



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission (22.18.09) «Gesetz über den Feuerschutz»	Gerda Göbel-Keller Geschäftsführerin
Termin	Montag, 27. August 2018 08.30 bis 17.30 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, Tafelzimmer 200	T +41 58 229 75 90 Gerda.Goebel-keller@sg.ch

St.Gallen, 15. Oktober 2018 (korrigierte Fassung 14. November 2018)

Kommissionspräsident

Walter Locher-St.Gallen

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	René Bühler-Schmerikon, Betriebsleiter
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Peter Haag-Jonschwil, Leiter Ausbildung Zivilschutz
SVP	Claudia Martin-Gossau, Berufsfachschullehrerin
SVP	Mirco Rossi-Sevelen, Polymechaniker
CVP-GLP	Peter Boppart-Andwil, Berufsschullehrer
CVP-GLP	Andreas Broger-Altstätten, Schadeninspektor HM Komplexschaden
CVP-GLP	Patrick Dürr-Widnau, Vizedirektor
CVP-GLP	Jörg Tanner-Sargans, Gemeindepräsident
SP-GRÜ	Josef Gähwiler-Buchs, Historiker, Berufsschullehrer
SP-GRÜ	Susanne Schmid-St.Gallen, Mittelschullehrerin
SP-GRÜ	Andrea Schöb-Thal, Leiterin Finanzen und Dienste
FDP	Walter Locher-St.Gallen, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
FDP	Franz Mächler-Wil, Eidg.dipl. Sanitärinstallateur
FDP	Thomas Toldo-Sevelen, Unternehmer

Von Seiten des Sicherheits- und Justizdepartements

- Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär
- Dr. Lukas Summermatter, Direktor Gebäudeversicherungsanstalt und Amtsleiter Amt für Feuerschutz

Sachverständige und Interessenvertreter¹

- (Brandschutz) Ernst Bischofberger, ehemals Vorstandsmitglied Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen, Mitglied Eidgenössische Kommission für Bauprodukte, Geissshaldenstrasse 33, 9104 Waldstatt (für Traktandum 2b)
- (Feuerwehr) Thomas Bärtsch, Präsident kantonaler Feuerwehrverband, Kommandant Feuerwehr Pizol, Untergasse 65, 8888 Heiligkreuz (für Traktandum 2b)
- (Löschwasser) Thomas Kündig, Betriebsleiter Wasserkorporation Abtwil-St.Josefen, Feuerwehrkommandant Gaiserwald, c/o Ingenieurbüro Bau Haas AG, Moosstrasse 4, Postfach 40, 9030 Abtwil (für Traktandum 2b)
- (Kaminfegewesen) Boris Hunziker, Präsident Kaminfegermeisterverband St.Gallen & Fürstentum Lichtenstein, Sonnhalden 37, 9607 Mosnang (für Traktandum 2b)

Geschäftsführung / Protokoll

- Gerda Göbel-Keller, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)² zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen³ sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes⁴ zu entnehmen.

Abkürzungen

AFS	Amt für Feuerschutz
FZ21	Projekt «Zusammenarbeit Feuerwehr und Zivilschutz 2021»
GeschKR	Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11)
GVA	Gebäudeversicherungsanstalt
HEV	Kantonaler Hauseigentümerverband
IOTH	Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse
IVTH	Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (sGS 552.531)
KFV	kantonaler Feuerwehrverband
OFA	Ostschweizer Feuerwehr Ausbildungszentrum
VKF	Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

¹ Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR bezeichnet die Kommission den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

² <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

³ <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

⁴ <https://www.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	4
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	5
2.1	Fachreferat Brandschutz	5
2.2	Fachreferat Feuerwehr	7
2.3	Fachreferat Löschwasser	10
2.4	Fachreferat Kaminfegewesen	13
2.5	Vorgeschichte und Inhalt gemäss Botschaft	15
3	Allgemeine Diskussion	16
4	Spezialdiskussion	26
4.1	Beratung Botschaft/Bericht	26
4.2	Beratung Entwurf/Beschluss	39
5	Abschluss der Sitzung	70
5.1	2. Lesung:	70
5.2	Verschiedenes	70

1 Begrüssung und Information

Locher-St.Gallen, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär Sicherheits- und Justizdepartement
- Dr. Lukas Summermatter, Direktor Gebäudeversicherungsanstalt und Amtsleiter Amt für Feuerschutz,
- Ernst Bischofberger, Vorstandsmitglied Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen, Mitglied Eidgenössische Kommission für Bauprodukte (Brandschutz)
- Thomas Bärtsch, Präsident kantonaler Feuerwehrverband, Kommandant Feuerwehr Pizol (Feuerwehr),
- Thomas Kündig, Betriebsleiter Wasserkorporation Abtwil-St.Josefen, Feuerwehrkommandant Gaiserwald (Löschwasser),
- Boris Hunziker, Präsident Kaminfegermeisterverband St.Gallen & Fürstentum Lichtenstein (Kaminfegewesen),
- Gerda Göbel-Keller, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste,
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Aprilsession nahm die Kantonsratspräsidentin folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Gähwiler-Buchs anstelle von Kofler-Uznach;
- Schmid-St.Gallen anstelle von Gschwend-Altstätten.

Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission vollständig anwesend und beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «Gesetz über den Feuerschutz» vom 13. März 2018. Der vorberatenden Kommission wurden bzw. werden zusätzliche Unterlagen zugelegt bzw. verteilt:

- Antworten GVA auf Fragen voko-Präsident vom 05.06.2018 (Beilage 11)
- Auswertung der Vernehmlassung zum FSG (Beilage 12)
- Handout Präsentation Brandschutz (Beilage 13)
- Handout Präsentation Feuerwehr (Beilage 14)
- Handout und Präsentation Löschwasser (Beilagen 15a und 15b)
- Handout Präsentation Kaminfegewesen (Beilage 16)

Die Beratung wird elektronisch aufgezeichnet. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe allfälliger Manuskripte. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Wir starten entgegen der Traktandenliste mit den Präsentationen der vier Interessenvertreter, die uns eine Übersicht über die Anliegen ihrer Verbände geben. Sie verlassen die Sitzung vor Beginn der allgemeinen Diskussion. Fragen sind deshalb direkt im Anschluss an die Referate zu stellen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Fachreferat Brandschutz

Ernst Bischofberger: (Vgl. Handout / Präsentation Brandschutz, Beilage 13).

Zur Person: ehemals tätig in GVA AR, Präsident der Kommission der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zur Vorbereitung der schweizerischen Brandschutzvorschriften 2015, Präsident Hauseigentümerverband Appenzell Ausserrhoden, Leiter Consultingfirma (Immobilienberatung).

Fragen zum Fachreferat Brandschutz:

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Die Kommission ist froh um Anregungen zu Verbesserungen. Inwieweit es im Rahmen der Gesetzesvorschriften und im Vollzug Verbesserungsmöglichkeiten beim Kanton gibt, wird die Kommission beraten und allenfalls beschliessen. Bevor ich das Wort freigebe, möchte ich etwas Rechtliches zu den Ausführungen von Ernst Bischofberger klarstellen. Die interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) trat gemäss den Übergangsbestimmungen für alle beigetretenen Kantone in Kraft, nachdem 18 Kantone beigetreten sind, was ja der Fall ist. Das Konkordat ist aber nur für die Kantone gültig, die dem **Konkordat** beigetreten sind, das ist ja der Sinn eines Konkordats. Das Konkordat kann nicht für die Kantone, die nicht beigetreten sind, gelten, wie das beispielsweise bei einer Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen der Fall ist. Eine gesetzliche Grundlage hierfür fehlt im Bundesrecht. Staatsrechtlich logisch und konkordatsrechtlich klar ist, dass für die Kantone eine Kündigungsmöglichkeit besteht.

Boppart-Andwil: Ich habe eine Frage zur Anregung von Ernst Bischofberger (vgl. Präsentation Brandschutz, Folie 11: höhere Fachkompetenz und Erfahrung, insbesondere bei den kommunalen Brandschutzfachleuten, die im Milizsystem tätig sind): Ist es richtig, dass man das jetzt nicht zusätzlich ins Gesetz einbauen muss, sondern über die **Verordnungsstufe** lösen kann?

Regierungsrat Fässler: Wir kommen in der materiellen Diskussion nochmals auf diese Bestimmungen zurück. Die Regierung hat das in Aussicht gestellt. Unter Art. 3 gibt es Hinweise darauf, dass wir Vorgaben machen möchten. Das würde in einer Verordnung oder in Weisungen passieren.

Güntzel-St.Gallen: Ich lege meine Interessenbindungen offen: Ich bin Mitglied der Geschäftsleitung des Hauseigentümerverbands des Kantons St.Gallen (HEV). Ich habe ein paar Fragen an Ernst Bischofberger, die ich in drei Bereiche gegliedert habe. Die erste Frage ist eine organisatorische: Sind die kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten im interkantonalen Vollzugsorgan zur IVTH, dem Interkantonalen Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) auch vertreten? Wenn ja, wie?

Ernst Bischofberger: Nein, die sind darin nicht vertreten. Weil die Gebäudeversicherungen bzw. VKF, welche diese Brandschutzvorschriften erarbeitet hat, den Auftrag vom IOTH erhalten hat, die Brandschutzvorschriften unter den aufgezählten Prämissen zu revidieren. Anschliessend haben wir eine technische Vernehmlassung bei über 100 Organisationen gemacht, den Entwurf überarbeitet und anschliessend dem IOTH übergeben. Das IOTH hat dann bei den Kantonen eine politische Vernehmlassung durchgeführt. Ab jenem Zeitpunkt hatten wir nichts mehr damit zu tun.

Güntzel-St.Gallen, Frage zwei: Die erwähnte Fachkommission, die Sie lange Zeit geleitet haben und die bei der Erarbeitung und zweimaligen Überarbeitung der Vorschriften oder Bestimmungen mitgewirkt hat: War das ein Organ des IOTH oder war das ein aussenstehendes Organ?

Ernst Bischofberger: Wir haben den Auftrag erhalten und uns selber organisiert. Die Projektorganisation unter meiner Leitung hatte ein Steuerungskomitee und vier thematisierte Arbeitsgruppen. Das IOTH war nicht beteiligt, weil es die Meinung vertrat, dass es davon fachlich nichts verstehe. Aber was ganz wichtig ist, wir haben die Projektorganisation nicht ausschliesslich aus 80 Gebäudeversicherungen bzw. 26 Brandschutzinstanzen zusammengesetzt, sondern hier hatte man von aussen und verschiedensten Seiten Leute in dieser Kommission, was auch zu heissen Diskussionen führte.

Güntzel-St.Gallen: Sie haben in den Ausführungen erwähnt, eine der Veränderungen der neuen gegenüber den jetzigen seit 2015 gültigen Vorschriften sei der Wegfall der Bewilligungspflicht bei Nutzungen mit Grundflächen von unter 600 m². Ist damit die Grundfläche der Liegenschaft oder das Total der gesamten Nutzfläche auf mehreren Stockwerken gemeint?

Ernst Bischofberger: Es geht um die sogenannten «Einfachen Bauten» mit maximal zwei Stockwerken, mit **600 m² Nutzfläche** auf beide Stockwerke verteilt. Die Vorschrift wurde z.B. für eine Landi oder für einen «Gewerbler» mit einer Garage bzw. für ein kleines Geschäft mit darüber gelegtem Wohnraum gemacht. Hier gibt es keine Brandschutzanforderungen mehr.

Güntzel-St.Gallen: **Artikel 6 Abs. 2 IVTH** besagt, dass **Spezialnormen aufgrund geographischer, thematischer und lebensgewohnheitlicher Art sowie unterschiedlicher Schutzniveaus zulässig und möglich** seien. Beim Erlass vor 15 bis 18 Jahren hat es verständlicherweise in der Botschaft geheissen, dass man hierzu heute noch nichts sagen könne. Gibt es zwischenzeitlich in der Schweiz solche Spezialnormen für gewisse Regionen, Kreise oder Ortschaften ausserhalb des Wallis, also für den Rest der Schweiz?

Ernst Bischofberger: Die Brandschutzvorschriften in der Schweiz haben zu Beginn der IVTH sehr stark variiert. Sie mussten angeglichen werden, gleichzeitig wollte man bestimmten Kantonen entgegenkommen. Seit der Revision 2015 ist keine Sonderregelung mehr vorhanden. Es gab 2012 einen Bundesgerichtsentscheid zu einem Fall im Kanton Wallis. Das Bundesgericht hat dort die Brandschutzvorschriften wie Bundesrecht angesehen und über das kommunale Baugesetz gestellt.

Güntzel-St.Gallen: Was verstehen Sie oder Ihre Arbeitsgruppe unter dem kurzen einfachen Begriff «**technische Handelshemmnisse**»? Fallen «**Sprinkler**» darunter?

Ernst Bischofberger: «Technische Handelshemmnisse» liegen vor, wenn kein freier Warenverkehr mehr besteht, wenn z.B. ein Kanton sagt, dass bei ihnen die Anforderungen für ein Produkt so oder sein müssen, sonst könne man es im Kanton nicht anwenden. «Sprinkler» fallen nicht darunter.

2.2 Fachreferat Feuerwehr

Thomas Bärtsch: (Vgl. Handout / Präsentation Feuerwehr, Beilage 14).

Zur Person: seit 2012 FW-Kommandant, seit 2006 Instruktor Ausbildung.

Zum Thema: Thomas Bärtsch nimmt Bezug auf das 5-Punkte-Programm des kantonalen Feuerwehrverbands (KFV), das nicht bei den Beilagen aufgeführt ist, aber allen Mitgliedern der Kommission in der Aprilsession 2018 vom Verband verschickt wurde. Die vorhandenen Depots müssen umgebaut werden, damit frisches und gebrauchtes Material getrennt werden kann.

Fragen zum Fachreferat Feuerwehr:

Haag-Jonschwil: Ich lege meine Interessen offen als Leiter Ausbildung Zivilschutz beim Kanton und habe in dieser Funktion auch mit dem stellvertretenden Leiter des Amtes für Feuerschutz (AFS) zu tun. Im Zusammenhang mit der Ausbildungskommission für die Grundausbildung zwei Fragen an Thomas Bärtsch oder Lukas Summermatter: Im Bericht «Stand und Entwicklung der Feuerwehr im Kanton», der mitgeschickt wurde, findet sich indirekt ein Vermerk auf den **Bericht «FZ-21 - Zusammenarbeit Feuerwehr Zivilschutz»**. Sind die darin enthaltenen Überlegungen mit eingeflossen? Wie ist der Stand der Diskussion? Hat man sich überlegt, was allenfalls gemeinsam durchgeführt werden muss, um Synergien bereits in der Grundausbildung nutzen zu können? Wie stark ist das Ostschweizer Feuerwehr Ausbildungszentrum (OFA) zum jetzigen Zeitpunkt ausgelastet, sei es in der Hotellerie aber auch im Kurswesen?

Lukas Summermatter, Direktor Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) und Leiter AFS: Ich weiss nicht genau - dafür bin ich zu wenig lang dabei - wie weit in diesem Bericht die Zusammenarbeit angedacht ist. Bernhardzell ist jetzt seit einem Jahr in Betrieb. Am 7. September 2017 war die Eröffnung. Es gab eine Pilotphase und per 1. Januar 2018 wurde der Betrieb gestartet. Wir sind sehr zufrieden mit der **Auslastung des OFA** ohne dass wir Werbung machen, weil es einfach super funktioniert. Es ist aber nicht so, dass es in den Kursen dort keinen Platz mehr hätte.

Haag-Jonschwil: Zur ersten Frage möchte ich Ihnen selbst eine Antwort geben: Ich weiss wie weit wir in der Umsetzung FZ 21 sind, nämlich nirgends. Der Bericht wurde zwar abgeschlossen, aber umgesetzt wird er nicht. Ich bedaure, dass er im vorliegenden Bericht der Regierung nicht eingeflossen ist, obwohl man schon zusammensass und mögliche Varianten ausstudiert wurden, was man gemeinsam ausbilden könnte. Das ist unbefriedigend.

Schmid-St.Gallen: Wer würde eine **dezentrale Ausbildung** finanzieren? Würden diese die Gemeinden bezahlen oder übernimmt das der Kanton, auch wenn sie dezentral wäre?

Thomas Bärtsch: Grundsätzlich stellen wir es uns wie bis anhin vor. Bisher wurden ja in den Regionen auch Kurse durch den Kanton organisiert. Gleichzeitig war es so, dass die Grundausbildung in den Regionalverbänden unter Umständen unterschiedlich ausgestaltet wurde. Wir befürworten, dass der Kanton neu diese Ausbildung koordiniert und anbietet, nicht nur im Zentrum, sondern dort wo möglich, in den Regionen.

Schmid-St.Gallen: Ist sichergestellt, dass es genügend Teilnehmer haben wird, dass man nicht Kurse mit fünf Personen durchführt?

Thomas Bärtsch: Ja, das ist sichergestellt. 450 Feuerwehrleute verteilt auf acht Regionen müssen jährlich ausgebildet werden, das gibt genügend Teilnehmer für die Kurse. Das wurde jetzt eigentlich so praktiziert. Wir sind absolut dafür, dass die «Heissausbildung» mit dem Feuer direkt im Zentrum durchgeführt werden. Aber die Grundausbildung muss nicht zwingend in Bernhardszell absolviert werden, das kann ich unter Umständen besser in den Dörfern mit dem Verkehr und mit den Zuschauern abhalten, dort sollten diese Bedingungen miteinfließen.

Boppart-Andwil: Diesen Punkt habe ich mir ebenfalls überlegt. Mir ist klar, dass die Feuerwehr natürlich vor Ort möglichst stark auftreten möchte. Man kann aber auch sagen, dass man jetzt ein neues Ausbildungszentrum erstellt hat, bei dem erstaunlich viel möglich ist. Dass die Ausbildungstage von sieben auf fünf Tage reduziert werden, kommt dem Milizsystem sehr entgegen. Die Feuerwehren haben immer noch viele Übungen vor Ort: acht Einsatzübungen, zehn Übungen als Ersteinsatzelement. Für die Spezialisten kommen weitere Übungen dazu (z.B. sechs Mal Atemschutz) und dann zusätzlich nochmals zwei Kaderübungen. Man kann nicht sagen, dass auf Grund der fehlenden Grundausbildung vor Ort, die Feuerwehr nicht mehr sichtbar sei in der Region. Mich überzeugt am meisten, dass man dem Milizsystem entgegenkommen kann, dort wo man sowieso immer Mühe hat. Wenn man **Ausbildungszeit** durch eine koordinierte Ausbildung, durch eine straffere Ausbildung von sieben auf fünf Tage reduzieren kann, dann finde ich das schon ein schlagendes Argument.

Thomas Bärtsch: Jetzt ist es so, dass wir drei Tage Grundausbildung, einen Tag «Motorspritzen» und im Folgejahr drei Tage «Heissausbildung» haben. Wir sind es gewohnt, dass die Kurse auf eine Zeitspanne verteilt sind, und mindestens ein oder zwei Tage auf einen Samstag fallen. Die Ausbildung ist ja auf zwei Jahre verteilt, was natürlich eine bessere Festigung bewirkt, als wenn ich alles in fünf Tagen, was vorher in sieben Tagen war, hineinwürgen muss. Dann hat man einmal in seiner Feuerwehrzeit, wenn ich keinen weiterführenden Kurs besuche, diese Grundausbildung und das war es.

Boppart-Andwil: Aber die Übungen vor Ort sind eine laufende Aufgabe für Sie. Das ist wie im Militär, da ist man auch nicht fertig nach der RS.

Martin-Gossau: Warum haben Sie Bedenken bezüglich der Verrechnung der **Nachbarschaftshilfe**? Das Szenario, wenn ein Einsatz gewährleistet werden muss, sich zu überlegen, welche Nachbargemeinde kann mir helfen oder hilft mir nicht aufgrund der Verrechnung, erscheint mir etwas praxisfremd. Wir haben einen Alarmstufenplan und aufgrund dessen wird einberufen. Ein alter Versicherungsgrundsatz ist: Wer den Schaden hat soll auch dafür bezahlen. Wieso haben Sie solche Bedenken an dieser Kann-Situation?

Thomas Bärtsch: Das ist ein gewisser Punkt betreffend den Einsatzleiter selber. Es ist ja jetzt auch so, dass wir, wo nötig, eine Baumaschine beiziehen würden. Klar will man das das Ereignis so schnell als möglich bewältigen, aber irgendwo im Hinterkopf stehen bei jedem Einsatz die Kosten. Wenn das im normalen Brandeinsatz in Zukunft auch so ist, werden Einsatzleiter aus Angst vor finanzielle Folgen eher selbständig handeln, als andere aufzubieten. Denn das Angebot eines Nachbarn ist zwar im Alarmstufenplan verankert, aber ich muss es auslösen, das passiert nicht automatisch.

Martin-Gossau: Denken Sie nicht, dass mit der Verrechnung dieser Nachbarschaftshilfe der Druck steigen würde, bei kleineren Feuerwehren auch einmal zu prüfen, ob man sich in Verbundorganisationen stark machen soll und der Verbund würde schlussendlich allen zu Gute kommen, indem man Synergien nutzen könnte?

Thomas Bärtsch: Ja, das ist so.

Güntzel-St.Gallen: Es ist nicht auszuschliessen, dass es bereits in Ihrer Stellungnahme steht, aber ich habe noch eine Frage: Beim Feuerwehrwesen besteht immer auch die Zuständigkeitsfrage. Welche Ebene ist zuständig? Oder sind für die gleiche Frage zwei Ebenen zuständig, was führungstechnisch nicht ganz einfach wäre? Es ist vorgesehen, dass neu auch das Amt für Feuererschütz unter gewissen Voraussetzungen einen **Alarm auslösen** kann. Ist das für Sie vom Feuerwehrverband ein Problem oder stehen Sie dazu? Oder habe ich es falsch verstanden?

Thomas Bärtsch: Das haben Sie wahrscheinlich falsch verstanden. Das Amt kann keinen Alarm auslösen. Die Notrufzentrale wird teilweise vom Amt für Feuerwehrwesen betrieben. Die Alarmierung läuft über die Notrufzentrale.

Güntzel-St.Gallen: Das heisst, das Weitergeben der Alarmierung erfolgt durch das AFS, das Auslösen durch die Notrufzentrale?

Thomas Bärtsch, Locher-St.Gallen, Lukas Summermatter: Man betreibt keine eigene Alarmierungsstelle, sie ist koordiniert mit der kantonalen Notrufzentrale.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: Ich habe eine Anschlussfrage betreffend **Stützpunktregelung für die Strassenrettung**. Es wird angeregt, dass man diese Stützpunkte ins kantonale Konzept integrieren solle. Wenn ich die Karte betrachte (vgl. *Präsentation Feuerwehr, Folie 5, Ziff. 2., 5 Punkte-Forderung, 2. Stützpunktregelung auch für Strassenrettung, Art. 29 Feuerwehrstützpunkte*), dann bestehen heute einige Seltsamkeiten, die Sie mir erklären müssen. Ich beginne beim südlichen Kantonsteil: Flums und Quarten habe je einen Stützpunkt. Schänis, Uznach, Gommiswald und Eschenbach je einen, im Toggenburg hat es drei Stützpunkte und in Rorschach, Thal und St.Margrethen hat es je einen, aber im Rheintal hat es von Rebstein bis Oberriet nichts. Für mich stellt sich die Frage, ob es nicht zweckmässig wäre, die **Aufteilung und Anzahl der Stützpunkte zu hinterfragen und allenfalls effizienter zu gestalten**? Ich sehe z.B. nicht ein, wieso Flums und Quarten trotz räumlicher Nähe je einen Stützpunkt benötigen, wenn man von den bekannten unterschiedlichen politischen Befindlichkeiten dieser beiden Gemeinden absieht. Soll das optimiert werden?

Thomas Bärtsch: Es ist sicher die Idee, dass man versucht, das zu optimieren. Wir sprechen zwar immer von Unfallrettung auf Strassen, mit den Stützpunkten sind bisher aber nur die Nationalstrassen gemeint. Auf der Autobahn gibt es aber weniger Unfallrettungen als auf den übrigen Strassen. In unserem Gebiet halten wir sogar fürs Weisstannental, also bis zum hintersten Punkt, eine Strassenrettung aufrecht. Das Konzept Stützpunktregelung für Strassenrettung ist auch darauf auszulegen, dass man wirklich alle Strassen betrachtet und nicht nur die Nationalstrassen. Jetzt ist die Finanzierung so geregelt, dass für die Nationalstrassen Gelder direkt an die Gebäudeversicherung fliessen, bzw. ans AFS. Sie werden eingesetzt für Ausbildungen und natürlich auch ein Teil für Unterhaltskosten von Werkzeug und Material in den Stützpunkten. Unsere Ansicht ist, dass diese Gelder flächendeckend über alle Strassen verteilt werden sollten, wenn

machbar. Damit wird erreicht, dass diejenigen, die wirklich eine Strassenrettung unterhalten müssen, dies «nicht nur» wegen den Nationalstrassen tun, um so Geld aus dem gleichen Topf zu erhalten.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: Mir ist klar, dass die Strassen im Berggebiet usw. andere Voraussetzungen haben, als solche im Talgebiet. Aber man kann ja notfalls für Rettungseinsätze auch fliegen und dann ist es wieder eine Frage des Gesamtkonzepts. Gewisse Elemente bringt man so unter Umständen schneller vor Ort in abgelegene Regionen. Es macht keinen Sinn, für nahe beieinanderliegende Gemeinden mehrere Stützpunkte zu betreiben (z.B. für Eschenbach, Gommiswald und Uznach drei Stützpunkte), ausser es geht um das Prestige oder andere sachlich nicht offenkundige Gründe. Meine Frage ist aber beantwortet.

Lukas Summermatter: Eine Präzisierung: Wir erhalten vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) Gelder für die Autobahnrettungsstützpunkte. Und diese Gelder dürfen wir nicht für etwas Anderes verwenden. Wir können diese Gelder nicht flächendeckend an alle Strassenrettungsstützpunkte verteilen.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: Das ist mir schon klar, das steht ja auch im Bericht. Wir müssen für die Kantonsstrassen und auch für die Gemeindestrassen eine Regelung treffen. Aber die Frage ist dann immer noch, wie man das optimieren kann.

Schöb-Thal: Noch eine kleine Präzisierung zu dieser Karte: «Strassenstützpunkte» sind nicht gleich «Autobahnstützpunkte». Autobahnstützpunkte werden vom ASTRA subventioniert, Strassenstützpunkte vom Kanton.

Lukas Summermatter: Strassenstützpunkte, die nicht Autobahnstützpunkte sind, finanziert jede Gemeindefeuerwehr selber.

Schöb-Thal: Und die Sterne, die wir hier sehen, die sind nicht zwingend auch Autobahnstützpunkte, oder?

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Deshalb ist eine **aktualisierte Karte** wichtig, **auf der die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche sichtbar sind**. Wir haben hier zum Teil vermutlich Autobahnstützpunkte (z.B. Thal), aber es sind auch regionale, kommunale Stützpunkte aufgeführt. Das ist auf der Karte in den Unterlagen so nicht ersichtlich.

2.3 Fachreferat Löschwasser

Thomas Kündig: (Vgl. Handout / Präsentation Löschwasser, Beilagen 15a und 15b).

Zum Thema: (Folie 2/2, Arten von Versorgung) Gemeindebetrieb, Eigenständige Korporation oder Verbund. Bei eigenständigen Korporationen und Verbund: Aufgaben der Löschwasserversorgung werden von der politischen Gemeinde an die Wasserversorgung übertragen (Vertrag). (Folie 3/1, Finanzierung eines Projektes) Eigenmittel der Versorgung, Beiträge der GVA, bei Korporationen und Verbund auch Beiträge der Gemeinde. Sofern genügend Landwirte involviert, auch Beiträge vom kantonalen Landwirtschaftsamt, vom eidgenössischen Landwirtschaftsamt und der Patenschaft für Berggemeinden.

Fragen zum Fachreferat Löschwasser:

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ich habe eine Frage an Thomas Kündig: Sie haben Ausführungen gemacht, dass das Gesetz für die Regelung der Löschwasserversorgung Verbesserungen enthalte. Ich kann diese Verbesserung so gegenüber der heutigen Rechtslage aber aus dem Gesetz direkt nicht erkennen. Wenn ich die alten Vorschriften im bestehenden Gesetz vergleiche mit den neuen, geht es im Wesentlichen einfach darum, wie die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist und wie die Kosten zu tragen sind. Hier haben wir eigentlich keine grosse Änderung. In Art. 42 Abs. 2 bei den Beiträgen des Kantons heisst es: «Beitragsberechtigt ist die kostengünstigste Lösung die den Zweck erfüllt.» Abs. 3 lautet: «Die Regierung regelt die weiteren Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge der Verordnung». Ich stelle diese Frage deshalb, weil viele Überlegungen in der Botschaft (z.B. im Bereiche der Finanzierung) so im Gesetz nicht stehen. Im **Gesetz** haben wir eine relativ **rudimentäre** Regelung, in dieser Frage aber offenbar einige Erwartungen seitens der Betroffenen. Wir beraten hier nur das Gesetz, die Verordnung ist dann Sache von Regierung und Verwaltung. Mir geht es darum, dass man im Gesetz gewisse Anliegen im Sinn Ihrer Ausführungen sicherstellen müsste, wenn die Kommission dies so wollte. Einfach darauf zu hoffen, dass es auch so kommen wird, weil es so in den Erläuterungen zur Botschaft der Regierung steht (z.B. die Subventionshöhe) ist aufgrund der Gesetzesformulierung eine Illusion, auch wenn hier alle guten Glaubens sind. Es ist letztlich eine gesetzestechnische Frage. Haben sich die Kommissionsmitglieder damit auseinandergesetzt?

Thomas Kündig: Es ist mir auch aufgefallen, dass die Thematik «Löschwasser, Finanzierung und Subventionierung» in der Botschaft zwar recht ausführlich umschrieben ist und auch Richtwerte angegeben sind. Im Gesetz ist es dann aber relativ offen formuliert und nicht geregelt. Ein offener Gesetzesartikel kann immer beidseitig ausgelegt werden, massgebend ist dann die Verordnung. Ich bin aufgrund der jetzt gängigen Praxis, die die GVA pflegt, der Meinung, dass es eigentlich so, wie es jetzt läuft, nachher weiterlaufen muss. Bei der Frage der «kostengünstigen Lösung», die wir auch in der Praxis bereits diskutieren, entstehen immer wieder offene Fragen: z.B. wie wir ein neues Reservoir bauen, oder ob wir das bestehende sanieren, teilweise oder komplett. Bereits jetzt schon müssen wir teilweise entscheiden, welcher Teil subventioniert wird und welcher nicht oder allenfalls nur zu einem reduzierten Ansatz. Ich habe das Vertrauen in die Stellen der GVA, mit denen ich in Kontakt stehe, dass man pragmatische Lösungen sucht und nicht jedes Detail in ein Gesetz einfließen muss, sondern mehr auf der Verordnungsebene oder in Weisungen der GVA festgehalten werden kann.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ihr Verband setzt damit also auf das Prinzip «Hoffnung».

Schöb-Thal: Jeder «Finänzler» weiss, dass er aufgrund der **Lebensdauer** die Neuanschaffung in die Investitionsplanung einfließt. Ich gehe davon aus, das ist bei den Wasserleitungen genauso. Sie haben vorhin erwähnt, bei einem Leitungersatz, erhält man nicht die volle Subventionierung, wenn die Lebenszeit nicht abgelaufen ist. Ist es in der Praxis nicht üblich, dass dann, wenn man wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses eine Leitung sanieren muss, obwohl sie die Lebensdauer noch nicht erreicht hat, sie trotzdem vollumfänglich subventioniert wird?

Lukas Summermatter: So viel ich weiss nicht. Es gab Leitungstypen, bei denen der Hersteller eine längere Lebenserwartung versprochen hatte, die dann aber viel schneller zu korrodieren begannen, als geplant. Dort kam man entgegen und hat den Ersatz mit den gleichen Beitragssätzen

subventioniert obwohl man sie vor Ablauf der normalen Amortisationszeit ersetzen musste. Normalerweise reduziert sich der Subventionsbeitragssatz, wenn man früher ersetzt.

Thomas Kündig: Das steht auch explizit in den sog. «Normalien»⁵, welche die GVA herausgibt. Zum Erfordernis des vorzeitigen Ersatzes: Ein Schweizer Rohrhersteller hat in 70er-Jahren ein vermeintlich langlebiges Rohr fabriziert, bei dem man der Meinung war, dass man bei dessen Verwendung den Aushub problemlos wieder in den offenen Graben werfen könne. Aber leider hat sich das schon in den ersten 15 Jahren nicht bewahrheitet. In lehmigem Material entstand ein Abtrag am Rohrmaterial, was oftmals zu winzigen Löchern und schlussendlich zu einem Leck führte. Diese Leitungen müssen wir daher heute tagtäglich ausbauen oder ersetzen, u.z. lange vor der angenommenen Amortisationszeit. Dort konnten wir im Gespräch mit der GVA ein Entgegenkommen erreichen, wenn die Leitung extrem wichtig für die gesamte Löschwasserversorgung ist und wir sie ersetzen müssen.

Schöb-Thal: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, wird jetzt die Lebensdauer heraufgesetzt. Hat man neue Erkenntnisse über die Materialien, die man verbaut hat, dass man sagen kann, dass diese nicht mehr 50, sondern 70 Jahre halten?

Lukas Summermatter: Der Schweizerische Verband für Wasserversorgung gibt Richtlinien heraus, wie lange die wirtschaftliche Nutzungsdauer von solchen Leitungen ist. Wir werden uns an dieser Nutzungsdauer orientieren. Sie ist höher als heute.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Wir sind uns einig, dass alles **Gegenstand der Verordnung, allfälliger Merkblätter und der Praxis ist, aber nicht des Gesetzes. Die Kommission widerspricht dieser Feststellung nicht.**

Schmid-St.Gallen: Ich habe eine Frage zum **Trinkwasser**, das als Löschwasser benutzt wird. Sie haben erläutert, Trinkwasser und Löschwasser werde in der gleichen Leitung transportiert. Deren Durchmesser sei grösser als in Einzelleitungen. Wegen der Trinkwasserqualität seien regelmässige Leitungsspülungen nötig. Gelöscht werden könnte auch mit dreckigem Wasser. Wenn man wegen der Trinkwasserqualität die im Durchmesser breiteren Leitungen regelmässig durchspülen muss, ist ja das eigentlich ein Irrsinn. Könnte man sich auch vorstellen, dass es ein zweites **Löschwassernetz** gibt zum Trinkwassernetz hinzu, oder ist das völlig aus der Luft gegriffen?

Thomas Kündig: Es ist nicht möglich, dies flächendeckend umzusetzen. Wir haben zwei Projekte verwirklicht, bei denen man effektiv zwei Leitungen gebaut hat. So wurde für ein Reservoir, das durch eine unterhalb liegende Pumpe gespiesen wird, eine dünnere Zuleitung gelegt, um das Wasser in die Höhe zu bringen. Aber der Brandschutz und die Versorgung hängen nach wie vor an der gleichen breiten Leitung. Das ist leider nicht anders möglich. Es wäre schön, wenn wir es so machen könnten. Aber zwei Versorgungsnetze aufzubauen in einer Strasse ist finanziell nicht tragbar. Es hat in der Strasse auch nur begrenzt Platz.

Schmid-St.Gallen: Haben die **Feuerwehrweiherr** keinen Stellenwert mehr?

⁵ Beschreiben die Abläufe im Zusammenhang mit den Beiträgen aus dem Feuerschutzfonds bzw. aus Meliorationskrediten von Bund und Kanton. Zudem werden darin die technischen Anforderungen für beitragsberechtigte Wasserversorgungsanlagen definiert.

Thomas Kündig: Ein Löschweiher war früher gut, wenn er unterhalten wurde. Heutzutage werden diese Weiher kaum mehr unterhalten und verlanden oft. Z.T. weiss man häufig gar nicht mehr, dass das ein Löschweiher ist, weil man ihn fast nicht mehr sieht. Das ist nicht praktikabel. Man darf nicht vergessen: Löschwasser muss während des ganzen Jahres zugänglich sein, und das ist bei einem Löschweiher im Winter in der Regel nicht immer gegeben. Bei uns in der Gemeinde Gaiserwald darf die Feuerwehr zum Teil Schwimmbäder von Privaten im Ereignisfall als Löschwasserbecken beanspruchen.

2.4 Fachreferat Kaminfegewesen

Boris Hunziker: (Vgl. Handout / Präsentation Kaminfegewesen, Beilage 16).

Zum Thema: (Folie 4 ff.) Die Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona (61.17.32) und die Antwort der Regierung sind den Kommissionsmitgliedern aus der Session bekannt. Der Vortrag beschränkt sich auf Bemerkungen aus Sicht der Kaminfeger. Es besteht seitens des Verbandes ein Anpassungswunsch zu Art. 19 Abs. 2, denn die Servicefachleute machen durch die Reinigung einen Teil der Arbeit des Kaminfegers. Kaminfeger machen eine Kontrolle und erledigen die Reinigung, nur dort wo es notwendig und nicht bereits erledigt ist.

Fragen zum Fachreferat Kaminfegewesen:

Martin-Gossau: Wie schätzen Sie bei einer Liberalisierung die «Gefahr» für grenznahe Gemeinden ein, z.B. **Auslandskonkurrenz** aus Vorarlberg?

Boris Hunziker: Relativ gering, denn das Kaminfegerwesen in der Schweiz ist ein anderer Berufsstand als der normale Kaminfeger im Vorarlberg oder auch in Deutschland. Dort konzentrieren sich die Kaminfeger hauptsächlich auf die eigentliche Kaminreinigung, Öfen und Heizanlagen werden dort hauptsächlich von Installateuren gereinigt.

Martin-Gossau: Aber sie wären berechtigt, dies in der Schweiz zu machen?

Boris Hunziker: Das hängt davon ab, wie der Gesetzestext formuliert wäre. Grundsätzlich würde dem dann wahrscheinlich nichts im Weg stehen, dass nicht auch ausländische Kaminfeger kommen dürften. Im Raum Schaffhausen zeigt sich ja eigentlich eher das Gegenteil, dass die Schweizer Kaminfeger in Deutschland Heizungen reinigen, was die deutschen Kaminfeger in der Schweiz nicht machen können.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: Aber das könnten sie heute schon, dafür benötigen wir keine Liberalisierung im kantonalen Gesetz?

Boris Hunziker: Stimmt.

Schmid-St.Gallen: Eine hypothetische Frage: Wenn sie von einem **Kunden ausserhalb ihrer Gemeinde** den Auftrag erhalten, den Kamin zu reinigen, fragen Sie dann beim Kaminfeger, der eigentlich zuständig wäre nach, warum?

Boris Hunziker: Wenn ich einen Kaminfeger bin, der sich an die Spielregeln hält, dann frage ich nach. Und ich darf auch erst dann gehen, wenn ich von Seiten der Wohngemeinde des Kunden

die Bestätigung habe. Ich darf nicht einfach so bei einem Kunden in einem Gebiet, für das ich nicht gewählt bin, Arbeiten ausführen. Leider halten sich nicht alle an diese Spielregeln. Es gab Probleme bei der Qualität und den Preisen. Teilweise wurden im Zuständigkeitsbereich massiv überhöhte Preise verlangt. Der Kunde hat dort gar keine Möglichkeit, zu sagen, nein, das geht nicht.

Schmid-St.Gallen: Führt der Verband eine schwarze Liste?

Boris Hunziker: Da müssen wir keine Liste führen, die Personen sind bekannt.

Toldo-Sevelen: Gibt es **Kaminfegermeister**, die nicht amtliche Kaminfegermeister sind und dennoch so eingesetzt werden?

Boris Hunziker: Das gibt es im Kanton St.Gallen nicht.

Bühler-Schmerikon: Beisst sich die **Doppelfunktion Kaminfeger und Feuerschauer** nicht? Wenn ich Sie jetzt als Kaminfeger nicht mehr engagieren möchte, sie aber noch der zuständige Feuerbeschauer sind, dann sind doch Differenzen vorprogrammiert. Denn ich will Sie ja gar nicht mehr in meinem Haus sehen.

Boris Hunziker: Wenn die Gemeinde nicht erlaubt, dass die Holzfeuerungskontrolle an einen anderen beauftragt wird, dann ist es durchaus so, dass der Kaminfeger zwar gewechselt werden kann, für die Holzfeuerungskontrolle aber zuständig bleibt, wenn das Problem kein Kaminfegerproblem ist. Das wäre, wie wenn man die Geschwindigkeitskontrolle in Frage stellen und sagen würde, dass man mit der Beurteilung eines Gerätes nicht zufrieden ist und eine andere Beurteilung möchte.

Bühler-Schmerikon: Sie haben vorhin von **Kaminbränden** gesprochen. Kommt das in alten Gebäuden mit den Kaminen, die man früher hatte, vor? Denn von den neuen Kaminen weiss ich, das sollte ja nicht passieren und zudem sollte es noch Kondenswasser o.ä. geben. Ich bin überrascht wie viele zusätzliche Kaminbrände Sie haben.

Boris Hunziker: Ich darf ein räumlich weites Gebiet betreuen mit einigen Gemeinden. Probleme gibt es ausschliesslich bei Feststofffeuerungen. Was die Bauart betrifft, sind es moderne Bauten, bei denen innerhalb von drei bis vier Wochen genug Pech produziert wird, was zu einem Kaminbrand führen kann. Und dann gibt es ältere Kamine, von denen bekannt ist, dass sie jedes halbe Jahr brennen, und das macht dann in dem Sinn auch nichts. Gefährlich ist nur ein Kaminbrand, wenn es länger nicht gebrannt hat.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident dankt den Sachverständigen / Interessenvertretern für die Vorträge und Ausführungen und verabschiedet sie.

Pause von 10.40 bis 10.55 Uhr.

2.5 Vorgeschichte und Inhalt gemäss Botschaft

Regierungsrat Fredy Fässler: Der vorliegende Gesetzesentwurf hat eine lange Geschichte, wie Sie den umfangreichen Unterlagen entnehmen können, die Ihnen im Vorfeld der heutigen Sitzung zugestellt wurden. Im Verlauf dieser langen Geschichte haben zahlreiche Akteure Ihre Interessen und Anliegen vor- und eingebracht und sich – zum Teil vehement – für diese eingesetzt. Dass so viele und häufig gegensätzliche Anliegen vorgebracht wurden, ist verständlich. Denn Feuerschutz ist eine Aufgabe, an der sehr viele mitwirken und ein Interesse haben; Ortsfeuerwehren, politische Gemeinden, Hauseigentümerinnen und -eigentümer, Gewerbe und Industrie, Wasserversorgungen, Kaminfegerinnen und -feger, das Amt für Feuerschutz, Gebäude- und Fahrhabeversicherungen – und nicht zuletzt jede und jeder von uns, denn der Feuerschutz soll uns ganz persönlich und unser Hab und Gut vor den Gefahren des Feuers bewahren.

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Vorlage wurden die einzelnen Interessengruppen in verschiedenen Formen miteinbezogen. Sei es im Rahmen von Hearings, Sitzungen und Workshops oder beim offiziellen Vernehmlassungsverfahren. Zum Teil konnten die Anliegen berücksichtigt werden, zum Teil war das leider nicht möglich. Denn wie so oft ist es auch im Feuerschutz so, dass sich nicht alle Interessen unter einen Hut bringen lassen. Der Regierung und mir persönlich war es ein Anliegen, die vorgebrachten Anliegen so weit als möglich zu berücksichtigen, ohne dabei die Ziele der Gesetzesrevision aus den Augen zu verlieren:

- Zu diesen Zielen gehört die Anpassung des Gesetzes an geänderte Rahmenbedingungen. So wurden 2015 die schweizerischen Brandschutzvorschriften überarbeitet und liberalisiert. Dabei wurden aber insbesondere beim Personenschutz keine Abstriche am Schutzniveau vorgenommen. So kann heute zum Beispiel mit Konzepten von den Vorgaben und Regeln der Brandschutzvorschriften abgewichen werden, wenn dadurch der Brandschutz gleichwertig erhalten bleibt. Das heisst es gibt viel mehr Möglichkeiten, um die Brandschutzanforderungen zu erfüllen. Weiter gibt es neu sogenannte Qualitätssicherungsbeauftragte, die bei einem Bauprojekt für den Brandschutz verantwortlich sind. Den Brandschutzbehörden stehen somit zunehmend professionelle Brandschutzfachleute gegenüberstehen, die komplizierte Konzepte vorlegen. Das wiederum heisst, dass auf Seiten der Brandschutzbehörden, das entsprechende Know-how vorhanden sein muss, um mit diesen Konzepten umzugehen;
- Ein weiteres Ziel ist die sachgerechte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Dazu wurde die Aufgabenteilung in den verschiedenen Bereichen des Brandschutzes und der Feuerwehr überprüft und wo nötig angepasst.
- In diesem Zusammenhang gehört auch die Stärkung der Organisationsfreiheit der politischen Gemeinden zu den Revisionszielen; dazu sind die detaillierten Vorgaben zu sechs kommunalen Feuerschutzorganen, die bisher in jeder Gemeinde vorhanden sein mussten, ersatzlos gestrichen worden. Die Gemeinden haben ihre Aufgaben zu erfüllen, wie sie sich dabei organisieren, ist ihnen überlassen.
- Die Revision soll auch zur Aufrechterhaltung des Milizsystems im Bereich des Feuerwehrwesens beitragen. Eine Massnahme ist die neue Möglichkeit, die Dienstpflicht auch am Arbeitsort statt nur am Wohnort zu erfüllen. Auch die geplante Verkürzung der Grundausbildung von sieben auf fünf Tage entlastet die Miliz-Feuerwehrleute.
- Weiter sollen Rahmenbedingungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit im Feuerschutz verbessert werden. Im Bereich des baulich-technischen Brandschutzes werden dazu z.B. Verfahren vereinfacht und verkürzt. Bei der Feuerwehr sollen die neuen Stützpunkte für teure Einsatzgeräte zu Einsparungen im Gesamtsystem führen und im Kaminfegewesen soll das starre

Kontrollintervall durch ein nutzungsabhängiges ersetzt werden, das zwischen Kaminfeger und Eigentümerin vereinbart wird.

- Ein letztes Ziel ist der Abbau von Fehlanreizen und Mitnahmeeffekten bei den Beiträgen aus dem kantonalen Feuerschutzfonds; das Beitragswesen wird im Volumen reduziert und effektiver gestaltet. Zum Teil wurden Beiträge von über 50 % ausgerichtet, was durchaus Fehlanreize beinhalten kann. Einzelne Beitragsregeln führten auch zu reinen Mitnahmeeffekten, die nun eliminiert werden sollen.

Im Vorfeld der heutigen voKo-Sitzung ist uns aufgefallen, dass ein wichtiges Element aus dem alten Feuerschutzgesetz leider nicht ins neue Gesetz übernommen wurde. Es geht um die Haftung der Gemeinden für Schäden, die Feuerwehreute erleiden, und für Schäden, welche die Feuerwehr verursacht. Feuerwehren können bei der Ausübung ihrer Aufgaben Schäden anrichten. Diese Schäden sind nicht wiederrechtlich verursacht, sondern durch rechtmässiges Handeln. Sie werden daher nicht durch das Verantwortlichkeitsgesetz abgedeckt. Art. 62 Abs. 2 der Kantonsverfassung sieht vor, dass das Gesetz die Haftung für Schäden aus rechtmässigem Handeln vorsieht, in denen es die Billigkeit erfordert. Schäden aus Feuerwehreinsätzen gehören in diese Kategorie. Wir bitten Sie daher, diese notwendige Bestimmung als Abs. 4 zu Art. 39 als Kommissionsantrag aufzunehmen und entschuldigen uns für das Versehen. Den Ergänzungsvorschlag und die Erläuterung werden wir in der Spezialdiskussion austeilen.

Der Regierung und mir ist durchaus bewusst, dass das neue Gesetz keinen Konsens bei sämtlichen Interessensvertretern herstellen kann. Aber ich sehe auch, dass das neue Gesetz massgebliche Verbesserungen gegenüber dem heute 50-jährigen und definitiv nicht mehr zeitgemässen Gesetz bringt. Aus einer gesamtheitlichen Sicht spiegelt es die heute schweizweit verbreitete integrierte Betrachtung und Steuerung von Prävention, Intervention und Versicherung wieder und berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Interessenlagen in angemessener Weise.

Feuerschutz ist und bleibt eine zentrale öffentliche Aufgabe. Denn trotz Brandschutzvorschriften, Präventionsmassnahmen und einer schnellen und wirksamen Feuerwehr ereignen sich allein im Kanton St.Gallen jedes Jahr im Schnitt fast 700 Brandfälle mit Gebäudeschäden – ohne Mobiliar usw. – von über 17 Mio. Franken. Neben diesen knapp 700 Brandfällen bewältigt die Feuerwehr weitere rund 3'500 Einsätze und leistet dabei rund 60'000 Einsatzstunden. Unabdingbar ist dabei die kantonsweite Sicherstellung der Löschwasserversorgung, was gerade auch in Dürrezeiten – wie im hiesigen Sommer – spürbar wird.

Ich meine wir tun gut daran, diese Bemühungen um unsere Sicherheit auf ein solides Fundament zu stellen. Ich lade Sie daher ein, diese Chance zu nutzen, um mit dem neuen Gesetz die Grundlage für einen wirksamen, effizienten und zeitgemässen Feuerschutz im Kanton St.Gallen zu schaffen.

3 Allgemeine Diskussion

Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretensdiskussion. Die Eintretensvoten liegen schriftlich vor, wurden übernommen und gemäss den tatsächlichen Ausführungen ergänzt.

Boppart-Andwil (im Namen der **CVP-GLP-Delegation**): Auf die Vorlage ist **einzutreten**.
Ich lege meine Interessen als Fach- und Schadensschätzer bei der GVA St.Gallen offen.

Die CVP/GLP bedankt sich bei der Regierung für die Ausarbeitung der Vorlage und bei allen anderen, die sich die Mühe gemacht haben, eigene Positionspapiere auszuarbeiten. Wir stellen fest, dass die folgenden in der Vorlage festgelegten Ziele abgearbeitet wurden:

- sachgerechte Aufteilung Kanton (Aufsicht) – Gemeinden (Vollzug) / Regelung der Aus- und Weiterbildung,
- Stärkung Organisationsfreiheit der politischen Gemeinde (Organisationsautonomie),
- Berücksichtigung der liberalisierten schweizerischen Brandschutzvorschriften und der Entwicklung im Bereich Bevölkerungsschutz,
- Förderung der Wirtschaftlichkeit (Eigenverantwortung),
- Aktualisierung im Feuerwehrwesen (Nachbarschaftshilfe / Beschaffungswesen) / Aufrechterhaltung des Milizsystems,
- Feuerschutzfonds Mitnahmeeffekt und Fehlanreize eliminieren und Kasse „ausgleichen“.

Die CVP/GLP-Delegation wird in der Spezialdiskussion einige Fragen stellen. Vorab will ich jene Punkte ansprechen, die uns wichtig sind oder zu denen wir auch konkrete Anträge stellen werden:

- Das AFS als Amt der GVA ist in der Verwaltung richtig eingebettet (Prävention / Intervention / Versicherung).
- Einen Systemwechsel bei der Finanzierung des Feuerschutzes lehnen wir ab.
- Die gelebte Praxis von Feuerschutzorganen bzw. -organisationen soll ins Gesetz eingebaut werden (Organisation / Strukturen: z.B. Sicherheitsverbunde, Zweckverbände).
- Die Organisationshoheit soll neu bei den Gemeinden liegen, der Kanton stellt die erforderlichen Qualitätsstandards und die Qualitätssicherung sicher (wie z.B. Einsatzzeiten, Organe, fachliche Voraussetzungen müssen erfüllt werden).
- Die schweizweiten gleichen Brandschutzvorschriften (Feuer brennt eben wohl in der ganzen Schweiz gleich) dürfen nicht aufgeweicht werden. Koordinierte Verfahren, klare Zuständigkeiten, die Vereinfachung der brandschutztechnischen Bewilligungen und Kontrollen befürwortet die CVP/GLP-Delegation klar.
- Eine weitere Liberalisierung des Kaminfegewesen ist nur soweit wirklich sinnvoll, wenn die Sicherheit weiter gewährleistet ist und die Solidarität nicht angekratzt wird.
- Flexible Lösungen bei der Herausforderung in der Rekrutierung (Wohn- und/oder Arbeitsort) sind wünschenswert.
- Das Konzept Nachbarschaftshilfe hat sich bewährt. Bei der Entschädigungsfrage scheint uns die „kann“-Formulierung richtig zu sein. Die Bedenken, dass eine Feuerwehr im Notfall auf Grund der Kosten nicht um Nachbarschaftshilfe gerufen wird, sind absurd. Entweder man braucht zusätzliche Mittel und ist dankbar, wenn die Nachbarschaftshilfe greift, oder eben nicht (Schadenersatzforderungen?).
- Durch das koordinierte Vorgehen im Beschaffungswesen können Kosten eingespart werden und sogar die Einsatz- oder Schlagkraft punktuell erhöht werden. Allerdings muss dafür keine neue Stelle geschaffen werden.
- Den Übergangsbestimmungen für Feuerwehrdepots nach Vorschlag „Wanner“ könnten wir zustimmen. Das betrifft Art. 48 (neu) und 66 (neu).
- Wenn die Profis (Vorstand KfV und Präsidentenkonferenz) 27 Strassenrettungsfeuerwehren als nicht notwendig erachten, ist unter Konzentration der Kräfte und Mittel eine Anpassung

zwingend notwendig. Allein "wir-haben-das-schon-immer-gemacht" reicht nicht aus. Ziel muss ein gestärktes, professionelles Angebot sein. Deshalb sind Strassenrettungsstützpunkte zu schaffen. Diese Möglichkeit bietet sich in Art.29. Auch hierfür muss keine neue Stelle geschaffen werden, wird es doch einfacher sein, weniger, dafür stärkere und noch besser ausgebildete Kräfte einzusetzen.

- Die CVP/GLP-Delegation stellt sich hinter das Konzept, alle Angehörigen der Feuerwehr (AdF) im Ostschweizer Feuerwehr Ausbildungszentrum (OFA) in Bernhardzell auf einheitliches Qualitätsniveau zu bringen. Verantwortlich bleiben die Gemeinden. Das generiert zwar Mehrkosten zu Lasten der Feuerschutzrechnung der GVA von rund Fr. 600'000, verkürzt aber gleichzeitig die Ausbildungszeit von sieben auf fünf Tage, was wiederum dem Milizsystem zu Gute kommt. Die Feuerwehren verschwinden deswegen nicht aus dem Dorfbild, denn es bleiben immer noch mindestens acht Einsatzübungen, gar zehn für das Ersteinsatzelement. Für die Spezialisten kommen weitere Übungen dazu (z.B. Atemschutz mindestens sechs) und zwei Kaderübungen.
- Die Optimierungsmöglichkeiten in der Feuerschutzrechnung bzw. im Feuerschutzfonds werfen einige Fragen auf.
- Die CVP/GLP-Delegation bietet Hand dafür, einen von der Verwaltung formulierten Artikel im Gesetz neu aufzunehmen, der die Haftung der Gemeinden für Schäden, die die Feuerwehr erleidet oder verursacht, regelt.

Zu den Art. 29, Art. 36 und Art 39 werden wir in der Spezialdiskussion je einen Antrag stellen mit einer kleinen Anpassung. Zu den Art. 48 und 66 stellt vermutlich die FDP-Delegation einen Antrag, der von uns nur teilweise unterstützt wird. Die CVP/GLP-Delegation wird sich gegen den Ausbau von Stellen und auch gegen den Einsatz von neuen Kommissionen stellen.

Toldo-Sevelen (im Namen der **FDP-Delegation**): Auf die Vorlage ist **einzutreten**.

Die FDP dankt der Regierung sowie dem Sicherheits- und Justizdepartement für Botschaft und Entwurf zum Gesetz über den Feuerschutz. Die Botschaft verschafft einen guten Überblick über die Thematik, zeigt Schwachstellen im heutigen System auf und bringt Lösungsvorschläge. Angesichts der Tatsache, dass das Feuerwehrwesen bei den Bürgerinnen und Bürgern, den Gemeinden vor allem aber bei den Feuerwehrverbänden einen sehr hohen Stellenwert besitzt und andererseits die Anforderungen und Sicht des Kantons, insbesondere des Amtes für Feuerschutz, auch von denjenigen der kommunalen Ebene abweichen können, halten wir den Entwurf insgesamt für ausgewogen. Lobenswert ist insbesondere der Umstand, dass das Gesetz knappgehalten ist und keinen unnötigen Ballast enthält, aber an den massgebenden Stellen dennoch hinreichend präzise formuliert wurde.

Die FDP begrüsst die Erleichterungen als Folge der geänderten Schweizerischen Brandschutzvorschriften, **hätte sich jedoch gewünscht, dass die Regierung den Handlungsspielraum nach Art. 6 IVTH, insbesondere bei den Zuständigkeiten und dem Verfahren im Bereich des baulich-technischen Brandschutzes, ausschöpft.** Abs.2. besagt, dass unterschiedlichen Bedingungen der Kantone und unterschiedlichen Schutzniveaus Rechnung getragen werden kann. Insofern sehen wir die gutgeheissende Motion 42.14.05 «Klare Rechtsgrundlagen und einheitliche Vollzugsgrundsätze auch im Brandschutz», welche doch von 83 Unterzeichnenden unterstützt wurde, als nicht umgesetzt an. Nach wie vor als unbefriedigend erachten wir die Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen der Gemeinden. Zugegebenermassen sind diese schwierig

zu beziffern. Sätze wie «die Auswirkungen lassen sich nicht näher quantifizieren» oder «mögliche Effizienzgewinne müssen auch realisiert werden», lassen jedoch zu viel Raum für Spekulationen. Gewählte Massnahmen wie «längere Amortisationszeiten im Bereich der Wasserleitungen» motivieren die Gemeinden, Investitionen auf die lange Bank zu schieben. Dies erachten wir als nicht nachhaltig. Die Konsequenzen kennen wir aus den Kantons-Hochbauten. Die FDP-Delegation empfindet es zudem als Mangel, dass die seit längerem in Aussicht gestellte «umfassende Gefährdungs- und Risikoanalyse» wiederum nicht vorliegt. Insbesondere die Fragen der Klimaveränderung, der Feuersbrünste und anderer Grossereignisse wie auch das Zusammenwirken zwischen Zivilschutz und Armee werden abermals nicht thematisiert. Die FDP erwartet, dass nun diese «umfassende Gefährdungs- und Risikoanalyse» zeitnah vorgelegt wird.

Bei der Grundausbildung sehen wir den Nutzen der Kantonalisierung, auch wenn dies nicht zur betonten Subsidiarität passt. Insofern erwarten wir, dass das Amt für Feuerschutz die Zusammenstellung und Inhalte der Ausbildungen mit den Regionalverbänden in adäquater Form abstimmt und so die Rückkoppelung aus der Praxis gewährleistet.

Als diskussionswürdig erscheinen uns die vorerwähnten Aspekte des Brandschutzes und deren Kontrollen, die Liberalisierung des Kaminfegewesens, die entgeltliche Nachbarschaftshilfe, die Organisation und Mitsprache der Stützpunktfeuerwehren und die Subventionsbeiträge des Kantons. Details folgen in der Spezialdiskussion.

Martin-Gossau (im Namen der **SVP-Delegation**): Auf die Vorlage ist **einzutreten**.

Ich lege meine Interessen offen: Ich bin Verwaltungsratspräsidentin des Sicherheitsverbundes Region Gossau, der die Sicherheitsaufgaben von fünf Gemeinden sicherstellt.

Das bestehende Feuerschutzgesetz wurde am 18. Juni 1968 erlassen. Die Totalrevision des 50-jährigen Gesetzes ist überfällig und dringlich zu behandeln. Die Regierung hat sich einige Jahre Zeit genommen für die Bearbeitung dieses Geschäftes. Umso mehr erstaunt es, dass die Vernehmlassungsfristen sehr kurzgehalten und breit abgestützte Anliegen der Feuerwehren, vertreten durch die Präsidentenkonferenz des Kantonal-Feuerwehrverbands St. Gallen, nicht beachtet wurden. Der Hinweis der Regierung, dass die Feuerwehren z. B. Ihre 5-Punkte-Forderungen in der Umsetzung, also der Verordnung, einbringen sollen, überzeugt nicht. Die Vergangenheit hat bei verschiedensten Geschäften immer wieder gezeigt, dass die wichtigen Kernanliegen im Gesetz geregelt sein müssen. Der Kanton soll in erster Linie beraten, steuern und koordinieren und nicht bestimmen ohne Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Feuerwehren. Der öffentliche Feuerschutz ist Aufgabe bzw. liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die vorhandenen Differenzen sollen uns aber nicht dazu verleiten die Revision zu verzögern oder gar zu verschieben. Ändern wir mutig was zu ändern ist und machen wir vorwärts. Wir werden uns in der Detaildiskussion insbesondere zum Brandschutz, der Stützpunktorganisation sowie dem Mitsprache- und Mitwirkungsrecht in der Aus- und Weiterbildung äussern. Zu den Brandschutzvorschriften wird Karl Güntzel unsere Haltung ausführen.

Schöb-Thal (im Namen der **SP-GRÜ-Delegation**): Auf die Vorlage ist **einzutreten**.

Ich lege meine Interessen offen: Ich arbeite seit 20 Monaten hauptamtlich im Kommando von Feuerwehr und Zivilschutz der Stadt St.Gallen, bin seit 15 Jahren eidgenössische Feuerwehrinstruktorin, Mitglied im Vorstand des kantonalen Feuerwehrverbandes und Mitglied der Technischen Kommission des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Im Namen der SP-Grüne-Fraktion danken wir der Regierung und allen beteiligten Mitarbeitenden des SJD für die Botschaft und Entwurf vom 13. März 2018. Das Gesetz über den Feuerschutz aus dem Jahr 1968, ergänzt mit zwei Nachträgen, ist nicht mehr zeitgemäss. In der vorliegenden Gesetzesrevision wurden den veränderten Rahmenbedingungen im Feuerwehrwesen und im Brandschutz Rechnung getragen. Mit den erwähnten Anpassungen sind wir im Grossen und Ganzen zufrieden. Jedoch vermissen wir, dass den klimatischen Veränderungen wie vermehrte Unwetter und Stürme wenig Achtung geschenkt wird. Insbesondere die diesbezügliche Zusammenarbeit und Ausbildung mit den Partnern, namentlich der Zivilschutz. Ich verweise auf den Zusatzbericht zum Geschäft 22.15.09, Ziff. 3.

Dass der Kanton neu alle Grund- und Kaderausbildungen sowie die Weiterbildungen durchführt, finden wir im Sinne der Vereinheitlichung und der Qualitätssicherung begrüssenswert. Jedoch sind wir skeptisch, ob alle Kurse künftig im neuen Ostschweizer Feuerwehr Ausbildungszentrum (OFA) in Bernhardzell Platz haben und ob für alle Kurse Bernhardzell der geeignete Kursort ist. Bei eintägigen Kursen sind die Verschiebungszeiten für die Feuerwehren in der Region Sarganserland und See-Gaster unverhältnismässig, wenn sie in der Region durchgeführt werden könnten. Rapperswil-Jona besitzt ein Übungsgelände, das sehr gut ausgebaut und für die Feuerwehren der Region See-Gaster gut erreichbar ist. Ebenso existiert im Raum Walenstadt ein entsprechendes Übungsgelände der Armee für die Feuerwehren der Region Sarganserland. Zurzeit können noch nicht alle Ausbildungsarten im OFA durchgeführt werden. Was in den Regionen möglich ist.

Heute werden die Grundausbildung und die Weiterbildungskurse für Unteroffiziere und Offiziere (Uof-/Of-WBKs) in den Regionen durch die Regionalverbände erteilt. Die technischen Leiter der Regionalverbände werden durch den Ressortleiter Ausbildung des kantonalen Feuerwehrverbandes St. Gallen einmal jährlich für eine Technische Leitersitzung einberufen. Dort wird die Ausbildung interkantonal harmonisiert. Das Verhältnis heute zwischen den Regionalverbänden, dem Kantonalverband und dem AFS darf als äusserst entspannt und konstruktiv bezeichnet werden. Was in der Vergangenheit nicht immer der Fall war. Daher möchten die Ausbildungsverantwortlichen ein gesetzlich verankertes Mitspracherecht in der Ausbildung, damit das AFS auch künftig ein starkes Team, über den Kanton verteilt, für die Ausbildung hat.

Die Stärkung der Organisationsfreiheit der politischen Gemeinden im Bereich Feuerschutz, überlässt es den Gemeinden, wie sie ihren Feuerschutz organisieren. Die Gemeinde stellt lediglich die Erfüllung der Feuerwehraufgabe sicher. Somit kann die Feuerschutzkommission anderen Organisationsformen weichen.

Unter Abschnitt IV, zu Art. 43 sind wir der Meinung, dass der Höchstbetrag von 20 Rappen pro 1'000.- Franken Versicherungskapital beibehalten werden kann. Gemäss Erklärungen im vorliegenden Bericht werden von den heute erhobenen zehn Rappen, fünf Rappen für die Aufwendungen von GVA/AFS benötigt. Und nur die restlichen fünf Rappen fliessen in den Feuerschutzfonds. Ebenfalls wird erwähnt, dass die Feuerschutzrechnung in den letzten fünf Jahren, durchschnittlich mit einem Defizit von rund 3,3 Mio. Franken abgeschlossen hat (Botschaft Abschnitt 2.4.1b).

Würden wir den Höchstbetrag auf 15 Rappen senken wollen, stünde dies unserer Meinung nach, in einem Widerspruch.

Unter Abschnitt VI Übergangsbestimmungen, müsste für die Subventionierung von Feuerschutzbauten ein entsprechender Zusatz formuliert werden. Es gibt Feuerwehren in unserem Kanton die bereits fusioniert haben oder sich im angelaufenen Fusions- oder Zusammenarbeitsprozess befinden. z.B. Pizol und Werdenberg. Diese Wehren befinden sich konsequenterweise im Findungsprozess des geeigneten Depotstandortes und befassen sich damit auch mit einem allfälligen Depot-Neubau. Wird das neue Gesetz innert Jahresfrist umgesetzt, werden diese Bauten für die Gemeinden noch teurer, da sie nicht mehr mit kantonalen Subventionen rechnen können. Die GVA/AFS begrüßen Feuerwehrfusionen, wo es nötig und möglich ist, und haben diese Fusionen bis anhin auch finanziell unterstützt. Es darf nicht sein, dass mit der Revision des FSG, jene Wehren, die proaktiv fusionieren, um notabene Kosten zu senken und den Tagesbedarf an Einsatzkräften sicherzustellen, jetzt finanziell abgestraft werden.

Wie eingangs erwähnt, wird die Revision des FSG den veränderten Rahmenbedingungen grösstenteils gerecht. Die eine oder andere Anmerkung werden wir in der Beratung in den entsprechenden Artikeln einbringen und allenfalls einen Antrag machen. Unsere Delegation ist für **Eintreten** auf die Vorlage.

Güntzel-St.Gallen (im eigenen Namen und dem der **SVP-Delegation zum Bereich Brandschutz**): Ob auf das Gesetz **eingetreten** werden soll oder nicht ist derzeit **offen**.

Es wird eine längere Ausführung, aber bei einem 50jährigen Gesetz und nach 17 oder 18 Jahren Konkordat, welches sich völlig anders entwickelt hat, als jeder normaldenkende Gesetzgeber damals erwartet hatte, ist dies auch erlaubt und notwendig. Verschiedene Erst- und 80 Mitunterzeichnende haben in einer Motion im Februar 2014 (42.14.05) folgendes verlangt: «Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Revision des Gesetzes über den Feuerschutz zu unterbreiten mit Zweck, die Zuständigkeiten und Verfahren im Bereich des baulich-technischen Brandschutzes den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen sowie die im Brandschutz massgeblichen Ziele und Grundsätze zu regeln.» Als Begründung hatte es dort eine kürzere Ausführung. Die Regierung hat dann den Auftrag im zitierten geänderten Wortlaut überwiesen. Wir stellen aus unserer Sicht fest, dass von diesen Absichten, die immerhin auch die Regierung bei der umgewandelten Motion hatte, nichts umgesetzt worden ist. Vor allem im Bereich der Trennung zwischen Bauprodukte und -apparate und der Anwendung und Bewilligung und Kontrolle hat sich nichts verändert. Aus unserer Sicht ging das Gesetz damals weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus. Der Blick zurück ist aus unserer Sicht notwendig. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 15. August 2000, beinhaltet u.a. zwei hier relevante Vorlagen: das Gesetz über den Abbau technischer Handelshemmnisse und den Grossratsbeschluss (sGS 552.53) über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (sGS 552.531; abgekürzt IVTH). Spannend sind die Gesetzesprotokolle der Sessionen zur Behandlung der Doppelvorlage. Die Kommissionsbestellung ist in der Septembersession 2000 erfolgt, in der Novembersession 2000 fanden die Lesungen und die Schlussabstimmung statt. Interessant ist nun aber, dass bei diesem Paket einzig der Kommissionspräsident bei der ersten Lesung ein kurzes Votum hatte, niemand von den Fraktionen hat sich gemeldet. Bei der zweiten Lesung hiess es nur noch «bitte eintreten und abstimmen». Das heisst, das Gesetz und der Grossratsbeschluss, respektive dann eben auch die interkantonale Vereinbarung, die dem Entwurf beigelegt

war, wurden diskussionslos genehmigt. In der Vereinbarung ist das Wort «Brandschutz oder Brandbestimmung» einmal drin, aber nicht detailliert. Warum haben das die meisten damals nicht gewürdigt? Ich gehöre auch zu denen, dass damals sagten, es brauche ein paar Vorschriften. Die Diskussionen drehten sich um Waschmaschinen und Geschirrwashmaschinen, die in der Schweiz und der EU andere Grössen hatten, damit man vom Gleichen spricht. Aber, dass man hier das ganze Brandschutzbewilligungsverfahren in ein Konkordat gibt, dessen waren sich wahrscheinlich nur Wenige bewusst und darum kam es auch nicht zur Diskussion. Das ist aus unserer Sicht das Problem, auch wenn es das Bundesgericht ebenfalls nicht verstanden und gesagt hat, es sei eine genügende Gesetzesgrundlage. Hier bleibt es bei einem ganz entscheidenden Punkt, den wir anders sehen, als die Regierung, zumindest basierend auf dem, was in der Botschaft geschrieben steht. Der Vollständigkeit halber habe ich dann auch noch die Bundesgesetze in diesem Zusammenhang angeschaut. Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse ist vom 6. Oktober 1995 (SR 946.51; abgekürzt THG) und am gleichen Tag hat das Parlament offenbar auch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (SR 943.02; abgekürzt BGBM) – das ist kein Widerspruch, das sind eigentlich ähnliche Sachen, das eine auf die Schweiz bezogen und das andere eben international – verabschiedet. Auch darin ist der Brandschutz einmal erwähnt; es wurde aber mehr die Frage gestellt, ob er zum Bund oder den Kantonen gehört. Dass dies aber zu Handelshemmnissen führt, hat damals niemand in die Botschaften geschrieben. Es gibt noch ein älteres Gesetz über die Sicherheit von technischen Geräten und Einrichtungen aus den 70er Jahren (SR 819.1; abgekürzt STEG). Dort haben wir auch keine Probleme, wenn der Bund gewisse Vorschriften gemacht hat oder macht. Da geht es um die Sicherheit dieser Sachen.

Ich komme damit zu unserer Haltung zum Feuerschutzgesetz was den Abschnitt Brandschutz betrifft. Eigentlich ist es ein grosser Punkt und ein Nebenpunkt. Der grosse Punkt betreffend unsere Erwartungen und Forderungen ist, dass der **Anwendungsbereich** – auch Herr Bischofberger hat heute auf meine Frage gesagt, dass viele dieser Sachen in der Praxis Diskussionen auslösen und manchmal als Schikane angesehen werden – mit den technischen Handelshemmnissen überhaupt nichts zu tun hat, sondern es ist **eine reine Baubewilligungsfrage, für die durch das Konkordat sämtliche demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten entzogen worden sind**. In diesem Zusammenhang sind zwei Sachen aus der damaligen Gesetzgebung interessant. Einerseits sagt die Botschaft zu den Auswirkungen auf die Verfassungsmässigkeit des Konkordats: «Die herrschende Lehre vertritt gestützt auf die Bundesverfassung die Meinung, dass interkantonalen Organen keine Kompetenz zum Erlass von Primärnormen eingeräumt werden dürfen. Als zulässig erachtet wird hingegen die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen in technischen oder sekundären Fragen.» Hier kommen wir zu meiner eigentlichen Frage. Erstens habe ich einmal gelernt vor vielen Jahren, dass man nicht von technischen Gesetzen redet, sondern davon «was ist verbindlich und was nicht». Es ist ganz klar, dass die riesige Liste an technischen Vorschriften in den Brandschutzvorschriften 2015⁶ letztlich materielle Vorschriften umfasst, wie man bauen muss und darf und was es nachher kostet. Der zweite Punkt in dieser Botschaft damals, der noch interessant war, war der Anhang 1 «wesentliche Anforderungen» zu den EU-Bauprodukterichtlinien: Darin waren sechs Bereiche aufgeführt: mechanische Festigkeit und Standsicherheit; Brandschutz; Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz; Nutzungssicherheit; Schallschutz; Energieeinsparung und Wärmeschutz. Wir haben mit diesen sechs Punkten im Grundsatz kein Problem, die sind ein Teil dessen, was man beim Bauen berücksichtigen muss. Aber **wir verstehen nicht, warum der Brandschutz nicht im völlig normalen Verfahren über**

6

<https://services.vkg.ch/rest/public/georg/bs/publikation/documents/BSPUB-1394520214-57.pdf/content>

die Gemeinde oder den Kanton bewilligt werden kann, wo der Gesetzgeber die Grundlagen diskutiert und verabschiedet und dies nicht einem Konkordat übergibt.

Zum Konkordat noch eine persönliche Klammerbemerkung, die wir nicht ausdiskutiert haben in der Fraktion oder der Delegation: Einerseits kämpfen die Kantone immer mehr gegen die Verstaatlichung, die Zentralisierung. Sie kämpfen für den Föderalismus. Andererseits schliessen sie immer mehr Konkordate ab, welche der politischen Diskussion und demokratischen Kontrolle (kein Referendum möglich) entzogen sind. Gleichzeitig haben das Wallis, das Tessin, der Thurgau und St.Gallen nicht überall die gleichen Interessen. Anstatt zu sagen «hier sind wir zuständig und bleiben es». Man hätte das alles aus dem Konkordat draussen lassen können, respektive, für uns gehört es da nicht rein. Ich weise auf den Gesetzestext hin. Art. 1 des Gesetzes über den Abbau technischer Handelshemmnisse vom 11. Januar 2001 (sGS 552.5) heisst: «Der Staat fördert Bestrebungen von Bund und Kantonen zum Abbau technischer Handelshemmnisse zum Zweck der Stärkung des Wirtschaftsstandortes.» Was wir aber über das Konkordat gemacht haben ist eine klare Schwächung des Wirtschaftsstandortes. Alles was die Anwendung und die Technisierung betrifft ist derart weitgehend, an und für sich ist vieles davon nicht notwendig. Jetzt hat man mit der Ausgabe 2015 einen Schritt in die richtige Richtung gemacht. Herr Bischofberger meint, das nächste Mal nehmen wir vielleicht nochmals einen Schritt in Richtung Liberalisierung. Wieso warten wir so lange, wenn wir es auch vorher machen können? Und damit unsere Erwartung an die Regierung, dass es eine klare Aussage gibt, dass man den Bereich der Brandschutzvorschriften entweder vollständig aus dem Konkordat löst, oder zumindest die Kompetenzen bezüglich dieses Teils herausnimmt. Und wenn hier gar nichts geht, **muss sich die SVP-Fraktion überlegen, ob sie auf dieses Gesetz in dieser Form eintreten kann bzw. will, oder ob es nicht eine Kündigung des Konkordats braucht.**

Der zweite, eher sekundäre aber gar nicht so unbedeutende Teil: Wir kommen immer mehr zur Überzeugung, dass die **Ansiedlung vom Amt für Feuerschutz bei der GVA falsch** ist. Ich gehe nicht lange darauf ein, warum. Für uns gibt es mindestens so viele Nachteile wie Vorteile, und damit ist dies auch ein Punkt, welchen wir in der Spezialdiskussion zur Diskussion stellen werden. Ich bitte Sie und auch die Regierung zu Kenntnis zu nehmen, dass wenn hier gar nichts geht, es sein könnte, dass das geltende Gesetz nochmals ein bisschen länger gilt. Zum Feuerwehr-Bereich hat unsere Sprecherin gesprochen. Dort gehen die Ansichten sowieso auseinander. Aber ob es dann nach 50 oder 55 Jahren ein neues Gesetz gibt, macht die Welt nicht glücklicher, aber vielleicht auch nicht unglücklicher.

Diskussion zum Eintretensvotum Güntzel:

Boppart-Andwil: Dazu möchte ich zwei bis drei Bemerkungen machen. Als Architekt habe ich gesehen, dass Feuer überall gleich brennt. Die Errungenschaft der zwei Feuerschutzordner, die schweizweit gelten, ist die Vereinheitlichung und damit für die Wirtschaft ein Segen. Wenn mein Kollege, der Fenster entwickelt, sein Fenster in allen Kantonen und ggf. im Ausland erst noch zertifizieren lassen muss, ist das für den Wirtschaftsstandort St.Gallen schlecht. Es erstaunt mich, dass das **Konkordat betreffend Brandschutz** in Frage gestellt wird.

Güntzel-St.Gallen: Wir haben gesagt, wir reden nicht über Vorschriften zu Baumaterial und Apparaten (z.B. Sprinkleranlagen), sondern über die technische Seite. Den Rest nehme ich zur Kenntnis. Ich habe gesagt, es habe Vor- und Nachteile und für uns überwiegen die Nachteile.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: Der Kommissionspräsident ist grundsätzlich neutral und hat die Verhandlungen zu leiten. Gleichzeitig bin ich Erstunterzeichner der Motion - die meisten hier drin haben sie seinerzeit unterschrieben - und Mitglied des Kantonsrats. Eine Frage, die ich in dieser Funktion von der Regierung im Rahmen der Beratung beantwortet haben möchte: Was haben das Sprinklerwesen - wir hatten eine grosse Sprinklerdiskussion wegen des Vollzugs in St. Gallen - und die Vorschriften über die Fluchtwege usw. zu tun mit dem **Abbau von technischen Handelshemmnissen?** Diese Frage, wie weit die Gesetzgebung bzw. **die Regelung im Konkordat über das Ziel hinausgeschossen** ist, ist für mich nicht beantwortet. Als Motionär kann ich nur unterstreichen, was Güntzel-St.Gallen gesagt hat. Es ist diesbezüglich zu einfach, nur auf die bestehende Regelung zu verweisen. Auch für mich ist der **Kommissions- oder Motionsauftrag nicht umgesetzt**. Was die Konsequenzen sind und was wir daraus machen, darüber muss politisch diskutiert werden.

Regierungsrat Fässler: Ich erlaube mir zu ein paar allgemeinen Bemerkungen, die jetzt gemacht worden sind, kurz Stellung zu nehmen. Die Vorbereitungen sind elend lange gegangen, keine Frage. Ich möchte jetzt niemandem den schwarzen Peter zuschieben. Das SJD ist seit Mitte 2016 für die GVA verantwortlich. Aber es ist kein Versäumnis gewesen, es hat personelle Hintergründe, sie wissen das alles. Und es ist einfach eine extrem komplexe Geschichte. Was ich richtigstellen muss, ist die Bemerkung von Seiten der FDP, dass man mit der Risikogefährdungsanalyse immer noch im Verzug ist. Die Risikogefährdungsanalyse liegt seit November 2016 vor und ist Anfang 2017 ins Netz gestellt worden. Was im Moment noch fehlt sind die Massnahmen, die sich daraus ergeben. Diese Arbeiten laufen, aber es ist ziemlich komplex und wir können es nicht alleine machen. Im Rahmen der einzelnen Massnahmen wird es auch Antworten geben, wie man auf die Fragen der SP-GRÜ zu Naturgefahren und veränderten klimatischen Bedingungen reagieren kann und muss. Im Wesentlichen hat die Vorlage eine gute Aufnahme gefunden, dafür möchte ich mich bedanken. Die konkrete Kritik ist durch Güntzel-St. Gallen formuliert worden und betrifft die IVTH. Man kann ewig diskutieren, ob ein Konkordat etwas Demokratiefeindliches ist oder nicht. Wir kennen das Instrument nun und wenn man die interkantonale Zusammenarbeit, die Subsidiarität und den Föderalismus retten und nicht alles an den Bund delegieren möchte, was man nur in grösseren Einheiten organisieren kann, dann sehe ich keine vernünftige Alternative. Natürlich kann man wie die Frankophonen die rechtssetzenden Konkordate mit eigenen Parlamenten ausstatten, das ist technisch möglich. Aber es ist einfach nötig, dass wir uns irgendwie organisieren und das ist nicht zu lösen ohne dass gewisse Fragen halt eine Stufe weitergehen, die Kantone inhaltlich zwar bei der Erarbeitung von solchen Verträgen beteiligt sind, aber nur «ja» oder «nein» zum Beitritt sagen können. Wenn ich Güntzel-St.Gallen richtig verstanden habe, richtet sich seine Kritik nicht fundamental gegen das System des Konkordats, sondern ist mehr eine inhaltliche Kritik gegen «überschiessende Regelungen». Es trifft nicht zu, dass man in der seinerzeitigen Botschaft nicht gesagt hat, was zu erwarten ist. Hans-Rudolf Arta hat mir das herausgesucht. Dort heisst es u.a.: «Die entsprechenden Arbeiten sind noch wenig fortgeschritten. Abgesehen davon werden im Kanton St. Gallen zur Hauptsache baupolizeiliche Vorschriften und solche über den Feuerschutz berührt sein. Zu überprüfen sein wird etwa der Regierungsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Feuerschutzvorschriften, mit denen die Regierung zahlreiche Brandschutzrichtlinien der VKF für anwendbar erklärte. Diese Richtlinien können sich von ihrer Natur her insbesondere in Bezug auf die Zulassung von Bauprodukten als technische Handelshemmnisse auswirken und wären allenfalls anzupassen beziehungsweise gemäss den Richtlinien des interkantonalen Organs zu harmonisieren». Die Formulierung ist relativ knapp, aber etwas völlig Unerwartetes ist hier nicht passiert. Ich bin auch der Meinung, dass man den Motionsauftrag, oder den geänderten Wortlaut erfüllt hat. Wir haben in der Beantwortung der

Motion ausgeführt, dass man eigentlich alles auf dem Verordnungsweg machen könnte, dass es gar nicht nötig wäre, die Anpassungen mit einer Gesetzesänderung durchzusetzen. Wir haben aber gesagt, das Gesetz ist jetzt 50 Jahre alt und wir möchten es einmal grundsätzlich anpassen. Ich kann das Konkordat nicht ändern, ich wüsste nicht wie. Von mir Zusicherungen zu erwarten, dass ich das Konkordat irgendwie einseitig verändern kann, gewisse Passagen herausnehme, übersteigt meine Möglichkeiten definitiv. Ich verstehe, wenn man sagt, das Niveau ist viel zu hoch, das muss man alles runterholen, aber die Zuständigkeit dafür bleibt beim Konkordat. Wir könnten aus dem Konkordat austreten. Dann würde der Kanton St. Gallen eigene Brandschutzvorschriften erlassen, das Bauen anders organisieren als im Rest der Schweiz und Europa. Unser Gewerbe hätte dann keinen Zugang mehr. Wenn wir wirklich die technischen Brandschutzvorschriften im Kanton St. Gallen anders machen würden, als sonst irgendwo, dann müsste jeder, der eine Türe in die EU verkaufen möchte, zuerst ein Genehmigungsverfahren durchlaufen. Wenn wir im Konkordat bleiben, aber souverän vom Konkordat abweichende Brandschutzvorschriften aufstellen, sagt uns die Rechtsprechung, dass die Konkordatsvorschriften abweichenden kantonalen Vorschriften vorgehen. Also wenn man da irgendetwas ändern will, dann muss man das innerhalb des Konkordats machen. Das ist nicht so einfach, dazu braucht es 26 Regierungen und Parlamente. Klappt das nicht, muss man austreten. Ich glaube aber nicht, dass das im Interesse unseres Gewerbes und unserer Bevölkerung wäre. Herr Bischofberger hat ausgeführt, was die Vorgabe war für die Brandschutzvorschriften 2015. Man wollte wirtschaftlich optimierende Brandschutzvorschriften erstellen. Ob das gelungen ist oder nicht, kann ich nicht nachvollziehen, aber Herr Bischofberger ist der Meinung, dass das gelungen ist. Wir investieren viel Geld in den Brandschutz ein. Dabei gilt, wenn man den Schaden und die Kosten des Brandschutzes vergleicht, dass jeder zusätzliche Franken ein unnötiger Franken ist, wenn er teurer ist als das, was zusätzlich abbrennt. Dazu kann man sagen, dass das eine suboptimale Vorgabe ist, die man irgendwie verändern muss. Dann stellt sich die Frage, in welche Richtung? Verändern wir sie zulasten der Versicherung. Also wir fahren mit dem Brandschutz nach unten und dann brennt es einfach mehr? Für etwas haben wir ja eine Versicherung. Aber die Versicherung zahlt ja auch irgendjemand. Welche anderen Vorgaben sollten wir jetzt machen?

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: Es ist gesagt worden, dass die **«Gefährdungs- und Risikoanalyse Kanton St.Gallen»⁷** vorliegt. Aber das ist nur die Phase I. In der Phase II geht es um das Umsetzen und Festlegen von Massnahmen. Das wird ein wenig schwieriger. Und das Gesetz regelt ja dann, wie wir mit diesen Fragen, die nicht gelöst sind, umgehen. Ich zitiere aus dem Bericht (Seite 35, 2. Absatz) zuhanden des Protokolls: «Im Projektauftrag vom 22. September 2015 hält die Regierung fest, dass anschliessend an die Gefährdungs- und Risikoanalyse, **in der Phase II gemäss KATAPLAN** (Katastrophenplan), eine **Defizitanalyse** und die **Evaluierung von Massnahmen zur Risikoreduktion der Gefährdungen** erfolgen soll.» Und das ist bis jetzt nicht gemacht worden. Das fehlt. Also ich schlage einerseits vor, dass man die **Gefährdungs- und Risikoanalyse** der Kommission **als Beilage im RIS-Extranet** zur Verfügung stellt, damit wir das nicht vom Netz herunterladen müssen. Aber der zweite Teil fehlt. Was sagen der Regierungsrat und die versammelte Verwaltung dazu?

⁷ Gefährdungs- und Risikoanalyse Kanton St.Gallen, Ergebnisse der Phase I gemäss der Methode KATAPLAN, 30. November 2016: https://www.sg.ch/k/verwaltung/Sicherheits_und_Justizdepartement/_jcr_content/RightPar/downloadlist_teaser_1/DownloadListParTeaser/download_teaser.ocFile/Gef%C3%A4hrdungs-%20und%20Risikoanalyse%20St.Gallen.pdf

Hans-Rudolf Arta: Die Phase II ist noch nicht ganz abgeschlossen. Es hat wegen Mutterschaft der Projektleiterin eine Verzögerung gegeben. Wir stehen kurz vor dem Abschluss, der Schlussbericht der Fachgruppe inklusive Vernehmlassung bei allen Fachämtern und Beteiligten Stellen liegt vor. Was noch fehlt ist die abschliessende Kenntnisnahme durch die Regierung. Sie ist im Oktober geplant. Im Moment läuft noch eine politische Vernehmlassungsrunde. Mein Ziel ist Abschluss unmittelbar nach den Herbstferien, aber behaften sie mich bitte nicht darauf. Ich schätze, dass der Abschluss der Phase II sicher **im zweiten Halbjahr 2018** erfolgen wird.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: Kann man schon sagen, ob sich der Bericht auch mit den **Schnittstellen Zivilschutz und Armee** beschäftigt oder ist das eine in sich geschlossene Übung?

Hans-Rudolf Arta: Es ist keine in sich geschlossene Übung. Es wird aber keine Aussagen geben, dass Zivilschutz und Armee oder Zivilschutz und Feuerwehr mehr zusammenarbeiten müssten. Es ist sehr viel konkreter. Es wurden die Defizite analysiert zu den Risiken, die man identifiziert hatte. Vorgesehen ist, dass zu den einzelnen Defiziten mit Hilfe einer Wirtschaftlichkeitsanalyse konkrete Massnahme festgelegt werden, die dann von ganz konkret bestimmte Stellen (wie Gemeinden, Departement A, Departement B, Amt X, Amt Y) umgesetzt werden sollten. Man versucht das wirklich sehr konkret zu machen, also wer macht was wann. Der Bericht wird aber auch eine ganze Reihe von Massnahmenvorschläge enthalten, bei denen Aufwand und Ertrag nicht in einem wirtschaftlichen Verhältnis stehen. Diese werden ebenfalls ausgewiesen, damit man sie entsprechend priorisiert.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: Könnte es sein, dass aufgrund der Feststellungen, dann ein Nachtrag I zum Gesetz über den Feuerschutz gemacht werden müsste?

Hans-Rudolf Arta: Nach meiner heutigen Einschätzung, nein.

Mittagspause 12.00 bis 13.30 Uhr

4 Spezialdiskussion

Die/Der Kommissionspräsident/in geht zur Klärung allgemeiner Fragen und zur Prüfung der Vorlage die Botschaft abschnittsweise durch. Die Kommission ist in der Erfüllung ihres Auftrags an die Grundsätze der Gewaltentrennung gebunden (Art. 23 GeschKR). So kann sie z.B. nicht direkt veranlassen, dass das zuständige Departement oder die Regierung die Botschaft nach ihren Wünschen verändert oder anpasst. Anschliessend berät die vorberatende Kommission die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Über Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR wird im Anschluss beraten und abgestimmt. Das Rückkommen schliesst die Spezialdiskussion ab.

4.1 Beratung Botschaft/Bericht

Abschnitt 1, Ausgangslage

Abschnitt 1.2, Motionsaufträge

Güntzel-St.Gallen: Der Motionsauftrag ist nicht erfüllt. Ich bezweifle, dass es nicht doch einen gewissen Spielraum gibt, selbst wenn ich dem Regierungsrat zugestehe, dass er nicht die Kompetenzen alleine hat, die alle gerne hätten. Aber wenn man 13 Regierungsvertreter zusammenbringt, welche in unserem Sinne denken, dann sieht dies schon ganz anders aus im Konkordat. Ich möchte nicht die ganze Diskussion nochmals führen, sondern einfach festhalten: Wir geben unseren Regierungsräten gerade im Konkordatsbereich ein grosses Vertrauen mit, aber auch eine Verantwortung.

Dürr-Widnau: Auch ich erlaube mir als Erstunterzeichner der Motion 42.14.05 hier das Wort zu ergreifen. Die anderen Motionäre haben ihre Sichtweise ja bereits dargelegt. Ich habe einen Punkt, der mir wesentlich ist. Was mir in dieser Botschaft ein bisschen zu wenig behandelt wird ist der sogenannte **Ermessensspielraum** beim Vollzug. Man kann nicht immer nur sagen, was nicht geht, sondern muss sich auch überlegen, was geht. In Diskussionen mit Wirtschaftsleuten, welche interkantonal bauen, wird vielfach die Aussage gemacht, dass dies im Kanton St.Gallen strenger geregelt wird, als in anderen Kantonen. Wir haben heute Morgen gehört: Das Gesetz ist für alle gleich. Also sollten sich die Konkordatskantone ans Konkordat halten. Ich habe übrigens etwas dazugelernt, anscheinend gibt es Kantone, die bei den Vollzugsbestimmungen Anhänge zum Konkordat haben. Wie das funktioniert, weiss ich nicht, aber anscheinend geht das. Heute Morgen habe ich gehört, es funktioniert nicht. Zu diesem Ermessensspielraum würde ich gerne etwas hören seitens der Regierung. Dies ist ein Thema, welches den «Gewerblern», den Unternehmern und der Wirtschaft unter den Nägeln brennt, dass man den Eindruck hat, die Vorschriften im Kanton St.Gallen werden schärfer angewendet, als in anderen Kantonen. Wir haben andere Themen in anderen Bereichen bereits gehabt, wo es das Gleiche ist. Daher hätte ich es gerne gesehen, wenn man den Ermessensspielraum eingeschränkt hätte.

Regierungsrat Fässler: Ich höre das nicht nur bei diesem Thema gelegentlich, dass wir unsere bzw., dass ich meine Spielräume etwas aktiver ausnutzen sollte. Auch meine Partei erwartet dies gelegentlich von mir, ebenso Bauleute. Ich habe dann gelegentlich den Eindruck, dass man von mir Willkür erwartet, wenn es um Spielräume geht. Spielräume zu definieren ist meiner Meinung nach schlechterdings nicht möglich. Wenn es Spielräume gibt, dann muss man sich innerhalb dieser Spielräume bewegen, aber für den Einzelfall zu definieren, was dies genau bedeutet, geht nicht. Wir sind uns bewusst, dass wir in dieser Frage die Situation einmal anschauen müssen. Wir haben Rolf Cristuzzi zum Verwaltungsrat der GVA gewählt. Unsere Überlegung war, dass er persönlich das nötige Knowhow mitbringt aus seiner Funktion als Architekt, Immobilientreuhänder, und Bauherr von Industrieanlagen. Es ist nicht so, dass er kam und sagte: so, jetzt räumen wir hier auf. Wir haben jetzt gerade für den Verwaltungsrat der GVA einen zweitägigen Strategieworkshop durchgeführt und uns darüber unterhalten, wie wir die GVA auf die Zukunft ausrichten wollen. Wir haben dort unter anderem formuliert: «Die GVA und die kommunalen Brandschutzbeauftragten nehmen ihre hoheitlichen Aufgaben des Brandschutzes kundenorientiert wahr und nutzen den Ermessensspielraum der liberalisierten Brandschutzvorschriften zugunsten eines wirtschaftlichen Brandschutzes.» Wirtschaftlicher Brandschutz heisst wiederum, die Balance zu behalten, was unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten das Optimale ist. Welcher Brandschutzfranken verhindert noch unter dem Strich die Versicherungsleistungen? Welcher Brandschutzfranken ist nötig, um nicht unnötig Versicherungsmittel einzusetzen? Versicherungsmittel einsetzen heisst letztendlich, man sozialisiert den Schaden. Bei dem, der sorglos baut, respektive in der Gemeinde, welche sorgloser bewilligt, brennt es dann vielleicht häufiger. Wenn es dumm läuft, bezahlt das zum Schluss die Allgemeinheit der Versicherten. Wir haben eine andere Position formu-

liert: «Die GVA setzt sich für eine interkantonale Harmonisierung des Vollzugs der Brandschutzvorschriften ein.» Auch ich höre ja immer wieder «im Thurgau geht es und die Zürcher sind noch strenger». Wir haben jedes Interesse daran, dass der wirtschaftliche Brandschutz in allen Kantonen der Gleiche ist. Eine denkbare Massnahme wäre, wie bereits im Bereich Schaden praktiziert, dass wir unsere Leute in andere Kantone schicken, damit sie sehen, wie die Brandschutzvorschriften dort angewendet werden. Vielleicht erschrecken sie und meinen: «Wieso macht ihr das so? Bei uns ginge das gar nicht.» Oder auch umgekehrt. Also dass man hier voneinander auch lernen kann. Es ist also nicht so, dass sich bei uns nichts bewegt und die Brandschutzvorschriften in erster Linie die Funktion haben, die Bauwilligen zu piesacken. Das ist überhaupt nicht die Haltung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat der GVA ist nach fachlichen Kriterien zusammengesetzt, aber man erwartet von ihm auch ein gewisses Verständnis für das Funktionieren eines öffentlichen Gemeinwesens. Darum hat es neben Sachverstand auch politische Komponenten dabei. Deshalb ist einer der «Finänzler» ein FDP-Kantonsrat, deshalb ist Rolf Cristuzzi dabei, der früher einmal CVP-Kantonsrat war, deshalb war der jetzt ausgeschiedene Hans Richle als Architekt und SVP-Kantonsrat dabei. Das Knowhow ist also da und, was die GVA steuern kann, tut sie auch. Ich kenne ja die einzelnen Beispiele nicht, und wenn man sie mir erzählt, kann ich nicht beurteilen, ob man wirklich etwas falsch gemacht hat. Aber wenn man jetzt in ein neues System wechselt, das einen gleichwertigen Brandschutz durch ein komplexes anderes Programm gewährleistet, setzt das eine Umstellung im Denken voraus. Das passiert nicht von heute auf morgen. Es ist natürlich bequemer sich hinter einer Norm zu verstecken, als sich mit einem Konzept vertieft auseinanderzusetzen. Aber dies sind nicht die Haltung und der Willen des Verwaltungsrats und auch nicht die unseres neuen Direktors. Lukas Summermatter ist nicht wegen seinen bürokratischen Fähigkeiten gewählt worden, sondern weil er ein offener Geist ist, der die GVA kundenorientiert vorwärtsbringen will.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: Wir werden sicherlich noch weiter diskutieren, aber eine Verständnisfrage habe ich. Regierungsrat Fässler sagt, es sei unmöglich Spielräume zu definieren und gleichzeitig sagt er richtigerweise, der Verwaltungsrat habe beschlossen zu schauen, wo Ermessen möglich sei. Dies ist in der Aussage ein Widerspruch. Wäre das Ausloten von Ermessensspielräumen tatsächlich nicht möglich, könnte der Verwaltungsrat einen solchen Auftrag gar nicht erteilen. Er tut es aber – zurecht. Es gibt offensichtlich eben doch Spielräume und einen unterschiedlichen Vollzug und das ist der Verwaltungsrat zu Recht am Ausleuchten.

Dürr-Widnau: Ich stelle fest, dass seitens der Regierung und der GVA Handlungsbedarf erkannt worden ist und dass man jetzt etwas macht. Ich habe zwei Fragen: Die Motion ist aus dem Jahr 2014, also von vor über 4 Jahren. Wieso haben die Überlegungen in dem Bericht keinen Eingang gefunden? Genau solche Sachen hätten natürlich die Sache ein wenig geklärt. Und das Zweite: Gehe ich richtig in der Annahme, dass bis jetzt nie Vergleiche zwischen den Kantonen angestellt wurden? Ich würde einen **interkantonalen Vergleichsbericht Feuerschutzgesetze für die Kommission** begrüßen.

Lukas Summermatter: Ich wollte noch ergänzen zur vorherigen Frage betreffend **Anhänge zu den Brandschutzvorschriften**.⁸ Ich war da kurz auf der Webseite. Der Kanton Zürich hat alleine zu den Sprinkleranlagen 52 Seiten Ausführungen. Diese führen nicht dazu, dass der Ermessensspielraum grösser wird. Es sind Präzisierungen, wie das Zeug gehandhabt werden muss. Es gibt

⁸ Vgl.: <https://www.bsvonline.ch/de/vorschriften/>.

also durchaus Kantone, welche viel rigider unterwegs sind als wir. beispielsweise der Kanton Zürich. Das soll keine Entschuldigung sein, aber wir wissen nicht genau, wo wir im schweizweiten Vergleich stehen. Wir hören immer wieder diese Beispiele, aber wir hören auch gegenteilige. Ich war kürzlich am einer Sitzung, an der sie uns explizit dafür gedankt, haben, dass man bei uns so unkompliziert und unbürokratisch Lösungen finden kann, wie man mit Brandschutzvorschriften umgeht. Mit den neuen Brandschutzvorschriften, so wie es Ernst Bischofberger erläutert hat, gibt es zum einen das Büchlein, wo man abhaken kann, was erfüllt wird. Zum anderen gibt es die Möglichkeit von Positionen abzuweichen, wenn man Konzepte vorlegt, welche die gleichen Anforderungen haben, respektive das Gleiche erfüllen, aber auf einem anderen Weg. Das typische Beispiel: Anstelle einer mechanischen Rauchabzugsanlage, welche wahnsinnig viel Geld kostet, kann ich mit der Feuerwehr vereinbaren, dass sie mit einem mobilen Grosslüfter kommt und so den Rauch herausbläst, wenn das möglich ist. Und so hat man Ermessensspielraum. Ich kann es nicht schärfer oder weniger scharf umsetzen, aber ich kann mit verschiedenen Wegen zum gleichen Ziel kommen. Aber, und das bedeutet auf kommunaler, aber auch auf kantonaler Ebene, dass man mit diesen Konzepten spielen können muss. Man muss auf dieser Klaviatur unzähliger brandschutztechnischer Massnahmen spielen können und so den Brandschutz sicherstellen.

Regierungsrat Fässler: Ich habe mich möglicherweise etwas missverständlich ausgedrückt, als ich gesagt habe, man könne Spielräume nicht definieren. Damit wollte ich sagen, dass es keinen Sinn macht, wenn es Spielraum gibt, zu reglementieren, wie man diesen jetzt konkret umsetzen will. Dann beraubt man sich eben genau dieses Spielraums. Es ist immer die Gefahr, wenn man wie die Zürcher so detaillierte Regeln macht, dass die Spielräume dann verschwinden. Zur Frage, wieso, dass die Überlegungen des Verwaltungsrates keinen Eingang in die Botschaft gefunden haben: der zweite Strategieworkshop hat vor zwei Wochen stattgefunden. Die Ergebnisse hatten wir beim Schreiben der Botschaft schlicht noch nicht.

Hans-Rudolf Arta: Ich habe den Eindruck, der Regierung ist hier bei Ziffer 1.2 «**Motionsaufträge**» ein Fehler unterlaufen. In der Botschaft ist der Auftrag der Motion 42.14.05 abgedruckt «... eine genügende gesetzliche Grundlage für Brandschutzvorschriften zu unterbreiten», statt der von der Regierung beantragte geänderten Wortlaut «... mit dem Zweck, die Zuständigkeiten und Verfahren im Bereich des baulich-technischen Brandschutzes den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen sowie die im Brandschutz massgeblichen Ziele und Grundsätze zu regeln». Das sind drei Aufträge. Ich habe im RIS nachgeschaut und ich meine der Kantonsrat habe dem geänderten Wortlaut zugestimmt, der auch in den Unterlagen ist.⁹ Und in diesem geänderten Wortlaut heisst es, man müsse eine Änderung des Feuerschutzgesetzes unterbreiten, Ich habe den Eindruck, wir haben uns wirklich Mühe gegeben, die beiden Teile dieses geänderten Wortlautes auch umzusetzen. Wir haben die Zuständigkeiten und Verfahren neu geregelt. Wir haben nach unserer Ansicht vereinfachte Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden und innerhalb der Gemeinden. In Ergänzung zum bisherigen Feuerschutzgesetz hat man gewisse Grundsätze über den baulich-technischen Brandschutz ergänzend zu den schweizerischen Brandschutzvorschriften ins Gesetz aufgenommen. Die wichtigsten Grundsätze. Wenn Sie mir noch eine Ergänzung zu dem gestatten, was Sie vorhin diskutiert haben: Wie weit können wir von diesen interkantonalen Vorgaben abweichen oder nicht? Wir haben den Art. 6 Abs. 2 des

⁹ **Nachträglicher Vermerk Gf:** Der Kantonsrat hat bei der Behandlung der Motion 42.14.05 den Antrag der Regierung abgelehnt und die Motion in der ursprünglichen Fassung gutgeheissen. Das ist sowohl im RIS, wie auch in der Protokolldisposition und im Kurzprotokoll so festgehalten.

Konkordats, wonach das interkantonale Organ (in welchem der Kanton St.Gallen mit dem Bau-
chef vertreten ist, nicht mit dem Sicherheitschef) unterschiedliche Bedingungen der Kantone und
Gemeinden zu berücksichtigen hat. Es geht um geographische, klimatische und lebensgewohn-
heitliche Unterschiede, nicht aber um rechtliche. Rechtliche Unterschiede zwischen den Kanto-
nen sind nach dem Konkordatstext nicht möglich. Was das interkantonale Organ erlässt, gilt für
den Kanton. Bundesgericht und Verwaltungsgericht haben gesagt, diese Normen sind für die
Kantone verbindlich. Mit dem Beitritt des Kanton St.Gallen sind sie auch für diesen verbindlich.
Wo es nach diesen Vorschriften gewisse Ermessensspielräume gibt, sind sie so anzuwenden,
wie es der Departementschef vorhin gesagt hat, nämlich mit den möglichen Spielräumen, welche
man im Rahmen des Ermessens handhaben kann.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: Wir können die Botschaft der Regierung nicht um-
schreiben. Das würde dem Grundsatz der Gewaltenteilung widersprechen. Wir können höchstens
feststellen (und das wäre dann Sache des Kantonsrates und nicht der Verwaltung), ob die Regie-
rung den Auftrag, den wir erteilt haben, auch umgesetzt hat. Das müssen letztlich wir beurteilen.

Güntzel-St.Gallen: Ich möchte aus meinem Rechtsverständnis sagen, ich hatte die drei Eigen-
schaften ja erwähnt in meinem Votum zum Bereich Brandschutz vom Vormittag, dass dies ja im
Art. 6 Abs. 2 der Verordnung steht. Ich hatte gefragt, ob es Unterschiede gibt. Herr Bischofberger
sagte, es hatte früher ein paar und es gäbe in der Ausgabe 2015 keine mehr. Dann müssen wir
auch nicht über unterschiedliche Interpretationen reden. Aber Art. 6 Abs. 2 lässt abweichende
Regelungen zu, sonst bräuchte es diesen Artikel nicht. Im Wallis interpretiert man es so und im
Aargau so und in St.Gallen so. Aber jetzt ist nicht die Zeit zum Diskutieren, weil wir hier wahr-
scheinlich keine Lösung finden werden und am Schluss eine Gesamtbeurteilung werden vorneh-
men müssen.

Abschnitt 1.3, Bezug zu weiteren parlamentarischen Vorlagen:

Haag-Jonschwil: Es wird zu wenig Bezug auf das Geschäft 22.15.09 «II. Nachtrag zum Einfüh-
rungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz» genommen.

Abschnitt 2, Wichtigste Revisionsanliegen

Abschnitt 2.1, Zuständigkeiten und Organisation im Feuerschutz

Abschnitt 2.1.2, Finanzierung des Feuerschutzes

Abschnitt 2.1.2.a, Heutige Regelung und Handlungsbedarf

Schöb-Thal: Ich kündige einen Antrag an, mit dem Ziel, 20 Rappen beizubehalten.

Abschnitt 2.2, Brandverhütung (Baulich-technischer Brandschutz)

Abschnitt 2.2.1, Verbindlichkeit der schweizerischen Brandschutzvorschriften

Güntzel-St.Gallen: Ich gebe nochmals zu Protokoll im Wissen, dass das Verwaltungsgericht und
das Bundesgericht nicht verstehen, um was es hier geht: «Das Konkordat geht über den Auftrag
des Gesetzes hinaus.»

Abschnitt 2.2.4, Feuerschau (brandschutztechnische Kontrolle)

Abschnitt 2.2.4.a, Heutige Regelung und Handlungsbedarf

Dürr-Widnau: Auf Seite 14 ist erklärt, wie sich die Kontrolle ändert. Einerseits werden «einfache» Bauten einfacher kontrolliert, dafür werden Bauten mit hohen technischen Brandschutzmassnahmen jetzt zusätzlich periodisch kontrolliert. Das gibt Zusatzaufwand. Was heisst das konkret für die betroffenen Eigentümer? Was sind die Konsequenzen? Was verschlechtert sich?

Regierungsrat Fässler: Ich glaube, es geht hier in erster Linie um Gebäude mit einem hohen Anteil an technischen Brandschutzmassnahmen. Es sind ja vor allem auch Gebäude, wo es um Personensicherheit geht. Wir haben ausgeführt, dass die Eigenverantwortung des Hauseigentümers natürlich im Vordergrund steht. Die ist aber alleine nicht ausreichend. Man muss eben gerade dort, wo es um Personensicherheit geht, auch kontrollieren, wenn wir das Ziel «nicht mehr Brandtote» erreichen wollen. Was das jetzt quantitativ genau bedeutet, kann vielleicht Lukas Summermatter erläutern.

Lukas Summermatter: Ich kann dies quantifizieren. Es ist der Vorschlag gekommen, wie es hinten auch steht, dass man hierfür eine zusätzliche Stelle planen sollte. Ich habe den Auftrag gegeben zu schauen, was passieren würde, wenn man keine zusätzliche Stelle schaffen würde und ob man das einfach mit dem heutigen Personal umsetzen könnte, indem man in anderen Bereichen reduziert, insbesondere bei den Sprinkleranlagen und den Blitzschutzanlagen. Es geht klar um eine **Ausweitung der Kontrollen**. Neu wird – wie man in Art. 12 sieht – nicht nur die Brandmelde- und Löschanlage, also nicht nur die technische Anlage selbst anschaut, sondern das ganze Gebäude. Das hat auch wieder mit dem neuen brandschutztechnischen Konzept zu tun, gemäss dem nicht nur die Anlage Teil des Brandschutzkonzeptes ist, sondern eben auch organisatorische Massnahmen dazu kommen können, wie beispielsweise das Vorhandensein eines Pikettdienstes, der eingreifen und gewisse Sachen machen kann. Der **Gebäudeschutz** muss **insgesamt** angeschaut werden. Das ist vor allem neu.

Dürr-Widnau: Ich mache beliebt, der Kommission darzulegen, **was macht man heute bei der brandschutztechnischen Kontrolle und was ist in Zukunft geplant? Was heisst das konkret für die Person? Was sind die Konsequenzen?**

Regierungsrat Fässler: Wir stellen den **Kommissionsmitgliedern** eine **Übersicht** zu.

Abschnitt 2.2.4.b, Inhalt der Revision

Dürr-Widnau: Als Laie in diesem Bereich stelle ich fest, dass man die Brandmeldeanlage alle 15 Jahre kontrolliert und die Sprinkleranlage alle 5 Jahre. Letzteres erscheint mir relativ kurz. Ich kann das nicht ganz nachvollziehen. Wer legt die **Zeiträume der Kontrolle** fest? Steht das in den Brandschutzvorschriften oder ist das die Branche oder entscheidet da das Amt?

Lukas Summermatter: Dass wir unterschiedliche Kontrollintervalle haben war für mich auch eine Frage. Deshalb habe ich in Auftrag gegeben, zu **prüfen, wie man das neue Gesetz mit den bestehenden Ressourcen umsetzen kann**. Bei einem Teil der technischen Anlagen wird seitens der Anlagehersteller vorgegeben, in welchem Zeitintervall dies kontrolliert werden muss, bei einem anderen Teil legen wir das Intervall fest.

Dürr-Widnau: Die Zahlen sind nicht fix?

Lukas Summermatter: So wie man es bisher macht, würde man es bei den Anlagen weitermachen. Aber wir überprüfen das nochmals.

Boppart-Andwil: Als Ergänzung: Eine Sprinkleranlage ist ständig unter Druck, deshalb ist wohl die Überprüfung in kürzeren Zeitabständen nötig. Aber ich bin auch kein Experte. Wichtig erscheint mir, aufgrund der Erfahrungen und der Revisionen zu fragen, ist es notwendig oder nicht notwendig? Und letztendlich bin ich froh, wenn ich höre, dass man überprüft, wann die Kontrollen notwendig sind. Ich glaube, das ist ein guter Ansatz.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Letztendlich ist die Frage der Funktionsfähigkeit einer Anlage, welche Boppart-Andwil gestellt hat, nicht identisch mit der Frage der Anpassung an neue Vorschriften. Der Gesetzestext regelt nur die Frage der Vorschriften. Wenn die Vorschriften sich ändern, dann kann es auch **Gegenstand der Kontrolle** sein zu sagen, diese Anlage entspricht nicht mehr den Vorschriften. Jetzt ist die offene Frage: **was prüft man? was schaue ich an? welche Folgen hat das?**

Lukas Summermatter: Es gilt die **Bestandesgarantie**, gemäss Brandschutzvorschriften und Gesetzentwurf. Nach Art. 7 Abs. 2 müssen bestehende Bauten, wenn sie verändert werden unter Wahrung der Verhältnismässigkeit den neuen Vorschriften angepasst werden.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Hier entstehen sicher Diskussionen. Ist beispielsweise der Einbau von neuen Fenstern eine wesentliche bauliche Änderung? Das wird teilweise vom AFS bis heute so gehandhabt. Aber wenn neue Fenster eingesetzt werden, können nicht gleichzeitig noch neue Sprinkler verfügt werden, weil die älter sind. Ich sage, das Problem des AFS-Vollzuges ist, dass hier zum Teil unverhältnismässig verfügt wird. Das sind «Altlasten», mit denen aufzuräumen ist. Wir sind geprägt von solchen Altlasten dieses Gesetzes.

Abschnitt 2.2.5, Kaminfegewesen

Toldo-Sevelen: Die FDP-Fraktion möchte hier beliebt machen, dass man der **Liberalisierung** mehr Augenmerk schenkt. Ganz nach dem Vorbild des Kantons Glarus und jüngst nun auch des Thurgaus, der das einführt. Und alle Kantone ohne bekannte Sicherheitsmängel. Hier werden wir einen entsprechenden Vorstoss bringen.

Abschnitt 2.3, Feuerwehrwesen

Abschnitt 2.3.2, Nachbarschaftshilfe und Stützpunktorganisation

Abschnitt 2.3.2.a, Heutige Regelung und Handlungsbedarf

Haag-Jonschwil: Ich störe mich stark an der Aussage, die Aufgabe der Strassenrettung habe Statussymbolcharakter. Das vermittelt, es handle sich um Luxus. Im Bericht steht «Im Bereich der Strassenrettung verfügt der Kanton St.Gallen über eine Dichte an Strassenrettungs-Stützpunkten». Ein **Strassenrettungsstützpunkt** ist nicht identisch mit einer Feuerwehr, die eine **Strassenrettung** macht. Das ist schon ein Unterschied. Ich frage deshalb, weil hier steht, es sei eigentlich nicht notwendig, eine so grosse Dichte an Strassenrettungsstützpunkten zu haben. Da die Feuerwehr Sache der Gemeinde ist, sei es auch die Strassenrettung. Ich mache jetzt ein Beispiel: Von Oberuzwil weiss ich, sie haben Strassenrettung, sind aber kein Stützpunkt. Wenn diese Feuerwehr jetzt ein Gerät für die Strassenrettung anschafft, gehe ich davon aus, wird dies nicht vom Kanton finanziert, sondern von der Gemeinde.

Regierungsrat Fässler: Das ist so. Der Kanton übt Zurückhaltung, den Gemeinden vorzugeben, wie sie ihr Geld einsetzen. Die Gemeinden beharren darauf, dass sie bei jeder Feuerwehr eine

Strassenrettung machen. Es ist nicht unsere Aufgabe, das zu verbieten, auch wenn es nicht unbedingt notwendig wäre. Immerhin hat man es einmal aufgeführt.

Haag-Jonschwil: Damit wir die gleiche Terminologie haben: dass sind keine Stützpunkte.

Lukas Summermatter: Wir haben 27 Feuerwehren mit der Zusatzformation Strassenrettung, davon 18 Feuerwehren, welche Nationalstrassenrettungsstützpunkte sind.

Tanner-Sargans: Eine Anregung zur **Folie mit den Strassenstützpunkten**: Ich möchte beliebt machen, dass man **dort aufzeigt, welche Feuerwehren für die Nationalstrassen zuständig sind, und welche für die anderen Strassen**. Sonst gäbe es wahrscheinlich auch noch Fragen im Kantonsrat.

Regierungsrat Fässler: Das können wir liefern.

Broger-Altstätten: Ich hätte noch eine Ergänzungsfrage. Wenn die Strassenrettungsfeuerwehren ein Rüstfahrzeug anschaffen, ein Pflichtfahrzeug mit dem nötigen Material für eine Strassenrettung, dann bekommen die im Rahmen der Subventionierung doch trotzdem Geld für dieses zusätzliche Fahrzeug, das sie für die Strassenrettung brauchen?

Lukas Summermatter: Wenn es nur zusätzlich für die Strassenrettung gebraucht wird, nicht.

Broger-Altstätten: Ich glaube einfach, es gäbe bei den Ausgaben für Fahrzeuge, die alle haben, Sparpotenzial.

Regierungsrat Fässler: Wenn das erkennbar wäre, würden wir es nicht finanzieren. Aber die nehmen die Strassenrettungsscheren etc. natürlich auf den normalen Fahrzeugen mit.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ich nehme an, es besteht eine gewisse Gesuchsstellungsvirtuosität?

Schöb-Thal: Ich habe noch eine Anmerkung zu Broger-Altstätten. Lukas Summermatter, falls es sich geändert hat, korrigiere mich: Es ist so, dass jede Feuerwehr ein Ersteinsatzelement hat. Dieses besteht mindestens aus einem Tank-Rüst-Fahrzeug, Rüstwagen und Mannschaftstransporter. Es gibt im Kanton St.Gallen ein Feuerwehrfahrzeughandbuch und nach diesem wird beschafft. Wenn die Feuerwehr Strassenrettung macht obwohl sie kein Nationalstrassen-Stützpunkt ist und die Materialien Schere und Spreizer im Fahrzeug hat, dann sind diese nicht in der Beschaffung des Rüstwagens enthalten. Dieses Modul wird nicht finanziert von der GVA. Nur das, was gemäss Handbuch üblich ist, wird subventioniert. Das andere muss die Gemeinde selber bezahlen.

Abschnitt 2.3.2.b, Inhalt der Revision

Toldo-Sevelen: Die FDP wird den Antrag stellen, dass die **Nachbarschaftshilfe** innerhalb des festgelegten Alarmstufenplans ohne Entschädigung zu erfolgen hat. Wir haben das auch von der Feuerwehrvertretung gehört. Es ist kein Wunsch, dass es entgeltlich sein soll. Wir wollen uns dem anschliessen.

Schöb-Thal: Ich möchte dem entgegen. Es stimmt, viele kleine Feuerwehren sind dagegen, dass wir so etwas machen. Es gibt aber grössere Feuerwehren im Kanton, welche die Leistung für die kleinen Feuerwehren aufrechterhalten, notabene, die Nachbarschaftshilfe gratis machen. Unter dem Strich subventionieren diese, dass eine kleine Feuerwehr, welche ihren Leistungsauftrag tagsüber nicht aufrechterhalten kann, doch eine Feuerwehr betreiben kann. Wenn wir die **Kostenpflicht** einführen würden, ich will auch die andere Seite zeigen, dann könnte es durchaus auch ein **Fusionsanstoss** sein für kleinere Feuerwehren, damit sie wieder grösser werden, Kosten sparen und die Leistungsbereitschaft aufrechterhalten können. Diesen Aspekt bitte ich, auch mit einzubeziehen.

Boppart-Andwil: Wir haben das genau so kontrovers diskutiert in unserer Gruppe und darum erscheint uns die «Kann-Formulierung» sehr gut.

Regierungsrat Fässler: Wir führen ja **nicht** eine **Abrechnungspflicht** ein, sondern wir geben den Feuerwehren, welche das Gefühl haben, ausgenutzt zu werden, die Möglichkeit, Kosten, welche sie nicht gratis erbringen wollen, verrechnen zu können.

Güntzel-St.Gallen: Nur zur Information für mich, oder die, die es auch nicht wissen. Wenn die Lösung jetzt so kommt, entscheidet ja diejenige Feuerwehr, die kommen musste, ob sie eine Rechnung stellt und nicht. Falls die anderen überrascht sind, über diese Rechnung, wer entscheidet dann, wenn sie sie nicht bezahlen? Wird die Gemeinde betrieben? Gibt es hier einen **Rechtsweg**?

Regierungsrat Fässler: Ich gehe davon aus, die Gemeinden, die verrechnen wollen, dass vorher allgemein kommunizieren, damit nicht einfach ohne Ankündigung verrechnet wird. Die Stadt St.Gallen müsste sagen «wir verrechnen jetzt».

Lukas Summermatter: Der Grundsatz ist jetzt so, dass sie verrechnet, aber sie kann auch darauf verzichten. Die Feuerwehr weiss also, dass sie grundsätzlich die Leistung der anderen Feuerwehr verrechnet bekommt, ausser die helfende Feuerwehr verzichtet darauf.

Martin-Gossau: Art. 28 sagt es: Generell wird verrechnet, aber man kann davon absehen. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Broger-Altstätten: Ich lege meine Interessen offen als Feuerschutzkommissionspräsident einer Feuerwehr. Wir haben das im Regionalverband auch besprochen. Das Ziel muss sein, dass Vereinbarungen in den Regionalverbänden das im Vorfeld klären, bevor es brennt.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Rechtlich gesehen kann m.E., wenn Kosten durch einen Brandfall anfallen, die Feuerwehr bzw. die Gemeinde, welche die Kosten hat, diese abzuwälzen, wenn es eine gesetzliche Grundlage gibt. Sie kann eine Verfügung erlassen und diese der anderen Gemeinde zustellen. Und dann nimmt es den normalen verwaltungsrechtlichen Weg, wahrscheinlich über die Verwaltungsrekurskommission. Das müsste man jetzt noch anschauen. Die Möglichkeit gibt es schon, auch wenn das im Gesetz nicht explizit geregelt ist. Das Problem wäre, wenn das Gesetz eine Ermächtigung zum Verrechnen explizit verbieten würde. Dann könnte man auch keine Rechnung stellen. Das ist aber nicht der Fall.

Hans-Rudolf Arta bestätigt die Aussage.

Mächler-Wil: Ich lege meine Interessen offen. Während 21 Jahren war ich Mitglied des Pikettzugs der Feuerwehr Wil, zuletzt als Kompaniekommandant und Kommandopikettoffizier. 10 Jahre lang war ich Instruktor. Heute bin ich noch im Sicherheitsverbund der Region Wil aktiv. Es gibt noch zwei andere Argumente zur Verrechnung. Ich bin der Meinung, man sollte einen Feuerwehr-Einsatz nicht davon abhängig machen, dass der Einsatzleiter entscheiden muss, lasse ich den Nachbarn kommen oder nicht, weil es mich Geld kostet. Natürlich gibt es einen Alarmstufenplan für die Feuerwehr, aber beim Erstaufgebot ist noch kein Nachbar dabei, ausser es sei ein Flugzeugabsturz oder Ähnliches. Der Einsatzleiter muss immer vor Ort selber entscheiden. Ich will nicht, dass der Entscheid beeinflusst wird vom Gedanken, ob dies nun kostet oder nicht. Der zweite Grund ist, ich will in diesem Kanton keine Zweitklassen-Feuerwehr. Ich will keine Feuerwehren, die daran verdienen, wenn sie dem Nachbar helfen gehen und ich will keine Feuerwehren, die sich, weil sie bezahlen müssen, benachteiligt vorkommen. Ich komme vielleicht noch einmal, wenn es darum geht, einen Antrag zu formulieren.

2.3.2c, Auswirkungen

Dürr-Widnau: Hier wird die Schaffung einer zusätzlichen Stelle für die Koordination innerhalb der Stützpunkte angesprochen. Wir hinterfragen, ob es hier wirklich eine zusätzliche Stelle braucht. Es ist uns bewusst, dass diese Stelle nicht in der Rechnung des Kantons ist, weil die GVA eine eigene Rechnung hat. Aber wir wollen gerne platzieren, dass wir der Auffassung sind, diese Stelle ist zu viel. Ich bitte euch, dass entgegenzunehmen und zu überlegen, ob es wirklich eine ganze Stelle braucht, vielleicht eine halbe genügt, vielleicht ganz verzichtet werden kann? Aufgrund des Aufgabenkatalogs in der Botschaft, sind wir nicht überzeugt, dass es eine volle Stelle braucht für 150'000 Franken. Wir wissen, dass wir hier keinen Antrag stellen können, weil das eure Kompetenz ist, aber wir möchten einen Hinweis im Protokoll.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Wir haben ja sowieso im Kanton eine Stellenplafonierung.

Dürr-Widnau: Das Problem ist, das ist nicht im Personenaufwand der Verwaltung enthalten, weil die GVA eine separate Rechnung führt. Theoretisch könnte sie 10 Stellen schaffen. Wir können nicht direkt Einfluss nehmen.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Die GVA könnte auch sagen, an einem anderen Ort braucht es eine Person weniger. Das wäre der zielführendere Weg.

Lukas Summermatter: Zur Erläuterung, weil nicht ganz sauber ausgeführt ist, was alles dazu kommt: Vorgesehen wäre eine zusätzliche Stelle für sämtliche Aufgaben, die der Kanton im Bereich Feuerwehr neu übernehmen würde. Wir übernehmen eigentlich die gesamte Grundausbildung. Die, die mit der Feuerwehr zu tun haben, wissen, was es bedeutet, wenn man für 450 Angehörige der Feuerwehr ein Kursprogramm zusammenstellen und organisieren muss. Dann geht es um die aufwändige Beschaffung von doch immerhin 22 Personeneinsatzgeräten. Schliesslich sind die Stützpunkte neu kantonale Stützpunkte, das heisst, die ganze Abrechnung, der ganze Betrieb läuft über uns. Wir haben eine Dienstleistungsvereinbarung mit diesen Gemeinden. Hier kommt eine recht grosses Aufgabenspektrum auf das AFS zu.

Güntzel-St.Gallen: Ich finde den Hinweis seitens der CVP jetzt richtig, vor allem, wenn nachher das Amt für Feuerschutz nicht mehr bei der GVA ist.

Dürr-Widnau: Bei der brandschutztechnischen Kontrolle habt ihr auch noch eine zusätzliche Stelle in der Botschaft von 50 bis 100 Prozent. Ich wehre mich dagegen, dass die Stellenpläne wieder hochgefahren werden.

2.3.3, Aus- und Weiterbildung

2.3.3.a, Heutige Regelung und Handlungsbedarf

Haag-Jonschwil: Ich bin der Meinung, dass wir jetzt im Zusammenhang mit diesem Gesetz die Chance nutzen müssen, die Zusammenarbeit Zivilschutz und Feuerwehr zu fixieren, damit das dann auch umgesetzt wird. Sonst reden wir in 10 Jahren noch über die zukünftige Zusammenarbeit. Der öffentliche Nutzen wurde evaluiert. Es gibt Sicherheitsverbunde, welche aktuell planen einen gemeinsamen Ausbildungschef anzustellen. Auch das war schon ein Thema, auch hier könnte man Synergien nutzen zwischen Zivilschutz und Feuerwehr. Wenn man es jetzt nicht macht, dann weiss ich nicht, wann. Ich möchte das einfach diskutiert haben, und wenn man dabei sagt, es sei nicht nötig, dann ist es so.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ergänzungsfrage: Wie sieht es aus mit der Zusammenarbeit mit der Armee? Wird sie abgehandelt im Bericht, den Haag-Jonschwil anspricht? Oder wurde nur bis und mit «blaue Dienste» abgehandelt und die Armee ist dann separat?

Hans-Rudolf Arta: Wenn ein Armeeeinsatz notwendig wird, dann ist das ein subsidiärer Einsatz nach der Militärgesetzgebung des Bundes. Diesen können wir hier, wenn wir über die Ausbildung diskutieren, ausklammern. Ich denke, es wäre die Aufgabe der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die Zusammenarbeit mit der Armee zu üben. Dafür braucht man aber keine Berichte oder Rechtsgrundlagen, sondern das ist eine Frage der Übungsanlagen. Die Armee, welche mit der Territorialdivision – wie sie jetzt seit diesem Jahr neu heisst – in subsidiären Fällen zur Hilfe kommt, läuft separat. Hierzu gibt es Einsatzkonzepte. Es geht nicht primär um die Zusammenarbeit zwischen Armee und Zivilschutz, sondern um die Zusammenarbeit des kantonalen Führungsstabs mit der Territorialdivision. Was noch offen ist, und da muss ich Haag-Jonschwil Recht geben, ist, dass die Zusammenarbeit in der Ausbildung zwischen Feuerwehr und Zivilschutz noch nicht optimiert ist.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ist es nur geklärt oder wird auch geübt im Führungsstab?

Hans-Rudolf Arta: Das wird vom Führungsstab auch immer wieder geübt. Dazu gibt es regelmässige Rapporte. An den Rapporten der Territorialdivision ist der kantonale Führungsstab dabei und umgekehrt. Diese Zusammenarbeit ist eingespielt. Das Präsidium des Kantonsrates nutzt Mitte September die Gelegenheit, einen Besuch bei einer Gruppeneinheit der Territorialdivision abzustatten. Es wird dort sehen, wie die Abläufe sind, dass sie eingespielt sind und zusammen geübt wird.

Haag-Jonschwil: Jetzt sind wir aber vom Problem abgewichen. Mir geht es um die Zusammenarbeit zwischen Zivilschutz und Feuerwehr, und nicht mit der Armee. Diese ist geklärt, wie Hans-Rudolf Arta gesagt hat.

Schöb-Thal: Wir haben es bereits beim Eintreten erwähnt, dass wir das auch vermissen. Wir haben ja die Beilage bekommen, in der das angesprochen wurde. Wir haben den Bericht dazu bekommen. Im Feuerschutzgesetz geht es aber wieder vergessen. Wir haben im Kanton drei Feuerwehren, die mit dem Zivilschutz zusammen sind: Feuerwehr und Zivilschutz der Städte St.Gallen und Rapperswil-Jona sowie der Sicherheitsverbund Region Wil. Das wird gelebt, aber wir haben keine gesetzliche Grundlage. Ich bringe das aktuellste Beispiel: Am 1. August war ich Bereitschaftsdienstoffizierin in St.Gallen. Wir hatten diese Unwetter. Am Mittwochabend um 20.00 Uhr ging es los, am Donnerstagnachmittag um 17.00 Uhr konnten wir übergeben. Wir sind auch zu dem Punkt gekommen, wo wir sagten jetzt sollten wir eigentlich unsere Zivilschutz-Pioniere haben mit den Pumpen, weil wir einfach zu wenig Pumpen hatten. Dann haben wir uns überlegt, welchen Knopf würden wir jetzt drücken? Ich muss Haag-Jonschwil Recht geben, das gibt im Moment ein Vakuum. Ja es stimmt, man übt mit dem Führungsstab. Und jetzt, wenn ich Lukas Summermatter so höre muss ich sagen, unser grösster Nenner ist der Führungsstab als Verbindung zur Armee und zum Zivilschutz. Aber der Bereich Aus- und Weiterbildung für Feuerwehr gemeinsam mit dem Zivilschutz fehlt. Ich weiss nicht, ob man dazu einen Antrag formulieren muss.

Boppart-Andwil: Ich habe Verständnis dafür, dass man die Zusammenarbeit aufnehmen und umsetzen muss. Die Frage ist einfach, können wir das in diesem Gesetz machen? Oder müsste man ein anderes Gefäss suchen? Darauf hätte ich gerne eine Antwort. Wichtig wäre, wenn wir jetzt eine Aussage bekämen, wie das gedacht ist, dass das gelöst wird und in welchem Gefäss.

Lukas Summermatter: Ich habe mit Haag-Jonschwil gesprochen und er meinte, das Projekt sei irgendwo in der Konzeptionsphase stecken geblieben, bevor es zur Umsetzung gekommen ist. Ich habe ihm signalisiert und würde das auch der Kommission signalisieren, dass ich sehr gerne bereit bin, zu schauen, wo es Zusammenarbeitsmöglichkeiten gibt. Ich glaube nicht, dass das im Bereich der Grundausbildung ist, sondern eher im Bereich des Kaders, dem Führen von Einsätzen und so weiter. Ich glaube auch nicht, dass man dies irgendwo in ein Gesetz schreiben muss.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: Es wäre gut, wenn der Kantonsrat über den **aktuellen Stand des Projekts «Zusammenarbeit Feuerwehr und Zivilschutz 2021»** (FZ21) informiert würde.

Regierungsrat Fässler: So wie ich Haag-Jonschwil verstanden habe, geht es ihm nicht nur darum, die Synergien bei der Ausbildung zu nutzen, sondern generell um die Zusammenarbeit. Also bei mir rennt man damit offene Türen ein. Selbstverständlich müssen wir das machen, wenn wir es mit Gewinn für das Gesamtsystem machen können. Ich weiss nicht, ob hier das bei den Massnahmen zur Risikoanalyse erwähnt ist. Wenn es für die Bewältigung einer Lage nötig ist, dass man dies institutionalisiert, noch mehr als es aktuell der Fall ist, dann müssen wir es vielleicht machen.

Boppart-Andwil: Aber wir wollen jetzt nicht hören, dass wir etwas machen. Die Frage ist, wo wir das anbinden.

Regierungsrat Fässler: Technisch müsste ein **Auftrag** formuliert werden und diesen nehme ich gerne entgegen.

Hans-Rudolf Arta: Ich war beim Projektstart, als man das Projekt «FZ21» auf den Weg geschickt hat. Ich habe in der Projektorganisation keine Rolle und war als Departementsvertreter beim

Kick-Off Meeting. Ich muss zugeben, ich habe nachher eigentlich nichts mehr gehört. Und mittlerweile, nachdem ich ihrer Diskussion zugehört habe, beunruhigt mich das auch ein bisschen. Ich denke, der Weg müsste über einen Auftrag gehen. Ich schneide mir hier jetzt zwar ein bisschen ins eigene Fleisch, weil ein entsprechender Bericht von uns erstattet werden müsste. Aber ich glaube es ist durchaus ein legitimes Anliegen. Vorschlag: **Sie beantragen dem Kantonsrat, die Regierung zu beauftragen, Sie zu informieren «über den Stand des Projekts FZ21» oder allgemeiner «über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit Feuerwehr-Zivilschutz, insbesondere im Bereich Ausbildung».** In welcher Form die Regierung dann dazu Stellung nimmt, weiss ich noch nicht, aber legitim ist es.

Haag-Jonschwil: Projektorganisation war gut auch die Ergebnisse. Die Basis ist bereit, die Führungsetagen waren nicht bereit zusammenzuarbeiten.

Ich möchte die Diskussion nicht unnötig verlängern, deshalb nur ganz kurz: An dem Projekt «FZ21» war ich beteiligt. Mitgewirkt haben diverse Vertreter von Feuerwehr und Zivilschutz. Es war eine absolut gute Organisation mit guten Ergebnissen. Ich kann mitteilen, an der Basis wäre man seitens der Feuerwehr und seitens des Zivilschutzes zur Zusammenarbeit bereit. Das Problem war, dass der Vorgänger von Lukas Summermatter und mein Chef kaum miteinander geredet haben. Jetzt haben wir die Chance, die Ergebnisse umzusetzen. Wir hatten auch den Abschluss des Berichts mit dem Departementschef gefeiert. Ich möchte einfach, dass es jetzt umgesetzt wird.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Wir müssen am Schluss entscheiden, ob ein Auftrag formuliert werden soll. Das muss nicht jetzt entschieden werden. Aus meiner Sicht wäre es jetzt gesetzestechnisch auch möglich, dass man im Kapitel III. 2. (Art. 26 ff.), wo es um die Erfüllung der Feuerwehraufgaben geht, oder ganz vorne im Gesetz einen zusätzlichen Artikel macht und sagt «Die Aufgaben der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden bezüglich Ausbildung etc. aufeinander abgestimmt». Dann hätte man einen gesetzlichen Auftrag. Man kann beide Vorgehensweisen wählen. Es ist immer die Rede vom «blauen Verbund». Wichtig ist, dass man nicht nur Konzepte macht, sondern auch eine gesetzliche Verpflichtung hat, sie umzusetzen.

Hans-Rudolf Arta: Die Bestimmung würde eigentlich besser ins Bevölkerungsschutzgesetz passen. Das würde dann auch zu weiteren Bevölkerungsschutzorganisationen den Fokus öffnen. Ich glaube allerdings nicht, dass es gelingt, dies hier mit einem Änderungsantrag jetzt schon auszuformulieren. Auch hier ist der Weg über einen Auftrag sicher der gescheitere.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Vielleicht haben wir eine zweite Sitzung und bis dann könnte man es machen. **Man könnte das Bevölkerungsschutzgesetz ja im Rahmen der Schlussbestimmungen dieses Erlasses ändern.**

2.4.1.b, Handlungsbedarf

Schöb-Thal: Ich kündige bereits jetzt einen Antrag zu den Übergangsbestimmungen an.

Broger-Altstätten: Auf S. 27, zweiter Spiegelstrich ist die Thematik abgehandelt, dass bisher eine 50ige Beitragserhöhung erfolgt, wenn mehrere politische Gemeinden ein Fahrzeug gemeinsam kaufen. Das fällt ja jetzt weg. Ich verstehe das nicht so ganz. Das Ziel sollte sein, dass mehrere politische Gemeinde fusionieren und eine gemeinsame Feuerwehr betreiben. Bis jetzt war das ein Anreiz dafür, der neu wegfällt. Sind das Zeichen, dass man keine Fusionen mehr will, oder was sind die Beweggründe?

Lukas Summermatter: Es ist überhaupt nicht das Ziel, dass man nicht zusammenarbeitet. Es gibt einfach Gemeinden, die sowieso für andere Gemeinden Dienstleistungen erbringen, insbesondere die Stadt St. Gallen, und so für jedes Fahrzeug 50 Prozent mehr bekommen, es aber genau gleich anschaffen würden, auch ohne erhöhte Zuschüsse. Der Anreiz zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit soll auch ohne Geld bestehen.

2.4.1.c, Inhalt der Revision

Toldo-Sevelen: Es besteht ein Bedarf, dass die Subventionen beschränkt weiterlaufen. Deswegen braucht es eine **Übergangsregelung**.

Broger-Altstätten: Wenn die Kleinfahrzeuge nicht mehr subventioniert werden, was ich absolut verstehe, dann habe ich aber Mühe damit, wenn der Kanton ein **Pflichtenheft** schafft, wie die **Kleinfahrzeuge** ausgestaltet sein sollen. Wenn wir eigentlich den Grundsatz haben, dass die Gemeinde finanziert, soll auch die Gemeinde entscheiden, wie das Fahrzeug bestückt ist.

Lukas Summermatter: Pflichtenheft ist vielleicht der falsche Begriff. Wir werden weiterhin Richtlinien erlassen. Sehr viele Gemeinden sind froh um diese Richtlinien, weil damit die Ausschreibung und Beschaffung einfacher abzuwickeln ist. Es handelt sich um Empfehlungen.

2.5, Verschiedene weitere Revisionsanliegen

2.5.2, Hilfeleistung der Feuerwehr und Verursacherfinanzierung

Boppart-Andwil: In Art. 39, wo es um die Verträge von Fahrzeugen geht, werden wir einen Antrag stellen.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Es wurde angekündigt, dass die Regierung einen Antrag zu Art. 39 stellen will, weil die Haftungsnormen im Zusammenhang mit dem Feuerwehreinsatz vergessen wurden. Den wird jetzt verteilt. Wir schauen, was wir damit machen. Aber wir machen sicher eine Ergänzung.

14.40-14:55 Uhr Pause

4.2 Beratung Entwurf/Beschluss

Die vorberatende Kommission berät die einzelnen Artikel/Ziffern des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Werden keine Anträge gestellt, sind weder eine Abstimmung über die einzelnen Artikel/Ziffern noch eine Abstimmung über den unveränderten Entwurf/Beschluss notwendig.

Art. 3 (Kanton, a) Aufgaben)

Güntzel-St.Gallen: Ich stelle kritische Fragen zu den Aufgaben. Für was der Kanton zuständig ist und für was die Gemeinden, ist heute schon nicht so klar getrennt. Ich möchte einfach sagen, es ist ein Problem, wo es keinen klaren Verantwortlichen hat. Wir stellen keinen Antrag. Aber wahrscheinlich ist es heute schon ähnlich und am Schluss funktioniert es so gut wie die Leute, die damit umgehen.

Art. 4 (Zuständige Stelle)

Güntzel-St.Gallen: Zu diesem Artikel hätte ich an sich einen Antrag. Ich habe gesagt, dass die Kombination des gesamten Fachwissens und der Macht bei der GVA, also am gleichen Ort, gefährlich sein kann. Ich habe mich jetzt aber aufgrund der Diskussionen entschieden, dass es keinen Sinn macht, jetzt einen Antrag hier zu stellen, bevor wir das ganze Gesetz durchberaten haben. Ob wir nachher über Rückkommen einen Antrag auf einen neuen Art. 4b stellen, lasse ich offen. Ob die Kommission darauf zurückkommen möchte, ist ebenfalls offen. Ich halte es für mindestens suboptimal, dass das AFS bei der GVA angesiedelt ist.

Regierungsrat Fässler: Damit hier auch die Gegenposition ausgeführt ist: Für mich ist das Dreibein Prävention, Intervention und Versicherung absolut zentral. Es garantiert tiefe Kosten bei maximalem Schutz. Es garantiert auch Anpassungen dort, wo sie nötig sind, weil die drei Elemente im gleichen Haus sind. Dass hier gelegentlich Versuche unternommen werden, aufzusplitten, das ist mir bewusst. Ich habe auf die Bibel schwören müssen, dass ich das selber nie mache. Das muss euch nicht beeindrucken. Aber das ist wirklich ein fundamentales Prinzip, wo in der ganzen Schweiz in allen Monopolorganisationen der Gebäudeversicherung so gepflegt und gelebt wird und das hat sich einfach, wenn man das Ganze anschaut, sehr bewährt.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe gesagt, ich stelle keinen Antrag, darüber müssen wir nicht lange diskutieren. Varianten, die vor Jahren vielleicht richtig gewesen sind, sind nicht zwingend 50 oder 100 Jahre später immer noch richtig. Ich habe selber gesagt, sollte es zu einem Antrag kommen, müssten wir zuerst ein Rückkommen durchbringen. Deswegen lassen wir es jetzt offen und warten ab, ob wir im Abschnitt Brandschutz ein Haufen Gutes bekommen.

Abschnitt II, Art. 5-22 (Brandschutz)

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Brandschutztechnische Bewilligungen**
- 3. Brandschutztechnische Kontrollen**
- 4. Zuständigkeiten**

Dürr-Widnau: Ich habe die Diskussion verfolgt. Bei den Motionären besteht eine Unzufriedenheit über das massgebliche Ziel und die Grundsätze des Gesetzentwurfs. Die GVA wird einen Vergleich mit den anderen Kantonen anstellen. Deshalb stelle ich die Frage, ob es nicht klüger wäre, wenn wir zuerst die angekündigten Informationen hätten, bevor wir über diesen Teil diskutieren. Ich möchte das zur Diskussion stellen. Ich könnte mir vorstellen, dass sonst die Unzufriedenheit am Schluss das ganze Gesetz gefährden könnte.

Güntzel-St.Gallen: Ich schliesse mich der Überlegung von Dürr-Widnau gerne an. Die Hoffnung, dass wir hier beim Abschnitt II. Brandschutz über einzelne sprachliche Korrekturen oder Verschönerungen das hinkriegen, was wir eigentlich gerne hätten, ist mittelgross. Die Formulierungen in Art. 5 bis 22 nützen nur etwas, wenn man spürt, dass es nicht nur ein Ermessen gibt, sondern auch einen gewissen Freiraum. Ich möchte jetzt nicht zu 10 von 20 Artikeln Anträge stellen, die vielleicht unsere Zielsetzung zwar sprachlich beinhaltet aber keine Garantie geben, dass es in der Praxis Veränderungen geben wird. Und deswegen möchte ich jetzt zuerst Zusatzinformatio-

nen haben und anschliessend nochmal über das Gesamtpaket reden. Nach dem Kantonsratsreglement, kann es nur ein Auftrag an die Regierung sein, das und jenes zu präzisieren, mit einem Bericht. Wir müssen sauber formulieren, was wir wollen.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: Es gibt zwei Möglichkeiten. Ich versuche zusammenzufassen. Entweder berät die Kommission den Entwurf durch und der Kantonsrat erteilt am Schluss der Regierung einen Auftrag gemäss Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (GeschKR), gewisse Sachen abzuklären. Oder wir erteilen jetzt den Zusatzauftrag im Rahmen der Kommission und sagen, wir hätten gerne konkrete Abklärungen und zusätzliche Erläuterungen. Das würde dann eine nächste Sitzung bedingen, an der wir dann den Zusatzbericht besprechen. Das würde im Klartext auch heissen, wir müssten Art. 5 ff. über den Brandschutz in der Beratung aussetzen. Wir können nicht durchberaten, sonst müsste man zu jedem einzelnen Artikel ein Rückkommen machen. Und gemäss Güntzel-St.Gallen könnte es allenfalls zu einem Abänderungsartikel kommen. Aber das weiss man jetzt noch nicht, weil man einfach nicht weiss, wie die Praxis gehandhabt wird. Habe ich das so richtig verstanden?

Güntzel-St.Gallen: Im Grundsatz ist das richtig. Wenn wir gewisse Zusatzinformationen haben, schriftlich zuhanden der Unterlagen, dann ist für mich nicht primär die Formulierung der einzelnen Artikel wichtig, sondern eigentlich der Glaube, dass es in die andere Richtung geht. Ich bin für die Variante, dass wir anstatt die Artikel zu beraten und sieben Anträge zu stellen jetzt zurückstellen und dann behandeln, wenn wir die schriftliche Ergänzung haben.

Boppart-Andwil: Ich habe noch eine Verständnisfrage. Das Vorgehen ist mir klar, das möchte ich nicht in Frage stellen. Aber ich frage mich, was möchten die Motionäre konkret noch wissen, um die Artikel beraten zu können? Ich habe gehört, dass man eigentlich zufrieden ist mit der Aussage bezüglich Brandschutz, Möglichkeiten und Ermessensspielraum. Ist es nun so zu verstehen, dass man das nun noch in schriftlicher Form will und allenfalls detailliert aufzeigt, wo man noch Möglichkeiten sieht, um das zu machen? Ich finde, dann muss man den Auftrag sauber ausformulieren, damit wir wissen, über was wir jetzt abstimmen sollen.

Regierungsrat Fässler: Wir sind gerne bereit, einen ergänzenden Bericht zu machen. Aber in dem Bericht wird nicht viel mehr stehen, als das, was ich heute ausgeführt habe und auch im Protokoll erfasst ist. So wird im Bericht nicht stehen, dass der Kanton St. Gallen in der Lage ist, die IVTH-Brandschutzvorschriften nicht anzuwenden oder von ihnen abzuweichen. Was wir können, habe ich ihnen bestätigt und ist auch der Wille des Verwaltungsrats: dass man eine Wirtschaftlichkeits-Gesamtbetrachtung vornehmen und die Vorschriften liberal anwenden will. Aber das heisst nicht, und das muss ich auch nochmal deutlich sagen, dass man sie so anwendet, dass sie für den Bauherrn möglichst wirtschaftlich sind. Wir möchten sie so anwenden, dass es für das Gesamtsystem wirtschaftlich ist. Also Brandschutz dort, wo es etwas bringt und zwar fürs Gesamtsystem, aber Verzicht auf Brandschutz, wo es keinen zusätzlichen Nutzen bringt. Und natürlich das Ganze auch im Rahmen eines alternativen Brandschutzkonzepts, das von den Normen, bzw. «Chochbüechli» abweicht. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats in seiner Strategiesitzung werden nicht einfach innerhalb von Wochenfrist umzusetzen sein. Wir hatten die Sitzung erst vor zwei Wochen und die Verwaltung ist jetzt beauftragt mit der Umsetzung. Auch wenn ich unsere Leute in andere Kantone schicke, habe ich nicht innerhalb von zwei Monaten Erkenntnisse, mit denen Sie zufrieden sind. Ich möchte einfach davor warnen, von einem solchen Zusatzbericht allzu viel zu erwarten. Ich habe immer noch den Eindruck, dass sich die Grundkritik

gegen das Konkordat und gegen die Art und Weise, wie das Konkordat den Motionsauftrag umsetzt, richtet. Dazu kann ich ihnen nichts berichten. Ich bin selber auch nicht in dem Konkordat dabei. Das ist der Bauchef (Regierungsrat Mächler). Man kann das Gesagte vielleicht noch systematisieren und vielleicht auch noch Zusätzliches ausführen, aber Wunder können sie von dem Zusatzbericht innerhalb von zwei oder drei Wochen nicht erwarten.

Dürr-Widnau: Ich finde es schade, dass Regierungsrat Fässler so defensiv ist. Es geht nicht um die Brandschutzvorschriften gemäss Konkordat. Ich habe heute gehört, dass der Verwaltungsrat der GVA eine Strategiesitzung gemacht und ein Ziel definiert hat. Wie sieht das aus? Wie wird das umgesetzt? Was sind die Erwartungen? Ich möchte mehr Informationen haben zum Vollzug, damit ich mit anderen Kantonen vergleichen kann. Und ich bin froh, dass die Verwaltung nun den Vergleich unter den Kantonen macht. Mir geht es vor allem darum, das Gesetz mit einer überzeugenden Mehrheit durchzubringen, damit es nicht am Schluss versenkt wird, weil alle so unzufrieden sind. Es ist mir schon klar, dass ihr nicht jedes Detail erklären könnt, aber zumindest ein wenig mehr Ausführungen zum Vollzug, damit wir eure Überlegung verstehen. Ich muss zuerst die Strategie sehen. Das was Regierungsrat Fässler heute erzählt hat, höre ich jetzt zum ersten Mal, das steht in der Botschaft nicht drin. Die Strategiesitzung hat zwar gerade erst stattgefunden, aber die Motion ist bereits vor vier Jahre mit Überlegungen zum Vollzug verabschiedet worden. Deswegen bin ich der Meinung, man kann das offensiver machen. Ob das Gesetz im September verabschiedet wird, ist nicht Match-entscheidend. Schade wäre, wenn es ein Nichteintreten gäbe. Das wäre das Schlimmste, dann hätten wir gar nichts.

Güntzel-St.Gallen: Ich bin ebenfalls Erstunterzeichner der Motion. Ein Wunder erwarte ich nicht mehr. Ich hätte, wenn es zu einem Zusatzbericht kommt, gerne einen Abschnitt über die Konsequenzen einer Kündigung des Konkordats. Was kann der Kanton im Rahmen des Konkordats und was nicht? Es ist nicht unsere Meinung, dass die Richtlinien, wenn wir nicht mehr unter dem Konkordat stehen, für uns nichts wert sind. Wir haben vielmehr das Gefühl, der Brandschutz sei immer noch überreglementiert, auch wenn es nicht mehr so extrem ist wie vorher. Es ist nicht so, dass wegen den Kantonen, die bisher nicht dabei waren, Schweiz zusammenfällt. Wir wollen ja nicht alles neu erfinden, sondern wir wollen eine Handlungsfreiheit und wenn wir die nicht haben, möchten wir zuerst eine Auslegeordnung hier haben und wissen, was die genaue Konsequenz einer allfälligen Kündigung wäre.

Lukas Summermatter: Ich weise auf die Ausführungen zur «Vernehmlassung» auf Seite 42 f. der Botschaft hin. Dort hat die Regierung geschrieben, was die Konsequenzen eines Austritts wären.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: **Wir haben nun drei Möglichkeiten des Vorgehens:** Die erste Möglichkeit ist, wir belassen die Regelung, wie es die Regierung beantragt hat. Dann ist die Grundlage des Brandschutzes das interkantonale Konkordat. Wir machen keine weiteren Abklärungen und beraten die Artikel 5 ff. durch. Allerdings besteht dann das Risiko eines Nichteintretens. Ich sage als Mitmotionär, wenn es keine Änderungen gibt und keinen Zusatz, dann werde ich nicht eintreten. Aber ich bin ja nur eine Stimme. Die zweite Möglichkeit ist, zu sagen, wir möchten einen Zusatzbericht. Der Zusatzbericht kann entweder in Form eines Berichts nach Art. 95 erfolgen oder er kann im Rahmen dieser Kommission erfolgen. Wenn er im Rahmen dieser Kommission erfolgt, dann muss man sich fragen, wie lange es braucht, einen so substantiierten Bericht zu schreiben, der uns weiterbringt. Die dritte Möglichkeit ist die Radikallösung. Man beantragt eine Kündigung des Konkordats, die drei Jahre später wirksam wird. Das sind die drei Möglichkeiten, die wir in diesem Zusammenhang haben. Wenn wir uns für einen Zusatzbericht

entscheiden, müssten wir die Behandlung einzelner Artikel (Art. 5 -16) aussetzen. Art. 17 befasst sich mit der Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen. Das hat aus meiner Sicht keinen inhaltlichen Zusammenhang mit den eigentlichen Brandschutzvorschriften, sondern das ist eine Vollzugsfrage. Ich weiss nicht, wie ihr das seht. **Ich hätte gerne, dass die Kommission jetzt einen Entscheid trifft.** Zuerst würde ich die Frage stellen, wer einen Zusatzbericht möchte nach Art. 95 GeschKR und das einem Zusatzbericht im Rahmen der Kommission gegenüberstellen. Das ist die erste Abstimmung. Wenn das feststeht, dann stelle ich das der Frage gegenüber, wer direkt die Beratung ohne den Bericht möchte. Ist das klar?

Schmid-St.Gallen: Ich habe eine Frage zum Ablauf bzw. zu den Konsequenzen unseres Entscheids. Wenn wir einen Zusatzbericht verlangen, unterbrechen wir dann die Sitzung und gehen nach Hause?

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Nein, dann unterbrechen wir nur die Beratung der Artikel über den Brandschutz, also Art. 5-16. Den Rest, also das ganze Feuerwehrwesen etc., können wir normal weiterberaten.

Boppart-Andwil: Es gibt sowieso einen zweiten Sitzungstag, stimmt das?

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Es läuft auf einen zweiten Sitzungstag hinaus, die Frage ist nur, wann der ist.

Boppart-Andwil: Wie lange dauert es, einen solchen Bericht zu machen?

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Zwei oder drei Monate? Dann wäre die zweite Kommissionssitzung im November oder Dezember.

Boppart-Andwil: Ich möchte zuerst wissen, wie lange es dauert, bevor ich abstimme.

Haag-Jonschwil: Es ist ja nicht so, dass das Gesetz zwingend im September verabschiedet werden müsste.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Wenn wir sagen, wir machen die zweite Sitzung im November, dann wird das Gesetz in der Februarsession beraten. Es ist seit 17 Jahren in der Pipeline. Deshalb kommt es nicht mehr darauf an.

Schmid-St.Gallen: Wie muss ich abstimmen, wenn ich gar keinen Zusatzbericht möchte, wenn mir das reicht?

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident, zuhanden von Schmid-St. Gallen: Es ist möglich, in der ersten Abstimmung einer der beiden Varianten zustimmen und nachher, wenn die Variante Zusatzbericht der Variante Weiterberatung gegenübergestellt wird, für Weiterberaten zu stimmen.

Lukas Summermatter: Es kommt darauf an, die Kommission für einen Zusatzbericht verlangt. Wenn sie verlangen, dass man einen interkantonalen Vergleich anstellt, haben wir keine Chance, innerhalb einer vernünftigen Frist zu liefern. Denn, soviel ich weiss, gibt es diesen Vergleich noch nicht und es wird auch sehr schwierig sein, ihn zu machen. Wenn sie verlangen, dass wir darlegen, wie wir die liberalisierten Brandschutzvorschriften zukünftig umsetzen möchten, und wie der

Verwaltungsrat die Entwicklung der Anwendung der Verwaltungsvorschriften im Brandschutzbereich sieht, dann könnte man das in vier Wochen machen.

Boppart-Andwil: Ich möchte von den Motionären hören, welche Variante sie möchten.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Der Bericht soll aufzeigen, in welche Richtung die Nutzung des Ermessensspielraums geht. Eine rechtsvergleichende Arbeit wird nicht erwartet. Vielleicht kann man aber mit einem weniger grossen Aufwand die Unterschiede aufzeigen. So hat es z.B. im Sprinklerbereich offenbar Kantone mit relativ umfangreichen Vorschriften und andere mit weniger umfangreichen, wobei dann immer noch nicht gesagt ist, welche angewendet werden. Wir erwarten dazu gewisse Hinweise zum Unterschied in der Vollzugspraxis.

Die vorberatende Kommission zieht die Variante, einen Zusatzbericht an die Kommission mit den diskutierten Inhalten zu verlangen, der Variante, einen Auftrag für einen Zusatzbericht an den Kantonsrat gemäss Art. 95 GeschKR zu beantragen, mit 11:4 Stimmen vor.

Die vorberatende Kommission zieht die Variante, einen Zusatzbericht an die Kommission zu verlangen und die Beratung der Art. 5 bis 16 auszusetzen, der Variante, heute ohne Zusatzbericht weiter zu beraten, mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Somit setzen wir die Beratung der Art. 5 - 16 heute aus. Das neue Sitzungsdatum legen wir am Schluss der Sitzung fest.

Güntzel-St.Gallen: Bitte im Zusatzbericht auch zu den Konsequenzen der Kündigung des Konkordats ein bisschen mehr ausführen.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Der Zusatzbericht soll die Möglichkeiten, die man hat, enthalten sowie einen Ausblick darauf geben, wie es interkantonal steht. Aber nur soweit man die Abklärungen innert Frist machen kann.

5. Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen

Toldo-Sevelen: Wie angekündigt, möchte die FDP-Delegation eine Liberalisierung im Kaminfegerwesen. Wir glauben, dass die technischen Voraussetzungen dazu heute vorhanden sind. Dass sie nicht angewendet wird, liegt daran, dass ein Monopol besteht. Es besteht heute überhaupt kein Anreiz, die Liberalisierung einzuführen. Wir haben heute gehört, dass es keinen Kaminfeger gibt, der nicht amtlich eingesetzter Kaminfeger ist. Also hier spielt kein Markt. Und wenn ich dann die Kosten betrachte von Fr. 78.–, die sehr günstig sein sollen, dann bitte ich Sie einmal in die Gewerbebranche hineinzusehen, da gibt es selten Tarife von Fr. 78.– je Stunde. Uns erscheint interessant, dass man die Überwachung von Brand- und Löschanlagen in der Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümerschaft belassen kann, aber das Kaminfegerwesen nicht. Wir wünschen uns hier eine vorausschauende Gesetzgebung analog Glarus oder Thurgau. Wir haben Anträge vorbereitet zu Art. 17 bis Art. 22. Ich schlage vor, dass wir zuerst den Grundsatz der Liberalisierung besprechen, bevor wir die einzelnen Artikel durchgehen.

Boppart-Andwil: Wir in der CVP-GLP-Delegation haben gesagt, dass wir das Kaminfegewesen nicht weiter liberalisieren können, uns genügt das. Heute Morgen hat allerdings der Kaminfegermeister, der das mit sehr viel Herzblut macht, einen guten Vorschlag eingebracht. Er hat gesagt, dass man eigentlich nur dort einen Vertrag aufsetzen muss, wenn von der Häufigkeit der Durchführung von Kontrolle und Reinigung gemäss den Fristen in der kantonalen Richtlinie abgewichen werden soll durch den gewählten Kaminfegermeister, also nur in 10 Prozent der Fälle und sonst nicht. Das empfinde ich als guten Ansatz im Sinn der Administration. Ob das so im Gesetz abgedeckt ist, darüber können wir durchaus diskutieren, aber sonst glaube ich, läuft es gut. Wir glauben, dass eine Liberalisierung dort gut ist, wo es keinen Dritten betreffen kann. Wenn ich als Schätzer unterwegs bin oder auch in einem Brandfall laufe ich teilweise an Dinge heran (z.B. Kellerräume mit Holzheizungen und Kartonschachteln rund um den Ofen), bei denen es sehr gut ist, wenn ein Kaminfeger oder wer auch immer einen Blick darauf wirft und sagt, dass das so nicht funktioniert, dass das weggeräumt werden muss. Wenn keine solche Kontrollen mehr regelmässig stattfinden, dann befürchte ich, dass mehr passiert. Und wenn es Dritte betrifft, dann kann das sehr ärgerlich sein. Wenn ich oder meine Kinder in einem Haus wohnen würden, wo jemand so mit Heizungen umgeht, dann hätte ich keine Freude. Ich möchte nicht, dass das völlig frei ist. Hier kann man unterschiedlicher Meinung sein, denn ich glaube, so wie es jetzt läuft ist es gut. Die Möglichkeit, dass man einen Kaminfeger wechseln kann besteht heute schon, daher gibt es keinen Grund, hier etwas zu ändern.

Toldo-Sevelen: Die FDP-Delegation möchte das Kaminfegerwesen nicht abschaffen, sondern nur liberalisieren. Es soll weiter hin eine Kontrolle stattfinden, damit Fehler auch angeschaut werden. Aber es soll nicht jemand von der Gemeinde eingesetzt werden, der das alleine machen darf.

Boppart-Andwil: Wenn ich den Stundenansatz von Fr. 78.– sehe, dann muss ich sagen, gibt es praktisch keinen Handwerker mehr, der heute für Fr. 78.– unterwegs ist, sei es im Strassenbau usw. und wenn, dann handelt es sich ganz sicher nicht um einen qualifizierten Facharbeiter mit Fähigkeitsausweis oder Meisterprüfung. Deshalb glaube ich, diese Leistung kann den Hauseigentümern nur so tief angeboten werden, wenn es so läuft wie es jetzt läuft. Im freien Markt wird es ganz sicher teurer.

Regierungsrat Fässler: Boppart-Andwil hat die Haltung der Regierung widergegeben. Wir sind der Meinung, dass sich dieses System bewährt hat. Es ist einfach kostengünstiger, wenn der gleiche Kaminfeger die gesamte Strasse machen kann, als wenn einer viel reisen muss. Dann muss kein Werbeaufwand betrieben werden, da sind Kosteneinsparungen möglich. Aus meiner Sicht ist «um der Liberalisierung Willen, einfach damit es liberalisiert ist» für die Regierung einfach nicht der richtige Weg und deshalb empfehlen wir, das bisherige System, das ja Ausnahmen zulässt, beizubehalten. Zur Äusserung von heute Morgen, zu diesen 10 Prozent, bei denen schriftliche Verträge abgeschlossen werden müssen und eine riesige Administration heraufgefahren wird: das ist nicht unsere Meinung. Dort sollte es mündliche Absprachen geben, die man vernünftigerweise irgendwo dokumentiert.

Dürr-Widnau: Der Antrag der FDP-Delegation ist abzulehnen. Für mich ist nachvollziehbar, wieso der Kaminfegermeister nicht mehr Fr. 78.– verlangt. Haben Sie das Gefühl, für Fr. 78.– fährt man noch irgendwo ins Toggenburg und verrechnet das? Es wurde aufgezeigt, dass es nötig ist, dass er Haus um Haus abarbeiten kann. Sonst würde es teurer. Das heisst, wir werden eine Zweiklassengesellschaft haben mit Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die im agglomerationsstädtischen Bereich wohnen, wo kann man vielleicht günstigere Preise halten. Aber die auf

dem Land müssten dann mehr bezahlen. Das finde ich falsch, das ist ein Angriff auf die Solidarität.

Martin-Gossau: Mich interessiert zu Art. 17 der Input bezüglich der Qualitätssicherung des Begriffs «Kaminfegermeister» oder «Kaminfeger mit höherem Fachausweis», aber nicht im Sinn eines Antrags.

Lukas Summermatter: Man kann das einführen. Schlussendlich hat man einen zuständigen Kaminfegermeister, der für die Kontrollen auch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzt. Man kann das aber auch hier so offenlassen, dann hat die Regierung die Kompetenz die Qualitätsanforderungen an die einzelnen Stellen zu bestimmen.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: Man müsste irgendwo in Art. 18 Abs. 2, in dem geregelt wird, wer zugelassen ist, auch etwas über die Qualität sagen und das Thema Ausbildung dort abbilden, oder in einem separaten Artikel. Ich glaube, im Thurgau haben einen separaten Artikel. Wenn man nichts macht, bin ich überzeugt, dass das AFS handeln wird.

Gähwiler-Buchs: Kaminfeger hat auch eine Aufsichtsfunktion.

Ich möchte nochmals auf die Ausführungen von Boris Hunziker aufmerksam machen, dass der Kaminfeger gleichzeitig eine Aufsichtsfunktion übernimmt. Wenn dieser etwas an einem System kritisiert, das im Haus installiert ist, holt der Hausbesitzer womöglich beim nächsten Mal einen anderen Kaminfeger, der ihn nicht mehr kritisiert. Es wäre also möglich, dass wenn ein Kaminfeger seinen Job ernst nimmt und auf Mängel aufmerksam macht, dass er dann nicht mehr gewählt wird, wenn hier eine vollständige Liberalisierung vorliegt. Diese Sicherheitsbedenken von Boris Hunziker sollte man nicht ausser Acht lassen.

Boppart-Andwil: Mich interessiert noch, was es für die Grenzregion bedeuten würde, wenn die anscheinend nicht so gut ausgebildeten Kaminfeger in die Schweiz kommen und Feuerungskontrollen anbieten und durchführen? Die Frage ist, widerspricht das nicht unserem ganzen Rahmen von Sicherheit, den wir wollen und fordern?

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Wenn man möchte, dass nur schweizerische Kaminfeger kontrollieren, müsste man Abs. 2 wieder präzisieren, z.B. «Wohnsitz in der Schweiz». Man müsste gleichzeitig auch sagen, dass das kein Widerspruch zu den Bilateralen Verträgen ist. Wir bewegen uns hier in einem Bereich, der die Bilateralen nicht angreift. Ich sage das als Jurist und weiss nicht, ob unser «juristisches Gewissen», Hans-Rudolf Arta das genauso sieht?

Hans-Rudolf Arta: Ich habe keinen Interessenskonflikt, ich bin weder Kaminfeger noch habe ich eine Kaminfeger Firma. Ich glaube, hier würden wir auf ein Problem stossen. Im Bereich des heutigen Teilmonopols gibt es meines Erachtens keine Probleme im bilateralen Verhältnis gegenüber dem Ausland, weil dieses Monopol wirklich öffentlich-rechtlich begründet ist und als Monopol bzw. Teilmonopol im formellen Gesetz auch so statuiert. Wenn man auf ein solches Zulassungsverfahren verzichtet und es liberalisiert, wie es jetzt von der FDP-Delegation vorgeschlagen wird, dann aber in Art. 18 Abs. 2 doch steht, dass es «durch einen zugelassenen Kaminfeger oder eine zugelassene Kaminfegerin zu erfolgen hat», ohne dass man sagt, wer eigentlich zugelassen ist, dann habe ich schon den Eindruck, dass wir ein Problem erhalten mit den grenzüberschreitenden Dienstleistungen. In solchen Formulierungen sind gewisse juristische Fussangeln enthalten. Was Boris Hunziker heute Morgen erwähnt hat, ist eine andere Baustelle Er möchte die Qualität im

Gesetz gesichert haben. Auf Seite 8 oben des Handouts seiner Präsentation hat er aufgezeigt, dass man von «Kaminfeger(in) mit höherem Fachausweis oder mit Meisterprüfung» spricht. Bei dieser Formulierung bleiben wir beim Teilmonopol. Damit haben wir aber auch geklärt, wer zugelassen ist. Ohne eine solche Präzisierung haben wir das nicht geklärt. Es sind viele Fussfesseln enthalten und ich habe das Gefühl, beim grenzüberschreitenden Verkehr würden wir auf Probleme stossen.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Wenn ein Teilmonopol bei den Bilateralen hält, dann würde das auch bei einer Liberalisierung gelten.

Mächler-Wil: Ich verstehe etwas nicht ganz. Wenn ich heute Morgen dem Referenten richtig zugehört habe, hat er selber keine Kaminfegermeister angestellt. Er hat gesagt, dass jeder Kaminfegermeister eigentlich ein Gebiet hat. Ich frage mich einfach, wenn es mehr Kaminfegermeister geben sollte, dann auch mehr Gebiete? Oder wird bei betroffenen Gebieten der Nachwuchs gefördert? Für mich gibt es den Kaminfegermeister Numerus Clausus, so quasi, und widerspricht das denn nicht der Handels- und Gewerbefreiheit was man hier macht?

Hans-Rudolf Arta: Mit einer formell gesetzlichen Grundlage ist das zulässig. Der Gesetzgeber darf die Wirtschaftsfreiheit einschränken.

Lukas Summermatter: Ich möchte dazu Anmerkungen machen: Zunächst zum heutigen System: Die heutigen Kaminfeger machen sogenannte «Schwarze Feuerschauen». Dazu haben wir ausgeführt, wir haben eine Aufsicht. Die Kontrollfunktion muss über das reine Kontrollieren der Anlage ausgehen. Es muss auch die Umgebung betrachtet werden, ob die Brandschutznormen dort entsprechend erfüllt sind. Ich möchte darauf hinweisen, dass kann man, wenn man es liberalisiert, nicht mehr einfordern. Dann müsste ja dieser Kaminfeger seinem Kunden sagen, dass er etwas machen muss, was mit Kosten verbunden ist, was sich als schwierig gestaltet. Ich glaube, das kann man von einem liberalisierten System nicht mehr einfordern. Die Kantone Glarus und Bern haben beide bei der Liberalisierung zugestimmt, dass die Preise steigen werden. Hier muss man auch ehrlich sein, dass man sagt, die Liberalisierung ist gut, Handels- und Gewerbefreiheit, aber die Preise werden steigen. So ehrlich müssten Sie sein. Wenn Sie liberalisieren möchten, dann bitte vollständig und dann nicht mit zugelassenen Kaminfeuern. Wir möchten nicht als GVA oder AFS die Rolle zugeteilt erhalten, Kaminfeger zulassen zu müssen oder nicht. In einer liberalisierten Welt kann ich einen Architekten auswählen, ob er eine Ausbildung hat oder nicht, oder einen Sanitär usw. Dann muss ich selber entscheiden, ob dieser die nötige Qualifikation hat. Es liegt in der Verantwortung der Haus- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, dass sie ihre Anlagen korrekt kontrollieren und reinigen lassen.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Wir haben jetzt lange über die Vor- und Nachteile diskutiert. **Ich schlage vor, dass wir jetzt einen Grundsatzentscheid zur Liberalisierung fällen.** Wenn eine Mehrheit für eine Liberalisierung ist, dann muss man anschliessend die einzelnen Artikel entsprechend anpassen, dann sind auch Überlegungen, wie sie vorhin erwähnt wurden, zu diskutieren. Wenn nicht, dann halten wir uns an den Text, den die Regierung vorschlägt.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der FDP-Delegation auf Liberalisierung mit 11:4 Stimmen ab.
--

Boppart-Andwil: Ich frage mich, ob es Sinn macht, den Vorschlag von Boris Hunziker zu Art. 19 hier einzuschliessen.

Lukas Summermatter: Die Idee dahinter ist, dass nicht der Kaminfeger sagen kann, wie oft gereinigt wird, sondern dass der Anlagenbesitzer mit dem Kaminfeger gemeinsam abmacht, dass es keinen Sinn macht so oft zu reinigen. In 90 Prozent der Fälle handelt es sich um stillschweigende Vereinbarungen, bei denen man nichts weitermachen muss, sondern der Kaminfeger sagt, dass er in einem Jahr wiederkommt, der Anlagenbesitzer sagt «ok». Und dort, wo es sich um grössere Anlagen handelt, gibt es dann durchaus Diskussionsbedarf.

Boppart-Andwil: Ich stelle keinen Antrag.

Broger-Altstätten: Die Zulassung der Kaminfeger läuft über Gemeinde. Sie können mit uns, dem Stadtrat oder der Feuerschutzkommission sprechen. Es gibt klare Bedingungen, die ein Kaminfeger mitbringen muss, damit er zugelassen wird. Das ist auf der Gemeindeebene hinreichend geregelt.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: Wenn der Kanton gemäss den Äusserungen von Lukas Summermatter, eine Regelung trifft, dann stellt sich die Frage, was jetzt gilt. Wenn man möchte, dass die Anforderungen kommunal sind, dann müsste man dies hier festhalten, sonst haben wir anschliessend ein Problem.

Broger-Altstätten: Mit Art. 17 ist geregelt, dass die politische Gemeinde die Zulassung den Kaminfeuern erteilt. Dann liegt ja die Kompetenz bei der Gemeinde, oder?

Lukas Summermatter: Wenn dies so im Protokoll festgehalten wird, ist das gut: **Ausbildung und Voraussetzungen sind Sache der Gemeinden.**

Abschnitt III (Schadenbekämpfung)

1. Allgemeine Bestimmungen

2. Erfüllung der Feuerwehraufgaben

Art. 26, Gemeindefeuerwehr

Schöb-Thal: In **Art. 26 Abs. 2** wäre es sinnvoll, wenn man nicht nur den Ernstfall regeln würde, sondern auch **in Liegenschaften von Privaten Übungsmöglichkeiten bieten**, so wie das die Stadt ausführt. Es ist wichtig, dass man in Arealen üben kann, die privat sind. Wenn man das ergänzt und man sagt: «...können im Übungs- und im Ernstfall Liegenschaften von Privaten genutzt werden», dann nehmen wir auf schutzwürdige Interessen von Privaten Rücksicht. Das würde zu drei neuen Artikeln führen, so wie das im Papier der Stadt St.Gallen (vgl. Beilage 10) ausgeführt ist.

Locher-St.Gallen: Kommissionspräsident: So ähnlich wie im Militär, als man auf der Wiese eines Bauern eine Übung machte?

Schöb-Thal: Es geht noch weiter, wir schlagen von der Stadt noch **neu den Abs. 3, 4 und 5** vor. Die Eigentümer von den beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so

rasch als möglich zu informieren. Auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen. Ausserdem ein Ergänzungsvorschlag zur Einsatzleitung: Grundsätzlich obliegt sie der Gemeindeführung, sie kann aber im Ereignisfall an den Stützpunkt abgegeben werden.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Abs. 5 zur Einsatzleitung hat nichts mit dem Benutzungsrecht zu tun?

Schöb-Thal: Nein, das gehört unter «Allgemeines».

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Das Benutzungsrecht betrifft Abs. 2 bis 4?

Schöb-Thal: Genau.

Broger-Altstätten: Grundsätzlich finde ich es richtig, dass man in Übungsfällen Liegenschaften von privaten Besitzern benutzen darf. Ich bin aber klar der Meinung, dass dies A nicht ins Gesetz gehört und B muss dies gemeinsam erarbeitet werden und dem Privaten auch mitgeteilt werden, was ihm das für einen Nutzen bringt.

Güntzel-St.Gallen: Wenn man sich findet und eine Vereinbarung besteht, dann muss man das nicht regeln. Aber gegen den Willen der Privatperson kommt das für mich nicht in Frage. Wenn es dies in der Stadt St.Gallen bereits so gibt, dann müsste das wieder gestrichen werden.

Rossi-Sevelen: Gibt es dazu ein Beispiel? Aus Sicht unserer Feuerwehr war z.B. die Frage, ob man in einer privaten Tiefgarage Übungen machen darf, bisher kein Problem. Auch im Mehrfamilienhaus meiner Eltern wurden solche Übungen gemacht. Wieso muss das hier ergänzt werden?

Lukas Summermatter: Uns ist kein Fall bekannt, bei dem eine Hauseigentümerin oder Hauseigentümer dies nicht gewährt hat oder die Übung nicht stattfinden liess, wo es wirklich nötig gewesen wäre. Dann sind noch Risiko-Betriebe aufgeführt in der Agglomeration Stadt St.Gallen. Die unterliegen der Störfallverordnung und müssen sowieso einen Einsatzplan der Feuerwehr haben. Die haben ein grosses Interesse daran, dass die Feuerwehr auch weiss, wie sie dort löschen müsste. Wir haben das bei der Erarbeitung mit der Regierung besprochen, das Abwägen haben wir höher gewichtet, als Zwangsmassnahmen für die Feuerwehr im Übungsfall.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: In der Regel wird das an Objekten gemacht, bei denen ohnehin ein gewisser Übungsbedarf besteht, wo also ein erhöhtes Risiko gegeben ist.

Lukas Summermatter: Das kann ich bestätigen.

Schöb-Thal: Ich kann einfach aus Erfahrung sagen, wir hatten in meiner alten Feuerwehr in Thal zweimal den Fall, dass wir bei einem Objekt keinen Zutritt erhalten haben. Im alten Feuerschutzgesetz war das vorgesehen. Diese Regelung hat geholfen, eine Einwilligung zu erreichen, wir konnten überzeugen, dass es im Interesse des Besitzers liegt, dass wir aufgrund des Gefahrenpotenzials hier üben können. Der Leiter Einsatzplanung / Ausbildung der Stadt St.Gallen hatte ebenfalls einmal eine solche Erfahrung gemacht. Ich glaube, das ging weiter bis ans Amt für Feuerschutz, bis der Eigentümer eingelenkt hat. Es gibt durchaus «bockige» Eigentümer, die den Sinn und Zweck nicht sehen, wenn wir an ihrem Objekt üben, bevor das Ereignis dann wirklich besteht. Wir beantragen folgende Ergänzung: «... im Übungs- und Ernstfall».

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Eine Frage rein praktisch: Es heisst, dass «.. im Ernstfall so rasch als möglich...» orientiert werden muss. Es gibt ja im ZGB die Notstandshilfe bzw. den Notstand. Daher gehe ich davon aus, dass zuerst gelöscht und dann erst gefragt wird.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-GRÜ-Delegation, in Art. 26 auch den Übungsfall zu regeln, mit 10:4 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Schöb-Thal: In Art. 27 Abs. 2 ist für die Betriebsfeuerwehren geregelt, dass sie dem Kommando der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehren unterstehen. Wir schlagen einen **neuen Absatz 5 zu Art. 26** vor mit dem analogen **Zusatz, dass das Kommando bei der Gemeindefeuerwehr verbleibt oder an den Stützpunkt abgegeben werden kann oder bei einem grösseren Ereignis, bei dem auch die Kantonspolizei auf den Schadenplatz kommt, an den Einsatzleiter der Kantonspolizei.**

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ist es im Ernstfall nicht sowieso so, dass die Führung übergeht, sobald es weitere Einsatzmittel benötigt, also eine weitere Organisation dazu kommt?

Schöb-Thal: Ja, das wäre aber die übergeordnete Führung. Hier geht es um die Führung an der Front und um den Einsatz selber. Im Kommandoposten im Hintergrund haben wir die Einsatzleiter Feuerwehr, Zivilschutz, Kantonspolizei und Sanität. Hier geht es um den Einsatzleiter vorne an der Front. Wenn z.B. die Feuerwehr vom Chemiewehrstützpunkt dazu kommt muss deren Kommandant sich mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr vor Ort absprechen. Wenn die Leitung nicht abgegeben wird, obliegt sie der Ortsfeuerwehr und der Einsatzleiter Chemiewehr übernimmt z.B. eine Gefahrenzone.

Dürr-Widnau: Muss das gesetzlich geregelt werden? Das ist eine organisationstechnische Regelung, die mit der Zeit wieder ändern könnte und dann müsste man wieder das Gesetz anpassen.

Lukas Summermatter: Es ist wichtig, dass wir das in der Verordnung regeln, nicht im Gesetz. In der heutigen Verordnung steht: «Der Einsatzleiter der Feuerwehr kann die Einsatzleitung übertragen, bleibt aber weiter mit leitenden Aufgaben betraut». Und anschliessend sind die Details geregelt. Wir würden beliebt machen, dass man das weiterhin in der Verordnung regelt.

Schöb-Thal zieht den Antrag zurück.

Güntzel-St.Gallen: Ich möchte hier noch erwähnen: Jeder Artikel, den wir nicht benötigen, benötigen wir nicht, aber er ist nicht ein besserer Artikel, weil er in der Verordnung steht. Also wenn es wichtig ist, dann bevorzuge ich es, den Artikel im Gesetz zu haben statt in der Verordnung. Ich brauche diesen Artikel auch nicht in der Verordnung. Es gab eine Tendenz, nur noch Rahmengesetze zu erlassen und den Rest der Regierung zu überlassen. Da habe ich mir gesagt, dann lieber ein etwas längeres Gesetz und damit die Regierung entlasten.

Art. 28, Nachbarschaftshilfe

Toldo-Sevelen: Die FDP-Delegation stellt einen Antrag zu Art. 28. Wir sind der Meinung, dass die Nachbarschaftshilfe innerhalb des Alarmstufenplans ohne Entschädigung erfolgen soll. Wir wollen keine Zwei-Klassen-Feuerwehr, sondern, dass der Einsatzleiter taktische Grundsätze vor finanzielle Aspekte stellt und nach wie vor Hilfe holt, wenn notwendig. Aus Solidaritätsgründen soll das unentgeltlich sein. Wir **beantragen, Abs. 2 und 3 zu streichen und in Abs. 1 «unentgeltlich» zu ergänzen.**

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Wir machen wieder zuerst eine Grundsatzabstimmung und je nach Ergebnis können wir uns dann mit den Details beschäftigen.

Broger-Altstätten: Eine Verständnisfrage: Fällt unter Nachbarschaftshilfe jedes Beiziehen einer anderen Feuerwehr oder nur derjenigen, die im Alarmstufenplan unter dem Alarmcode 34 aufgelistet sind? Konkret: Wenn Altstätten einen Altstadtbrand hat und die Feuerwehren St. Gallen oder der Buchs zu Hilfe kommen, ist das Nachbarschaftshilfe?

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Nach dem Gesetzestext unterstützen die Gemeindefeuerwehren im Bedarfsfall andere Feuerwehren. Dabei spielt es keine Rolle, ob die unterstützende Feuerwehr aus einer angrenzenden Gemeinde ist oder ob sie von irgendwoher kommt. Sie muss einfach angefordert werden.

Regierungsrat Fässler: Diese Bestimmung, so wie sie jetzt vorgeschlagen wird, kann auch dazu führen, wenn sie ausgenutzt wird, dass wir eine Zweitklassengesellschaft haben. Vielleicht gibt es Gemeinden, die denken «wieso sollen wir so viel Aufwand betreiben, beschränken wir uns doch auf das Allernötigste und, wenn etwas passiert, kommen die Nachbarn ja gratis». Deswegen erlaubt unsere Formulierung, im Verbund zu vereinbaren, dass man darauf verzichtet. Ich meine, es ist Sache der Gemeindeverantwortlichen, ihrem Feuerwehrkommandanten mitzugeben, dass er im Ernstfall frei ist in seiner Entscheidung und nicht anfangen muss zu rechnen, ob das wieder ein paar Franken kostet oder nicht. Deshalb finde ich unseren Vorschlag überzeugender. Diejenigen, die das nicht möchten, müssen das ja nicht so machen.

Mächler-Wil: Es gibt auch Feuerwehren, die gerne aufrüsten, damit sie den Nachbar für sich gewinnen oder bei den Nachbarn Hilfe leisten können. Ich möchte keine Zweiklassenfeuerwehr. Für alle sollen die gleichen Regelungen gelten. Sie sollen jederzeit Hilfe anfordern können, ohne darüber nachdenken zu müssen, welche finanziellen Folgen das hat. Es soll nicht Feuerwehren geben, die für den Hilfeinsatz Geld verlangen und andere, die umsonst zur Hilfe kommen.

Lukas Summermatter: Wir haben im Kanton von den Gegebenheiten her unterschiedlich leistungsfähige Feuerwehren. Jede Gemeinde übernimmt die Einsatzkosten eines Ereignisfalls auf ihrem Gebiet, egal ob sie durch eigene Feuerwehrelemente oder durch solche der Nachbargemeinde oder von weiter entstehen. Und so ist jede Gemeinde für ihre Schadensfälle, oder ihre Schadensbewältigung verantwortlich, egal ob sie klein oder gross ist. Das ist eigentlich die Idee. Es ist nicht jede Feuerwehr gleich. Die Feuerwehr der Stadt St. Gallen ist einfach per se leistungsfähiger als eine kleine Feuerwehr. Und das sollte irgendwo ausgeglichen werden.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Wir machen jetzt eine **Grundsatzabstimmung zum Antrag der FDP-Delegation auf Unentgeltlichkeit der Nachbarschaftshilfe.**

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der FDP-Delegation auf Unentgeltlichkeit der Nachbarschaftshilfe in Art. 28, mit 10:4 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Art. 29, Feuerwehrstützpunkte

Boppart-Andwil: Die CVP-GLP-Delegation stellt zu Art. 29 einen Antrag. Das Mitspracherecht bei der Bestimmung von Stützpunkten ist in Abs. 1 gelöst. Wir möchten in Abs. 3 noch präzisieren, dass auch der Erlass der dazugehörigen Verordnung «in Zusammenarbeit mit den Stützpunkten (den Gemeinden)» erfolgt.

Toldo-Sevelen: Ich hätte noch eine Frage zum Mitspracherecht in Abs. 1: Betrifft das nur die Gemeinden, die betroffenen sind, weil dort Stützpunkte vorgesehen sind? Ist das Absicht? Also in den Erläuterungen steht ganz klar, mit «Regionen» sind die angrenzenden Gemeinden gemeint und keine Feuerwehrstützpunkte. Ich bin der Meinung, die müssten dann mitangehört werden.

Lukas Summermatter: Artikel 29 Abs. 1 regelt eigentlich das Verfahren, wie Stützpunkte gebildet werden. Dort, wo es heute keine Stützpunkte hat, ist die Idee, dass die Regierung die Gemeinden anhört, die bei der Bildung eines Stützpunkts nicht mehr die Feuerwehraufgabe hätten, weil sie dann zentralisiert wäre in einem kantonalen Stützpunkt.

Mächler-Wil: Ich glaube nicht, dass da Stützpunkte gemeint sind. Die Frage ist einfach, wie definieren wir Stützpunkt.

Lukas Summermatter: Ein Feuerwehrstützpunkt ist eine bestehende Feuerwehr, die Aufgaben wahrnimmt für andere Gemeinden bzw. Ortsfeuerwehren in ihrem Umfeld. Zum Beispiel die Chemiewehr. Das sind Stützpunkte, die es schon gibt. Wir haben drei Chemiewehrstützpunkt im Kanton St. Gallen, die für den ganzen Kanton die Aufgaben der Chemiewehr erfüllen. Da hat keine andere Feuerwehr die Chemiewehr-Mittel.

Boppart-Andwil: Abs. 3 Stützpunkte

Deswegen bringen wir den Antrag ein, damit nicht einfach die Regierung alleine durch Verordnungen bestimmen kann, sondern die Stützpunkte mit einbezogen sind. Uns ist wichtig, dass die Leute vor Ort miteinbezogen werden in die Entstehung der Verordnung. Ich bin nicht Jurist und weiss nicht, wo man den Antrag klüger einbauen könnte.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ich habe eine Verständnisfrage. Wir haben heute diverse Male über Strassenrettungsstützpunkte geredet. Ist dazu der politische Wille vorhanden, dass das eine kantonale Aufgabe ist, ja oder nein? Der Feuerwehrvertreter hat gesagt, wenn wir das so regeln, wie es jetzt geregelt ist, dann heisst es einfach «die Regierung kann nach Anhörung bestimmen». Wenn sie das macht, nehmen wir mal an, sie bestimmt fünf Strassenrettungsstützpunkte. Dann wären die Gemeinden immer noch frei, selber auch noch zu handeln. Mir ist nicht ganz klar, was das Konzept ist. Das Konzept der Chemiewehr und der Tunnelgebläse ist mir klar, das Konzept der Strassenrettung nicht. Wir haben ja festgestellt, dass hier vielleicht noch Potenzial besteht, das eine oder andere zu regeln. Also reicht die Bestimmung so oder müsste man die noch präzisieren?

Broger-Altstätten: In Art. 29 ist nicht konkret geregelt, für was dass die Regierung Stützpunkte bestimmt. Also müsste man ehrlicherweise hingehen, wenn man das möchte, und da regeln, für was es Stützpunkte gibt.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Lassen wir die allgemeine Formulierung und delegieren das an die Regierung oder definieren wir es und dann ist immer noch die Frage, was ist die Rechtsfolge? Heisst denn das, dass dann an sich niemand mehr, ausserhalb von den Stützpunkten, in welchen Sachbereich auch immer, einen weiteren bilden kann. Also wenn er die Mittel finden würde, könnte er oder?

Regierungsrat Fässler: Wir sind der Meinung, dass es zu viele solche – Strassenrettungs-Stützpunkte ist eigentlich wirklich ein falscher Begriff – Strassenrettungsfeuerwehren gibt. Das könnte man sinnvollerweise anders regeln. Aber wir haben im Moment nicht darauf reagieren wollen, weil die Finanzierung bei den Gemeinden ist und wir ihnen in diesem Bereich nicht reinreden wollen. Würde man dies umdrehen, müsste man natürlich folgerichtig die Finanzierung dieser Rettungsgeräte auch dem Kanton geben. Den Vorschlag der CVP-GLP-Delegation habe ich noch nicht ganz verstanden. Dass man die Gemeinden anhört, scheint mir selbstverständlich zu sein. Im Vorschlag sind aber beide Begriffe enthalten, die Stützpunkte und die Gemeinden. Falls die Meinung ist, dass man auch noch mit der Feuerwehr diskutieren muss, dann sehe ich das nicht. Ich will dies mit den politisch Verantwortlichen diskutieren und nicht die Situation haben, dass der Feuerwehrkommandant sagt, er wolle das nicht. Wir müssen auf Augenhöhe diskutieren können. Aber möglicherweise habe ich auch den Antrag falsch verstanden.

Boppart-Andwil: Wir glauben, dass es wichtig ist, dass man die Leute, welche auch vor Ort mit diesem Zeug umgehen, dass die in der Zusammenarbeit irgendwo in diesem Gefäss sein können. Etwas, das selbstverständlich ist, sollte man festlegen. Weil eben die Sorge vorhanden ist, dass der Kanton hier einfach etwas macht und das war es dann. Hier wollten sagen, die Regierung regelt die Zusammenarbeit. Ich bin kein Jurist, ich habe nicht genau gewusst ob ich Stützpunkt oder Gemeinde schreiben soll. Ich glaube, das wäre ein Weg, wie man die offensichtlich vorhandenen Sorgen lösen könnte.

Hans-Rudolf Arta: Wenn Sie mir die Bemerkung gestatten: im Moment wird ein bisschen viel miteinander diskutiert. Zum einen der Mitwirkungsantrag der CVP-GLP-Delegation, zum anderen die Frage, welche Locher-St.Gallen aufgeworfen hat: Sollen wir Strassenrettungs-Stützpunkte kantonalisieren? Und vermischt damit, dürfen Gemeinden dann doch noch Strassenrettung machen? Ich glaube wir müssten das wieder auseinandernehmen. Ich äussere mich zuerst zum Antrag der CVP-GLP-Delegation, den müsste man vielleicht bereinigen. Hintergrund müsste sein, dass für den Kanton der Gesprächspartner keine Feuerwehr oder kein Konglomerat von Feuerwehren sein kann, sondern die Gemeinden sind die zuständigen Ansprechpartner, welche ja die Verantwortung für die Feuerwehren haben. Darum ist es auch konsequent, wenn die Regierung im Entwurf Absatz 1 schreibt, man höre die betroffenen Regionen und Gemeinden an. Wenn man das im Absatz 3 nochmals wiederholen will, was für die Regierung aber eigentlich immanent ist, dass man nicht nur anhört, ob man es machen soll, sondern auch, wie man es umsetzen soll, dann müssten sie im Absatz 3 wiederum schreiben: «Die Regierung regelt nach Anhörung der betroffenen politischen Gemeinden und Regionen durch Verordnung insbesondere (...)» Falsch wäre «in Zusammenarbeit mit den Stützpunkten».

Boppart-Andwil: Ich **ziehe den Antrag zurück**.

Hans-Rudolf Arta: Ich glaube man kann wirklich zuhänden des Protokolls sagen, Absatz 1 «Nach Anhörung der Gemeinden» erfasst auch den Absatz 3, wenn man dann festlegt, wie diese Einzelheiten aussehen und wer den Stützpunktgemeinden angehört.

Martin-Gossau: Und somit, Hans-Rudolf Arta, wäre dann eine Betriebskommission obsolet, weil dann das Mitwirkungs- und Mitspracherecht gewährleistet wäre?

Hans-Rudolf Arta: Die Regierung macht die Verordnung nachdem sie die Gemeinden angehört hat. Sie erachtet die Betriebskommission nicht für nötig.

Güntzel-St.Gallen: Wenn gewisse Kompetenzen den Gemeinden weggenommen werden, dann braucht es für mich eine gesetzliche Grundlage. Wie die Stützpunkte ausgestattet sind, wird in der Verordnung ausformuliert, nachdem es für so viele andere Bestimmungen offenbar sowieso eine Verordnung gibt. Inhaltlich äussere ich mich nicht, was besser wäre. Das ist eine Geschmacksfrage.

Schöb-Thal: Im Art. 29 Abs. 2 heisst es: «Der Kanton trägt die Kosten für die Beschaffungen der besonderen Einsatzmittel und der speziellen Ausrüstungen...» der Stützpunkte. «Die politischen Gemeinden tragen gemeinsam die Betriebskosten aller Feuerwehrstützpunkte im Kanton nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner». «Die Einsatzkosten trägt die politische Gemeinde, auf deren Gebiet der Einsatz stattgefunden hat». Ich komme zurück auf das Mitspracherecht, Ich bin zuständig für Betriebsunterhalt und Ausbildung und wünschte mir, dass wenigstens die Gemeinden, welche hier bei besonderen Einsatzmitteln involviert sind, ein Mitspracherecht hätten. Und dann wäre notabene allenfalls der Feuerwehrkommandant der Ausbildungssoffizier, der hier Einfluss nehmen können sollte, denn diese besonderen Betriebsmittel brauchen auch eine besondere Ausbildung. Und die sieht im Toggenburg doch ein bisschen anders aus als in der Stadt St.Gallen. Ich stelle den **Antrag, dass die Gemeinden ein Mitspracherecht haben bei Betriebsunterhalt und Ausbildung, sowie Weiterentwicklung der besonderen Einsatzmittel.**

Lukas Summermatter: Gemeinden können ja heute schon zusammenarbeiten. Und wenn sie zusammenarbeiten wollen, dann können sie sich organisieren und Kommissionen bilden, um das zu besprechen. Was man hier macht, ist der Gemeinde eine Aufgabe wegnehmen und dem Kanton übertragen. Der Kanton ist danach zuständig für diese Stützpunkte und schliesst dann mit einzelnen Gemeinden wieder Vereinbarungen ab, die die kantonalen Aufgaben wahrnehmen. Und entweder machen es die Gemeinden, sie reden miteinander und bilden zusammen einen Schwerpunkt oder man gibt die Aufgabe dem Kanton und dann soll er sie entsprechend organisieren, ohne dass er wieder mit jeder einzelnen Gemeinde aus der Region eine Kommission bilden muss. Dies ist eigentlich mein Anliegen. Dass wir mit den Gemeinden zusammenarbeiten, das haben wir auch heute mit den Chemiewehrstützpunkten. Es gibt dort eine Betriebskommission. Eine solche kann man nicht bei allen Stützpunkten machen, sonst haben wir eine 22er Kommission und kommen nie zu einem Ergebnis. Ich glaube, wenn man sagt es sei eine kantonale Aufgabe, dann muss man dem Kanton an den entsprechenden Stellen eine gewisse Organisationsfreiheit gewähren, so wie man es im Gesetz auch Gemeinden gibt, wenn man sagt, es sei eine Gemeindeaufgabe.

Dürr-Widnau: Ich möchte Lukas Summermatter hier unterstützen. Wir wollen ja einen Effizienzgewinn und eine Qualitätssteigerung und ich meine, wenn der Kanton die Kosten für gewisse Sachen trägt und das seine Verantwortung ist, dass man ihm die Organisationsfreiheit gibt. Also man kann schon noch diverse Betriebskommissionen machen, aber dann muss niemand sagen, dass dieses Zeugs auch schlanker geht.

Güntzel-St.Gallen: Man kann aus Art. 29 ableiten, dass das wahrscheinlich eine kantonale Aufgabe sein wird, aber das steht hier nicht explizit. Wahrscheinlich würde der Kanton die Kosten im Absatz 2 nicht übernehmen, wenn es keine kantonale Aufgabe wäre. Das ist jetzt nicht die beste Formulierung eines Artikels. Ich stelle aber keinen Antrag.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ich versuche, zusammenzufassen, wo wir allenfalls noch optimieren können. Im Absatz 1 haben wir offen formuliert, dass es besondere Feuerwehr-Stützpunkte gibt, sie sind aber nicht aufgeführt. Es liegt kein Antrag vor, dass man diese separat aufführt. Stellt jemand diesen Antrag?

Toldo-Sevelen: Hans-Rudolf Arta hat vorhin zu Recht gesagt, wir haben das nicht fertig diskutiert. Was sind die Konsequenzen, wenn sie separat bzw. nicht aufgeführt sind? Hat das zur Folge, dass die Stützpunkte bei den Gemeinden wegfallen, oder nicht.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Das wäre dann meine nächste Bemerkung. Die Frage ist einmal: Aufführen oder nicht aufführen? Die zweite Frage wäre dann, was hat es für Auswirkungen, wenn man es explizit aufführt? Heisst das, es gibt nur noch kantonale und keine kommunalen Stützpunkte mehr, dann hätte es allenfalls Auswirkungen auf die Finanzen. Das können wir jetzt nicht abschliessend sagen, aber diese Frage müsste man sich dann auch stellen. So wie es jetzt ist sind die Stützpunkte nicht aufgeführt, aber die, die man macht, die werden kantonal finanziert oder? Also ein Chemiewehr-Stützpunkt, den ihr bestimmt, der wird durch euch finanziert, also durch den Kanton?

Lukas Summermatter: Die heutige Finanzierungsregelung entspricht der, wie sie in Absatz 2 formuliert ist. Der Kanton trägt die Beschaffungskosten dieser besonderen Einsatzmittel sowie die Kosten der Aus- und Weiterbildung des Betriebspersonal und die politischen Gemeinden tragen gemeinsam die Betriebskosten. Das ist auch bei der Chemiewehr so.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ist es gleich beim Strassenstützpunkt? Wenn ihr die Strassenstützpunkte bezeichnet, wären die Gemeinden immer noch in der Lage, eigene zu haben?

Lukas Summermatter: Nach meinem Verständnis nicht, denn sie würden ja auch nicht mehr angeboten werden. Wir würden dann die Strassenstützpunkte aufbieten. Sie könnten schon einen «Schneider» kaufen, aber sie würden ihn nie brauchen, weil sie nicht mehr angeboten werden.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsidentin: Wir hatten heute Morgen die Diskussion und gesagt, dass wir gerne eine Übersicht hätten, welches die Stützpunkte sind, die für die Nationalstrassen zuständig sind, und welche sind für das übrige Strassennetz. Wäre es allenfalls sinnvoll, diesen Artikel 29 in der Beratung hinauszuschieben, bis die zusätzlichen Angaben, auch zur Finanzierung, vorliegen?

Broger-Altstätten: Das finde ich eine ganz gute Idee. Ich wäre froh, wenn ausgeführt würde, wie es bis jetzt bei diesen Stützpunkten gehandhabt wurde. Mich würde auch interessieren, wie man das bis jetzt mit Finanzkosten gemanagt hat, damit man das ableiten kann.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Man kann ja eine **Zusammenstellung** machen, **wo die Stützpunkte sind und wie sie finanziert sind**. Dann haben wir eine Übersicht, die erleichtert zu verstehen, was wir im Artikel 29 beschliessen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Vorschlag des Kommissionspräsidenten, die Beratung von Art. 29 aufzuschieben bis der Zusatzbericht über Stützpunkte vorliegt, mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit einstimmig zu. .

Lukas Summermatter: Wenn ich präzisieren darf, zum «**Hubretter**» gibt es kein Stützpunkt-Konzept.

Broger-Altstätten: Aber anschliessend ist die Hubrettung doch auch kantonal geregelt?

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ich rege an, dass man dies **in die Zusammenstellung aufnimmt**, dann sieht man die Übersicht über alle Strassen. Wir nehmen auch das Thema der Mitwirkung der Gemeinden wieder auf, wenn wir den Artikel 29 definitiv beraten.

4. Feuerwehrausbildung

Art. 36, Zuständigkeit

Schöb-Thal: Wir haben es heute Morgen beim Eintreten schon erwähnt, wir haben seit dem Wechsel in der Direktion GVA und Amtsleitung AFS eine sehr angenehme Zusammenarbeit zwischen dem Kantonalverband und dem Kanton, vor allem in Sachen Ausbildung. Das zieht sich vom Kanton runter auch in die Regionalverbände. Das will man eigentlich beibehalten. Ich weiss nicht, ob der Gesetzesartikel das richtige Gefäss für unser Anliegen ist, sicher aber wäre es die Verordnung. Die technischen Leiter der Regionalverbände würden sich nicht mehr wünschen, dass es so bleibt, wie man es jetzt hat. Sie werden recht ins Boot reingeholt, sie haben ein grosses Mitspracherecht in der Ausbildung, sie werden angehört und sie werden auch dementsprechend eingesetzt. Aus diesem Grund liegt uns das Mitspracherecht bzw. die **Weiterentwicklung der Ausbildung** sehr am Herzen. Sie möchten da weiterhin gerne so mitreden und mitgestalten können, wie sie es jetzt durften. Wenn wir es nicht **im Gesetz verankern** wollen, wäre es wünschenswert, **in der Verordnung zu regeln, dass die technischen Leiter der Regionalverbände weiterhin so wie jetzt in einer Kommission mitreden dürfen**.

Boppart-Andwil: Wir glauben, dass ein Mitspracherecht nicht richtig ist. Richtig wäre, wenn in **Art. 36 Abs. 1** geregelt würde, dass **die Ausbildungskommission angehört** wird. So wäre der **Antrag der CVP-GLP-Delegation**.

Lukas Summermatter: Jetzt bin ich nicht ganz sicher, ob wir vom gleichen reden. Die Ausbildungskommission, so wie wir sie verstehen, ist in Zwischenzeit eine interkantonale Kommission, die sog. KURAD-Kommission, in der beide Appenzell, Thurgau und St.Gallen vertreten sind. Wir

machen 80 Prozent der kantonalen Kurse zusammen. Wenn dort aus jedem Kanton auch noch die regionalen Ausbildungsverantwortlichen mitreden können, dann haben wir wieder ein riesiges Gremium. Und wenn wir alles, was wir dort besprechen, auch vorgängig nochmals mit den Regionen abgleichen müssen, dann haben wir auch viel Aufwand. Unser Anliegen wäre eigentlich, dass wir es weiter so handhaben wie bisher. Wir haben Vertreter vom kantonalen Feuerwehrverband, den Ressortleiter Ausbildung, im KURAD-Gremium. Er spricht in allen kantonalen Kursen mit. Es sind drei Feuerwehrvertreter von den Kantonalverbänden plus die drei Feuerwehrinspektoren. Die gestalten zusammen das Kursprogramm. Der Rest läuft eigentlich informell ab, ohne dass es eine formelle Kommission gibt, in der man wieder vorberaten und besprechen muss. Es wird sehr schwerfällig, wenn wir interkantonal arbeiten, wenn wir überall in die Regionen zuerst noch abklären müssen.

Boppart-Andwil: Das war eigentlich unsere Sorge, dass es schwerfällig wird. Darum haben wir gesagt, es kann nicht sein, dass diese Ausbildungskommission ein Mitspracherecht hat. Denn dann muss man ja mit denen, sondern dass die jetzt quasi angehört werden. Wenn sie aber sagen, eigentlich ist das nicht nötig und wir können das aus auch weglassen und müssen das da nicht formulieren, wir bauen das in der Verordnung irgendwie gescheit ein. Dann glaube ich, können wir denen, die die Sorge haben, bekommen in Papier. Die schreiben das ja auch wegen irgendetwas. Dass wir da einfach Klarheit haben.

Lukas Summermatter: Ich schaue vor allem Schöb-Thal an. Es war bisher so, dass der Kantonalfeuerwehrverband die Regionalinteressen aufnimmt und einbringt.

Schöb-Thal: Das meine ich, wir haben uns vorhin missverstanden. Rolli Meier ist ja da in der Kommission und er schaut es an mit den technischen Leitern. Ich wollt nicht sagen, dass die technischen Leiter Einsitz nehmen müssen.

Lukas Summermatter: Aber im Gesetz muss man nicht formulieren, auch nicht in der Verordnung, wie der kantonale Feuerwehrverband sich organisiert.

Schöb-Thal: Nein, die Ausbildungskommission, die besteht aus interkantonalen Ausbildungschefs. Und die steht nirgends drin.

Lukas Summermatter: Aber da ist Rolli Meier und niemand von den Regionen.

Schöb-Thal: Aber er holt die Regionen ab.

Lukas Summermatter: Das macht Rolli Meier als Kantonalfeuerwehrverband.

Schöb-Thal: Aber wir sprechen von der Ausbildungskommission. Und die ist nicht drin. Die haben wir nicht im Gesetz drin. Das war meine Frage, nehmen wir es ins Gesetz oder nehmen wir es in die Verordnung. So, wie wir jetzt arbeiten. Jetzt arbeiten wir zusammen mit dem Ausbildungschef Thurgau, Ausbildungschef Appenzell, Ausbildungschef St.Gallen. Die wiederum holen es ab in den Regionalverbänden. Das klappt tipp topp. Aber bei der Ausbildungskommission ist nicht erwähnt, wo sie angebunden ist. Oder täusche ich mich?

Lukas Summermatter: Welche? Die interkantonale Ausbildungskommission, die KURAT-Kommission?

Schöb-Thal: Ja, die gibt es nicht, oder? Und das ist meine Frage, erwähnen wir sie im Gesetz oder in der Verordnung?

Lukas Summermatter: Man arbeitet einfach zusammen.

Schöb-Thal: Ja, das sagen jetzt Sie, Lukas Summermatter. Vor zwei Jahren waren wir ganz anders unterwegs.

Boppart-Andwil: Also, offensichtlich macht man sich einfach Sorgen. Ich muss das so sagen. Dass das sicher gut läuft und dass wir da irgendwie mindestens angehört wird. Das haben wir daraus geschlossen.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Also, es gibt einen Antrag dazu. Sind weitere Bemerkungen **zu Art. 36**? Von wem kommt nun der Antrag, von der SP-GRÜ-Delegation oder von der CVP-GLP-Delegation?

Schöb-Thal: Wir sind einverstanden mit «anhören».

Boppart-Andwil: **Antrag der CVP-GLP-Delegation auf Anhörung.**

Hans-Rudolf Arta: Ich möchte Sie darauf hinweisen, wenn Sie jetzt dieser Ergänzung zustimmen, dann müssten Sie irgendwo auch noch definieren, wer die Ausbildungskommission wählt, wie sie zusammengesetzt ist, was sie sonst für Kompetenzen hat. Das Ganze wird dadurch erschwert, dass sie eine interkantonale Kommission ist. Wenn Sie jetzt einfach isoliert schreiben, die Ausbildungskommission wird angehört und irgendein Unbefangener, der nicht in dieser Kommission war, dann das Gesetz liest, der fragt sich, wer ist das?

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Wir haben ja gesehen, wie einfach interkantonale Organisationen sind.

Regierungsrat Fässler: Ich bin überzeugt, dass es irgendwelche Grundlagen gibt, wo die Ausbildungskommission und die interkantonale Zusammenarbeit in der Weiter- und Ausbildung definiert wird. Und dort ist vermutlich auch die Funktion, die Anhörung usw. für diese Ausbildungskommission definiert. Da müssten wir erst mal schauen, was die Grundlage ist. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das so eine informelle Geschichte ist.

Martin-Gossau: Der kantonale Feuerwehrverband St.Gallen hat eine genaue Vorstellung davon, was die Ausbildungskommission sein könnte, nämlich Vertreter aus AFS, Feuerwehrverband, Instruktoren und Kommandanten. Es gibt sie noch gar nicht, dann ist das nicht diese KURAT-Kommission. Das ist eine andere Kommission, die da gemeint ist.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Aber wir teilen die Meinung, wenn wir eine Regelung treffen, müssen wir sagen, was für eine Kommission das ist. Dann würde ich aber der Einfachheit halber darüber abstimmen, ob man die Kommission, die noch nicht definiert ist, anhören will. Und wenn man sie anhören will, dann würden wir noch einen Artikel machen, woraus sie besteht. Denn das ist offenbar nicht konkret klar.

Boppart-Andwil: Also, wenn man eine Kommission bilden muss, damit wir das im Gesetz definieren können, dann ist es schon schlecht, oder? Ich bin gegen neue Kommissionen. Ich wollte die Feuerwehrsorgen ernst nehmen, habe mich aber jetzt belehren lassen, dass die Zusammenarbeit sehr gut ist und funktioniert. Und ich möchte auf keinen Fall Urheber sein, von einer Kommissionsbildung. Darum **verzichten wir auf den Antrag**.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ist das eine konsolidierte Meinung der CVP-GLP-Delegation?

Martin-Gossau: Mein Vorschlag wäre, dass wir wie zuvor in Art. 29 die Beratung von Art. 36 nochmals zurückstellen. Denn er hängt in meinen Augen mit einem weiteren Kernanliegen des Feuerwehrverbands zusammen, dass die dezentrale Ausbildung möglich sein muss. Und ich glaube einfach, wenn wir dann einmal wüssten, ob und was überhaupt eine Ausbildungskommission kann und wie die zusammengesetzt sein könnte, hätte das einen Zusammenhang mit der dezentralen Ausbildung. Könnte man den Art. 36 nicht auch nochmals zurücknehmen, um das zu klären?

Boppart-Andwil: Ich finde, die Frage, ob die Ausbildungskommission angehört wird, hat überhaupt keinen Zusammenhang mit der Frage, ob man dezentral ausbildet oder nicht.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Aber die Frage der Ausbildung muss schon geregelt werden, ob zentral oder dezentral. Darüber haben wir noch nicht gesprochen. Es sind jetzt da keine Anträge auf dem Tisch, im Moment haben wir nur den Antrag wegen der Anhörung. Der ist aber zurückgezogen. Wir kommen jetzt zum zweiten Teil, das ist ja auch noch eine zentrale Frage, das haben wir ja heute Morgen in der Eintretensdebatte gehört, wo findet welche Ausbildung statt. Sie würden mich belehren, aber das ist in Art. 36 drin.

Schöb-Thal: Ich habe zuvor noch eine Frage an Lukas Summermatter. Könnte man die Ausbildungskommission, wie sie jetzt besteht, in der Verordnung anbinden? Dort könnte man sagen, wir haben eine interkantonale Zusammenarbeit über drei Kantone, allenfalls gibt es einmal einen vierten etc., und da gibt es eine Ausbildungskommission aus Vertretern dieser drei Kantone. Das kann man das machen, oder?

Lukas Summermatter: Da bin ich jetzt als Nichtjurist überfragt.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Nein. Wir hatten doch schon vorher eine grosse Diskussion über das Konkordat. Dann müsste man entweder eine interkantonale Verwaltungsvereinbarung abschliessen und eine Ermächtigung der einzelnen Regierungen zum Abschluss dieser im Gesetz regeln. Oder man greift zu dem oft diskutierten Instrument des Konkordats oder man hat eine Ermächtigung im Bundesgesetz. Es gäbe diese drei Möglichkeiten.

Hans-Rudolf Arta: Das Ganze wird noch ein bisschen komplizierter, weil die **Zusammenarbeit im Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum** meines Wissens auf einer **Vereinbarung der Gebäudeversicherungsanstalten** beruht. Es sind keine Kantonsratsbeschlüsse, es kein Vertrag, den die Kantonsregierungen oder die Kantonsräte abgeschlossen haben. Irrtum vorbehalten, ich bin mir nicht ganz sicher. Das Nicken von Lukas Summermatter bestätigt mich. Und offenbar haben jetzt die GVAs mit der Gründung und Finanzierung dieses Feuerwehr-Ausbildungszentrums

auch so eine Ausbildungskommission geschaffen. Also es geschieht neben dem ordentlichen Gesetzgebungsprozess.

Regierungsrat Fässler: Nein, **wir müssen** einmal **die Grundlagen**, die da mit Sicherheit vorhanden sind, **anschauen und dann wissen wir, was alles darin geregelt ist**. Ich bin überzeugt, die Ausbildungskommission ist ein Teil dieser Vereinbarungen. Und es funktioniert ja im Moment und dann ist meiner Meinung nach keine Anpassung nötig.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Also, die Gesetzeskenntnis erleichtert die Rechtsbildung ungemein, auch wenn Sie überzeugt sind.

Güntzel-St.Gallen: Eigentlich gibt es eben noch eine vierte Variante. Man arbeitet einfach zusammen und es klappt. Aber das ist nicht keine gesetztechnische Überlegung. Und das wesentliche Ihrer Aussage ist, dass man über die GVA offenbar noch alles regeln kann ohne Regeln. Weil es dann dem kantonalen Haushalt und Gesetzgeber entzogen ist. Wir sind in einem sehr interessanten, Anwendungsgebiet.

Schöb-Thal: Zuhanden des Protokolls: Ich **ziehe den Antrag zurück** und möchte Lukas Summermatter danke sagen für die angenehme Zusammenarbeit. Ich hoffe, dass es mit den Nachfolgern, die dann irgendwann kommen werden, auch wieder so ist, wie es jetzt ist, auch wenn wir das nicht im Gesetz drin haben.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Das zeigt wieder einmal, dass man Strukturelles oft personell ganz gut lösen kann. Jetzt haben wir noch das Anliegen von Martin-Gossau und danach möchte ich noch zu der Frage der Ausbildung kommen.

Martin-Gossau: Ich möchte beliebt machen, den Vorschlag, den der Generalsekretär vorher gemacht hat, aufzugreifen und Art. 36 Abs. 3 wortgleich wie in Art. 29 Abs. 1 zu formulieren «Die Regierung regelt nach Anhörung der betroffenen politischen Gemeinden und Regionen durch Verordnung...». Denn es kann nicht sein, dass der Kanton über die Verordnung und Sachen regelt und eine Betriebskostenteilung macht, zulasten der Gemeinden, ohne, dass diese ein Mitwirkungs- und Mitspracherecht haben. Dann ist es mir gleich, ob das noch über eine Ausbildungskommission geregelt ist oder nicht.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Die gleiche Formulierung, ist schon klar. Wir haben Art. 29 aber noch nicht beraten. Stellt jetzt jemand noch einen Antrag, in Bezug auf die Frage, wo die Ausbildung stattfinden soll, kantonal oder in den Gemeinden? Bis jetzt habe ich keinen Antrag, obwohl das ja im Vorfeld eine Diskussion war. Ich meine, wenn wir es jetzt nicht ändern, dann läuft es einfach so, wie das die Regierung beantragt. Dann können wir den Artikel durchberaten, wir können diesen auch aussetzen und sagen, diese Formulierung möchten wir präzise für das nächste Mal. Ich habe ein wenig Mühe, jetzt einen Artikel zu beraten, bei dem wir die Formulierung dann irgendwie einer Redaktionskommission überlassen. Ich möchte eine Formulierung vor mir haben, dann können wir auch darüber befinden, ob wir dieser zustimmen oder nicht. Also, ein Antrag zur Ausbildung wird nicht gestellt. Dann wäre der Vorschlag, dass man das verschiebt. Ausser, Sie haben gleich die vollumfängliche Formulierung, Martin-Gossau?

Lukas Summermatter: Darf ich zu dem, was Martin-Gossau gesagt hat, noch Stellung nehmen? Ich finde eigentlich Art. 36 auch vor dem Hintergrund, was Sie jetzt diskutiert haben, sehr treffend

formuliert. Denn er gibt dem Kanton und den Gemeinden den Auftrag, das gemeinsam zu machen. Das ist eigentlich das, was Sie vorhin wollten. Ob man das jetzt über die Betriebskommission oder Mitsprache oder wie auch immer organisiert, ist etwas Anderes. Und es gibt Aufgaben, die nachher in Abs. 2 differenziert betrachtet werden. Aber Abs. 1 hält klar fest, der Kanton und die Gemeinden sind gemeinsam zuständig.

Martin-Gossau: Mir fehlt einfach eine klare Aussage, wie z.B. «der Kanton hört die Gemeinden und die Regionalverbände bei der Ausgestaltung und bei den Ausbildungsinhalten an». Das gehört ins Gesetz.

Lukas Summermatter: Die Ausbildungsinhalte werden immer zusammen erarbeitet, nach Kursen gemeinsam evaluiert. Alle Kursleiter sind kommunale Feuerwehrinspektorinnen und -inspektoren. Also, viel mehr kann man das nicht mehr miteinander verschmelzen. Und zwar wirklich in der Praxis im Alltag. Jeder Ausbildner und jede Ausbildnerin, egal ob im OFA oder irgendwo draussen ist Teil der Gemeindefeuerwehr, nicht ein kantonaler Ausbildner. Die Kursleiter sind kommunale Feuerwehrleute.

Martin-Gossau: Lukas Summermatter, wenn das Geld knapper wird beim Kanton, bedeutet das, die Einsatzleiterkurse werden gestrichen. Daher ist es wirklich wichtig, dass wir die Anhörung im Gesetz drin haben.

Tanner-Sargans: Wer sind denn die politischen Gemeinden? Auch die Feuerwehrkommandanten. Wen geht der Gemeindepräsident fragen, wer zur Aus- und Weiterbildung kommt? Den Feuerwehrkommandanten. Wir entscheiden das nicht selber, sondern wir gehen zur nächsten Ebene runter und fragen, wie würden Sie es machen, und kommunizieren das entsprechend dem Kanton. Genau so läuft es und so ist es da drin beschrieben und so sollte man es lassen.

Broger-Altstätten: Das gemeinsame Ausbildungszentrum finde ich gut und sinnvoll, unumstritten. Das möchte ich vorweg sagen. Aber theoretisch frage ich mich jetzt wirklich, braucht es Abs. 2 und Abs. 3 zu Art. 36? Genügt nicht Abs. 1 und wir regeln das andere anschliessend in der Verordnung, in der man auch flexibel Änderungen machen kann? Muss man das so sakrosankt ins Gesetz schreiben? Das ist mehr eine juristische Frage.

Güntzel-St.Gallen: Art. 36 ist noch schöner formuliert als Art. 3, den ich am Anfang erwähnt hatte. Gemäss Abs. 3 ist die politischen Gemeinden zuständig, soweit sie nicht via Abs. 2 nicht zuständig sind. Mit dieser Formulierung sind die Verantwortungen alles andere als sonnenklar. Es steht nirgends, dass die Ausbildung nur im Ausbildungszentrum sein kann. Aber wenn der Kanton zuständig ist, dann macht er das einfach dort, wo er will. Das heisst, wenn eine dezentrale Ausbildung weiterhin möglich sein soll, dann müsste es hier klar stehen. Es ist jetzt fünf vor fünf. Können wir das jetzt noch ausdeutschen? Aber wenn man darüber abstimmt, dann ist alles möglich. Und wie Tanner-Sargans sagt, wenn man sich findet, dann muss man es nicht regeln. Aber das ist bei vielem so. Versicherungen braucht es ja nur dann, wenn man nicht sicher ist. Darum empfehle ich, jetzt nicht mehr über Art. 36 abzustimmen über sieben Varianten. Weil niemand weiss, was er will. Sonst stimmen wir darüber ab und kommen eben darauf zurück.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ich stelle jetzt den **Ordnungsantrag**, will man noch eine halbe Stunde länger machen und versuchen, das Gesetz durchzuberaten? Art. 43 zum Feuerwehrrappen wird sicher noch zu reden geben. Über die Aussetzung der Beratung von Art. 36

können wir danach entscheiden. Also die **Frage** ist, **brechen wir ab oder machen wir jetzt noch weiter bis 17.30 Uhr?**

Dürr-Widnau: Ja, ich würde beliebt machen die halbe Stunde zu nehmen. Wir schaffen es vielleicht noch durch, dann hätten wir ein Kapitel weg. Die zweite Sitzung wäre dann vielleicht noch ein halber Tag.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Dann stimmen wir jetzt ab.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Ordnungsantrag des Kommissionspräsidenten, die Beratung bis 17.30 Uhr zu verlängern, zu.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Jetzt ist die Frage, stellen wir Art. 36 zurück? Wird dazu ein Antrag gestellt?

Das ist nicht der Fall, dann beraten wir ihn fertig. Also, der Antrag der der CVP-GLP ist zurückgezogen.

Werden andere Anträge gestellt **zu Art. 36? Den Antrag von Martin-Gossau müsste man dann in Form eines Rückkommens bringen.**

Rossi-Sevelen: Die dezentrale Ausbildung ist für den kantonalen Feuerwehrverband meines Erachtens sehr wichtig. Als Vertreter des Südens im Kanton müsste ich das eigentlich unterstützen. Wo müsste könnte ich denn das jetzt einbringen? Ich bin zu wenig juristisch begabt, um das hier ad hoc auszuformulieren.

Boppart-Andwil: Im Moment steht ja im Art. 36 Abs. 1 nur «Kanton und politische Gemeinde sorgen gemeinsam für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr». Wo diese stattfindet, steht nicht im Gesetz. Also, ist man eigentlich frei. Wenn es gute Gründe gibt, sie dezentral anzubieten, dann glaube ich, dann wird man ad hoc das machen können. Aber hauptsächlich, und so steht es eigentlich in den Materialien, wird man die Ausbildung im Feuerwehrausbildungszentrum in Bernhardzell machen. Ich persönlich finde das richtig und habe es beim Eintreten gesagt, wenn man das Milizsystem von sieben auf fünf Tage Ausbildung reduzieren kann, dann finde ich das richtig und wichtig. Und meine Delegation ist der Meinung, dass wir das hauptsächlich nicht dezentral machen sollten, sondern eben am Ausbildungszentrum, das man dafür geschaffen hat.

Hans-Rudolf Arta: Vom Verfahren her teile ich die Einschätzung von Boppart-Andwil. Der jetzige Entwurf der Regierung geht, wie es in der Botschaft erläuternd aufgezeigt ist, davon aus, dass die Ausbildungen, die der Kanton anbietet, im OFA in Bernhardzell durchgeführt werden. Grundsätzlich. Wenn Sie das geändert haben wollen und vor allem den Teil mit der **Grundausbildung dezentralisieren** wollen, dann bin ich der Meinung, müsste man das in Art. 36 mit einem Abs. 2bis einfügen, den ich auch nicht gleich so auf die Schnelle formulieren kann. Daher sollten Sie vielleicht zuerst die **Grundsatzabstimmung durchführen, wollen Sie das oder wollen Sie das nicht? Wenn Sie es wollen, dann können Sie uns beauftragen, auf die nächste Sitzung eine entsprechende Formulierung zu präsentieren.**

Haag-Jonschwil: Der Vertreter des AFS hat mir zugesagt, falls die Ausbildungen gemeinsam stattfinden, könnte er sich auch sehr gut vorstellen, dass ein Teil gemeinsam in Bütschwil und ein Teil in Bernhardzell durchgeführt wird.

Lukas Summermatter: Noch zur Präzisierung. Es finden nicht sämtliche kantonalen Kurse im OFA statt. Wir haben auch einen Kommandantenkurs, der nicht im Brandhaus ist. Der war letzt-hin in Teufen. Aber was wir geschrieben haben ist, wenn wir von den sieben auf die fünf Tage herunterkommen wollen, dann macht es aus unserer Sicht Sinn, dass man die Grundausbildung im OFA macht.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Gut, aber ich halte fest, wir haben einen Art. 36, wir haben gewisse Erläuterungen von der Regierung, wie das gehandhabt wird, in der Botschaft drin. Wir haben jetzt keinen Antrag und wir müssten einen konkreten Antrag haben, wie man das ändern will. Wenn der nicht auf dem Tisch ist, stellt sich die Frage, können wir jetzt weitergehen und wenn dann eben ein konkreter Antrag kommt, dass jemand das anders will, dann müssten wir das in der nächsten Sitzung mit einem Rückkommen behandeln. Ausser wir stellen jetzt den Artikel zurück, dann müsste man... Ich habe die Frage gestellt, es kam kein Antrag auf Rückstellung dieses Artikels. Dann müsste man ganz konkret eben einen Antrag stellen, aber dieser liegt nicht auf dem Tisch.

Rossi-Sevelen: Wenn man eine Grundsatzabstimmung macht, wird man es schnell sehen.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Dann müsste man anschliessend entscheiden, wie man es ausformuliert. Wie lautet die Grundsatzfrage?

Rossi-Sevelen: «Dass eine dezentrale Ausbildung so wie es der Vertreter des kantonalen Feuerwehrverbandes ausgeführt und Hans-Rudolf Arta ein bisschen angedeutet hat, möglich ist».

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Gut, so wie ich es verstanden habe, ist die **dezentrale Ausbildung** schon heute möglich, aber sie **wäre dann weitergehender möglich als heute**. Dann stelle ich die Grundsatzfrage jetzt zur Diskussion. Dann wissen wir etwa, ob das Departement noch eine Formulierung ausarbeiten muss, oder nicht. Ist das klar?

Die vorberatende Kommission lehnt die Grundsatzfrage von Rossi-Sevelen, die dezentrale Ausbildung zu erweitern, mit 6:5 Stimmen bei 3 Enthaltungen und 1 Abwesenheit ab.

5. Alarmierung der Feuerwehr

Art. 37, Anschlusspflicht

Haag-Jonschwil: Im Zusammenhang mit der Alarmierung Feuerwehr ist uns, d.h. mir und auch dem Vertreter des AFS, bei der letzten Übung im kantonalen Führungsstab aufgefallen, dass es gut wäre, wenn der kantonale Führungsstab die Befugnis hätte, nötige Mittel der Feuerwehr über die kantonale Notrufzentrale anzubieten. Bis jetzt hat er das nicht. Beim Zivilschutz hat man es jetzt in die neue Verordnung, die derzeit in der Vernehmlassung ist, reingenommen. Es wäre gut, wenn es bei der Feuerwehr auch so wäre. Also, konkret, mein **Vorschlag** ist eine **Ergänzung**

von Art. 37 durch einen neuen Abs. 2 «In ausserordentlichen Lagen kann der kantonale Führungsstab über die kantonale Notrufzentrale die nötigen Feuerwehrmittel anfordern».

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Gut, ist die Formulierung klar?

Dürr-Widnau: Eine Frage an Haag-Jonschwil: Sie haben gesagt, im Zivilschutz ist es in der Verordnung. Hier bringen Sie es jetzt ins Gesetz?

Haag-Jonschwil: Das kann auch in der Verordnung sein, es muss einfach möglich sein.

Dürr-Widnau: Das ist schon ein Unterschied, Gesetz und Verordnung. Denn wenn es in der Verordnung ist, dann müssen wir nicht über einen Text abstimmen, sondern dann müssen wir sagen, nehmen Sie es auf, das ist die Idee. Dann müssen wir nicht über die Formulierung diskutieren. Für mich gehört es nicht ins Gesetz.

Broger-Altstätten: Noch eine Verständnisfrage, mir fehlt ein Beispiel. Grundsätzlich kann die kantonale Notrufzentrale bis zu zwei Alarmstufen aufbieten. Der regionale Führungsstab kommt erst später dazu und dann kommt irgendwann der kantonale. In welchen Bereichen braucht es kantonale Feuerwehr-Mittel, die noch nicht aufgeboden sind?

Haag-Jonschwil: Ein Beispiel, das gerade passiert, ist die anhaltende Trockenheit. Der kantonale Führungsstab muss entscheiden, was machen wir jetzt draussen, wo das Wasser fehlt? Mit welchen Mitteln befördern wir das Wasser auf die Felder? Das wurde diskutiert. Jetzt wäre es gut, wenn wir entscheiden könnten, dass die Feuerwehr das macht. Aber diese Befugnis hat der kantonale Führungsstab noch nicht.

Broger-Altstätten: Eine Ergänzungsfrage: Wer zahlt dann die Kosten, die entstehen? Gemäss Gesetz müsste die Gemeinde zahlen, oder es verrechnen.

Haag-Jonschwil: So viel ich weiss, hat bei grösseren Ereignissen, zum Beispiel in Altstätten, wo der Zivilschutz im Einsatz war, der Kanton die Einsatzkosten übernommen, sofern er aufgeboden hat. Das wäre dann wahrscheinlich gleich.

Schöb-Thal: Wir fangen jetzt an zu vermischen. Das sind verschiedentliche Dinge. Einerseits ist der Kanton zuständig für den Zivilschutz, er bietet auf und rechnet ab. In Altstätten sind Pioniere des Zivilschutzes gewesen und die hat man abgerechnet über den Kanton. Das andere ist die Feuerwehr, die aufgeboden wird, durch irgendjemanden, der ein Ereignis oder einen Unfall hat. Man rückt aus und wird abgerechnet entweder über einen Unfallverursacher oder aber durch die Gemeinde. Die Feuerwehr wird getragen über die Gemeinde und hat nichts zu tun mit dem Kanton. Da müssen wir schauen, dass wir jetzt nicht Birnen mit Äpfel mischen.

Güntzel-St.Gallen: Ich wüsste nicht, ob es das braucht. Aber das ist für mich eine Kompetenzfrage. Wenn man die regeln will, dann gehört sie ins Gesetz und nicht in die Verordnung.

Lukas Summermatter: Ich frage mich, ob das ins Bevölkerungsschutzgesetz gehört, falls man das will. Bitte fixieren Sie sich nicht auf die kantonale Notrufzentrale. Sie ist unser heutiges System, das kann auch mal anders organisiert werden.

Hans-Rudolf Arta: Ich habe das Bevölkerungsschutzgesetz vor mir und bin der Meinung, mit ein wenig gutem Willen kann man das Anliegen von Haag-Jonschwil bereits als erfüllt anschauen. Wenn ich Art. 13 des Bevölkerungsschutzgesetzes anschau, dann steht da in Abs. 3 Bst. b: «Der kantonale Führungsstab gewährleistet im Einsatz die Koordination mit den Gemeinden, den Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und dem Bund». Ich bin der Meinung, wenn hier steht, der Führungsstab gewährleistet die «Koordination mit den Gemeinden», dann sind die Feuerwehren mitgemeint. Ich würde sagen, damit hat der kantonale Führungsstab die Kompetenz, die Feuerwehren aufzubieten. Also ich bin der Meinung, die formelle gesetzliche Grundlage, die Gützel-St.Gallen zu Recht erwartet, die ist in Art. 13 des Bevölkerungsschutzgesetzes in einer sehr allgemeinen Form, aber immerhin verankert.

Haag-Jonschwil: Noch zu Schöb-Thal: Auch der Zivilschutz gehört der Gemeinde, wie die Feuerwehr auch. Man hat es neu in die Zivilschutzverordnung aufgenommen. Das müsste man ja dann auch nicht, wenn es in Art. 13 Bevölkerungsschutzgesetz steht.

Hans-Rudolf Arta: Dann nehmen wir es aus dem Entwurf zur Verordnung zum Zivilschutzgesetz wieder raus, wir sind ja noch nicht so weit, dass wir es erlassen haben. Danke für den Hinweis.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Und jetzt ist einfach die Frage zu beantworten, ob es ins Bevölkerungsschutzgesetz muss? Je nach dem ist es in den Übergangsbestimmungen, das können wir ja wieder ändern. Wird am Antrag festgehalten?

Haag-Jonschwil: Wenn Hans-Rudolf Arta mir verspricht, dass man das in Zukunft kann, **ziehe ich den Antrag zurück.**

6. Einsatzkosten der Feuerwehr

Art.39, Kostentragung

Boppart-Andwil: Die CVP-GLP-Delegation stellt den Antrag, Art. 39 Abs. 3 wie folgt umzuformulieren: «**Bei Bränden von Fahrzeugen aller Art** im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr **ohne vorausgehenden Unfall** trägt die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs die Kosten der Feuerwehr für Einsatz und Rettung». Vorgeschlagen ist hingegen, «bei Unfällen sowie daraus resultierende Bränden von Fahrzeugen aller Art». Uns geht es um die Brände, die einfach so entstehen am Strassenrand, bei denen irgendwelche Batterien sich entzünden, z.B. bei Tesla-Bränden. Diese sollen entsprechend klar abgegrenzt werden zur Privathaftpflichtversicherung.

Gähwiler-Buchs: Wenn man so jetzt übernehmen würde, sind dann nicht Unfälle wieder ausgenommen? Also, die Unfälle müssten drin bleiben in dem Artikel. Oder habe ich es jetzt auf die Schnelle falsch interpretiert?

Tanner-Sargans: In Art. 23 Abs. 2 ist ebenfalls von «Brände» die Rede. Den muss man berücksichtigen. Sonst würde man ja jeden Brand ausschliessen vom Löschen. Da muss man die SP-Meinung übernehmen. Es gibt immer wieder Fahrzeugbrände auf den Autobahnen, nicht nur von batteriebetriebenen Fahrzeugen. Das habe ich des Öfteren schon erlebt. Diese dürfte man dann auch nicht löschen. Ich auch eine Verständnisfrage: Wenn ein Auto in ein anderes hineinschiesst und es fängt an zu brennen, ist es ein dann Unfall und der Halter muss es selber zahlen, also seine Haftpflichtversicherung?

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: «Brände» meint, wenn es selber anfängt zu brennen.

Lukas Summermatter: Die Regierung hat ganz bewusst differenziert zwischen Bränden aus Unfällen und anderen Bränden. Man kann sagen, ein Auto bietet gewisse Gefahrenquellen. Auch ein Haus bietet gewisse Gefahrenquellen. Und dort ist das Löschen von Bränden trotzdem gratis. Ob man das Auto anders behandeln soll, als eine Feuerungsanlage im Haus, ist unklar. Hingegen, wenn jemand einen Unfall hat, ob selbstverschuldet oder nicht, und da daraus entsteht ein Brand, dann soll er die Kosten selber tragen.

Broger-Altstätten: Ich möchte dem nicht widersprechen, genau aus dem Grund. Gebäudebesitzer bezahlen der GVA Beiträge für den Schutz. Ein Österreicher, der im Rheintal auf der Autobahn einen Fahrzeugbrand hat, bezahlt der Schweiz keinen Franken. Er bezieht eine Dienstleistung, die er frei haben kann. Daraus ist der Antrag entstanden. Der Fahrzeugbesitzer in der Schweiz bezahlt aus meiner Sicht allenfalls irgendwo noch Gebühren, aber Ausländer eben nicht. Und genau ausländische Fahrzeuge sind frei.

Lukas Summermatter: Das bezahlen sie alle auch, Feuerwehersatzabgaben und allgemeine Steuern, die auch da reinfließen.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Wir können im Feuerschutzgesetz nicht das ganze Versicherungsrecht regeln. Der Vorschlag wäre jetzt von Tanner-Sargans, zu ergänzen «bei Unfällen und Bränden von Fahrzeugen aller Art»?

Tanner-Sargans: Ja, stimmt so.

Hans-Rudolf Arta: Ich meine, dem Anliegen, wie es jetzt auch aus der Diskussion hervorgeht, könnte am ehesten entsprochen werden, wenn man **im Entwurf der Regierung die beiden Wörter “daraus resultierenden” streicht**. Dann trägt der Halter die Kosten bei Unfällen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr, also wo es so um Rettungen geht, sowie bei Bränden bei Fahrzeugen aller Art, unabhängig ob nach Unfall oder ohne Unfall. Dann haben Sie die Kausalität des Unfalls gelöst. Und dass bei einem Unfall zuerst einmal der Halter bezahlt und der dann Regress nehmen kann auf die Haftpflichtversicherung des Verursachers das ist ja wieder ein anderes Kapitel.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ich entnehme dem allgemeinen Kopfnicken der diversen Antragssteller, dass man sich dem Vorschlag anschliessen könnte? Die anderen beiden Anträge sind zurückgezogen, wie ich verstehe und der Vorschlag von Hans-Rudolf Arta steht zur Diskussion.

Boppart-Andwil übernimmt den **Vorschlag des Generalsekretärs als Antrag**.

Die vorberatende Kommission nimmt den Vorschlag von Hans-Rudolf Arta, in Art. 39 Abs. 3 die Worte «daraus resultierenden» zu streichen, einstimmig bei 1 Abwesenheit an.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Der **Vorschlag der Regierung für einen neuen Abs. 4 zu Art. 39 betreffend Haftung für Schäden aus Feuerwehreinsätzen** wird erst in der zweiten Kommissionssitzung diskutiert.

IV. Finanzielles

Art. 43, Feuerschutzabgabe

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Bei Art. 43, Feuerschutzabgabe, werden 15 Rappen vorgeschlagen. Haben wir dazu einen Antrag?

Gähwiler-Buchs: Ja, die SP-GRÜ-Delegation stellt den Antrag, die 20 Rappen beizubehalten, die bisher im Gesetz drin waren. Wir möchten den Spielraum beibehalten. Die 15 Rappen sind ja bis jetzt auch nicht ausgeschöpft worden, also kann man genauso gut die 20 Rappen drin lassen. Falls sich etwas ändern würde, müsste man nicht das Gesetz überarbeiten.

Dürr-Widnau: Ich möchte beliebt machen, den Antrag abzulehnen und die Regierungsvariante von 15 Rappen beizubehalten. Wieso? Wir reden hier über eine Abgabe, über Gebühren, bei denen man einen Höchsttarif hat, der nicht ausgenutzt wird. Wenn ich es richtig verstehe, braucht man 10 Rappen und hat noch 5 Rappen Luft nach oben, das sind 50 Prozent, die man später noch nehmen kann. Und wenn man jetzt 20 Rappen nimmt, dann kann man die Abgabe für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bis zu 100 Prozent erhöhen. Dagegen wehre ich mich, gegen einen Tarif auf Vorrat. Es bleibt ja ein Spielraum, aber der Spielraum muss doch nicht 100 Prozent sein. In der Begründung haben Sie ja geschrieben, Sie brauchen jetzt nicht 20 Rappen, sondern 10 Rappen. Darum bitte ich, den Antrag abzulehnen.

Schöb-Thal: Ich möchte einfach nochmals sagen, wir haben es im Eintreten festgehalten. Der Feuerschutzfonds ist defizitär, in den letzten drei bis fünf Jahren, hat er etwa drei Millionen Defizit jährlich. Man hat ein Ausbildungszentrum gebaut, man ist am Hochfahren in der GVA. Und wir sehen einfach nicht ein, wieso man einen Spielraum, der seit 1968 im Gesetz steht und nicht ausgeschöpft worden ist, kippen sollte. Dies auch zu Gunsten der GVA, wenn irgendetwas mehr reinfliessen müsste, hat man da den Spielraum, das sagt Dürr-Widnau richtig. Natürlich ist es das Doppelte, aber man hat den Spielraum, muss nicht wieder ein Gesetz ändern. Man vergibt sich wirklich gar nichts, wenn man die 20 Rappen belässt.

Dürr-Widnau: Es ist richtig, dass Defizite da sind. Aber in den letzten 6 Jahren sind die Ausgaben um 25 Prozent gestiegen. Also, da müssen wir uns auch nichts vormachen. Bei der ganzen Übung, die wir jetzt machen mit den Zuständigkeiten, da will man auch eine Effizienzsteigerung haben und Kosten sparen, um den Fonds zu entlasten. Da muss man jetzt den Druck haben, dass man nicht einfach telquel die Gebühren erhöhen kann. Sondern das müssen wir knapphalten und 50 Prozent Steigerung sind ausreichend.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der Regierung, die Feuerschutzabgabe auf 15 Rappen zu senken, dem Antrag der SP-GRÜ-Delegation, 20 Rappen beizubehalten, mit 9:5 Stimmen bei 1 Abwesenheit vor.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 47 Übergangsbestimmung

Toldo-Sevelen: Wir sind der Meinung, dass die Straffung des Kataloges der subventionsberechtigten Fahrzeuge Anreiz für die gemeinsame Beschaffung ist und die Subventionierung für Depotbauten mit einer Übergangsfrist vollzogen werden sollte. Insofern haben wir einen Vorschlag, wie man das ausgestalten könnte. Bei den Fahrzeugen auf drei Jahre Übergangsfrist, bei Depotbauten auf fünf Jahre. Die FDP-Delegation stellt einen von Georg Wanner vorbereiteten Antrag zu Art. 47., die Übergangsfristen so ins Gesetz aufzunehmen.

Lukas Summermatter: Ich möchte darauf hinweisen, nur schon jetzt, seit alle wissen, dass das Gesetz beraten wird und dass die Subventions- und Beitragsverordnung angepasst werden soll, löst das bei verschiedenen Gemeinden Prozesse aus, die dazu führen, dass das Beitragsvolumen bzw. das Gesuchsvolumen steigt. Wenn man jetzt den Gemeinden nochmals Zeit gibt, um zu schauen, was alles auch noch schön wäre, in den nächsten Jahren zu beschaffen und zu bauen, dann haben wir null Chance, den Feuerschutzfonds in den nächsten Jahren einigermaßen ausgeglichen zu gestalten, sondern wird alles noch beantragt werden, was irgendwie ansteht. Das würde aus meiner Sicht massive Fehlanreize auslösen.

Broger-Altstätten: Ich kann bestätigen, dass Sie das bei den Fahrzeugen so sagen können. Bei den Depots sehe ich das nicht so. Ich glaube, Depotbauten entstehen heute noch bei Zusammenlegungen oder bei Zusammenarbeiten von Feuerwehren. Man baut nicht gleich einfach schnell ein Depot, wenn es gerade einen Anreiz gibt, denn die Kosten auf Gemeinde-seite sind trotz kantonaler Zuschüsse nicht unerheblich.

Regierungsrat Fässler: Bei den Fahrzeugen sehe ich es wie Broger-Altstätten. Bei den Depots meine ich, wenn wir dazu Übergangsbestimmung machen wollen, dann müssen wir sie mindestens so machen, dass nicht die Renovationen von bestehenden Depots finanziert werden, sondern nur neue Depots bei Zusammenschlüssen von Feuerwehren, die Synergien ermöglichen. Aber im Grundsatz vertrete ich natürlich, dass man auf weitere Übergangsbestimmungen verzichten soll.

Tanner-Sargans: Die Stossrichtung von Regierungsrat Fässler würde ich unterstützen, zu sagen, Fusionsverträge werden weiterhin subventioniert. Das kann aber meiner Meinung nach, wenn es um grosse Fusionen geht, auch bei Fahrzeugbeschaffungen sein.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Die Ausgestaltung der Übergangsbestimmungen hängt damit zusammen, in welcher Session das Gesetz beraten wird. Der Antrag kommt, weil gewisse Gemeinden und Feuerwehrorganisationen Angst haben, dass das Gesetz auf den 1. Januar in Kraft gesetzt werden könnte. Das wird ja jetzt aufgrund der notwendigen Fortsetzung der Kommissionsberatung sicher nicht möglich sein. Realistischer Weise geht diese Vorlage frühestens in die Februar-Session. Damit gewinnt man natürlich auch ein wenig mehr Zeit und muss vielleicht die Übergangsbestimmungsproblematiken nochmals anschauen. Vielleicht sagt man am Schluss, das Gesetz tritt zum Beispiel auf den 1.1.20 in Kraft. Dann sieht einfach alles anders aus. Das würde jetzt heissen, dass wir den Art. 47 auch auf die nächste Sitzung nehmen, damit man sich diesbezüglich nochmals Überlegungen macht. Niemand will Fehlanreize schaffen. Man will aber auch berechtigtes und begründetes Vertrauen nicht zerstören.

Die Kommissionsmitglieder erheben keine Einwände gegen das Verschieben der Beratung von Artikel 47.

Art. 42ter, Bild- und Tonaufnahmen

Broger-Altstätten: Aus meiner Sicht ist das eine Wiederholung dessen, was bereits in Art. 25 festgehalten ist. Dort wird auf die nach Art. 4 zuständige Stelle verwiesen und das ist die GVA.

Lukas Summermatter: Die Zwecke müssen gemäss Datenschutzgesetz in einer formalgesetzlichen Grundlage festgehalten werden. Es gibt verschiedene Zwecke, wieso man solche Bild- und Tonaufnahmen machen kann, zur Schadenermittlung (Art. 42^{ter}), zur Einsatzbewältigung (Art. 25), zur Kontrolle beim Brandschutz (Art. 14).

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass damit das Gesetz einmal **mit Ausnahme von Art. 5-16, 29, 39 Abs. 4 (Vorschlag RR) und 47 durchberaten ist**. Die Art. 5-16, 29, 39 Abs. 4 (Vorschlag RR) und 47 sind an der nächsten Sitzung noch zu beraten.

Weiter haben wir heute beschlossen, dass wir auf die zweite Kommissionssitzung vom SJD bzw. von der GVA bzw. vom AFS folgende Unterlagen vorgelegt bekommen:

- **Baulicher Brandschutz:**
 - Übersicht «Brandschutztechnische Kontrolle heute und in Zukunft» (Was? Wie? Folgen und Konsequenzen für die betroffene Person?);
 - Übersicht über «Ausschöpfung des Handlungsspielraums in der Brandschutznorm Art. 6 Abs. 2 IVTH, insbesondere bei den Zuständigkeiten und beim Verfahren des baulich-technischen Brandschutzes» (Vor 2015 gab es regionale Unterschiede in der Umsetzung der Brandschutzvorschriften der IVTH: in welchen Konkordats Kantonen? Mit welchem Inhalt und mit welcher Begründung? Welchen Handlungsspielraum bietet Art.6 Abs. 2 IVTH den Kantonen aktuell?).
- **Feuerschutzgesetze:** Bericht «Interkantonaler Vergleich Feuerschutzgesetze Konkordatskantonen».
- **Feuerwehrstützpunkte:** Bericht und aktualisierte Karte «Stützpunkte», um die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche aller Stützpunkte sichtbar zu machen (z.B. Stützpunkte für Nationalstrassen, Strassen und Chemiewehr; Wo bestehen diese heute? Wer finanziert sie? Wie soll das neu geregelt werden? Aufteilung und Anzahl der Stützpunkte hinterfragen und allenfalls effizienter gestalten?)
- **Bericht Gefährdungs- und Risikoanalyse Kanton St.Gallen:**
 - Ergebnisse der Phase I gemäss der Methode KATAPLAN, 30.11.2016.
 - Info und Überblick über den aktuellen Stand der Phase II «Massnahmen»
- **Zusammenarbeit Feuerwehr / Zivilschutz:** Info zum aktuellen Stand Projekt Zusammenarbeit Feuerwehr und Zivilschutz 2021» (Möglichkeiten der Zusammenarbeit Feuerwehr-Zivilschutz? insbesondere im Bereich Ausbildung?).

5 Abschluss der Sitzung

5.1 2. Lesung:

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Wir legen jetzt das Datum der nächsten Kommissions-sitzung fest. Aufgrund der Arbeiten, die gemacht werden müssen und aufgrund des nicht vorhan-denen Zeitdrucks würde ich beliebt machen, dass man in der ersten Dezember-Hälfte einen Ter-min sucht.

Lukas Summermatter: Der Termindruck bleibt wegen dem Beitragswesen.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Wir können die Sitzung schon früher machen, wir woll-ten Ihnen nur mehr Zeit geben. Also, Sie legen sich jetzt selber gewisse Handfesseln an. Dann gegen wir in den November. Die Meinung der Kommission ist, dass das Geschäft nicht in die No-vember-Session kommt. Die Zuleitung der Vorlagen an den KR erfolgt erst auf die Februarses-sion 2019. Das ist auch wichtig für Sie, damit Sie nachher genügend Zeit haben, um das aufzuar-beiten.

Die nächste Sitzung findet am Mittwoch, den 14. November 2018, im Zeitfenster 08.30-16.00 Uhr, statt.

Sollte ein Kommissionsmitglied dieses Datum nicht wahrnehmen können, sollte es möglichst bald die Ersatzwahl auslösen (Broger-Altstätten). Wenn Sie Anträge zu noch nicht beratenen Artikeln oder zum Rückkommen haben, stellen Sie diese bitte rechtzeitig der Geschäftsführerin zum Ver-teilen zu. Und wenn Sie wirklich gute Kommissionsarbeit machen wollen, dann müssen wir es hier in unserem Schoss machen.

5.2 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung pünkt-lich um 17.30 Uhr.

St.Gallen, 16. September / 15. Oktober 2018 / 14. November 2018.

Der Kommissionspräsident:

Die Geschäftsführerin:



Walter Locher
Mitglied des Kantonsrates



Gerda Göbel-Keller
Parlamentsdienste

Beilagen Einladung

1. 22.18.09 «Gesetz über den Feuerschutz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. März 2018) (*bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*)
2. Feuerschutzgesetz (sGS 871.1)
3. Motion 42.13.10 «Aufhebung der ständigen Windwache» vom 04.06.2013 und Antrag der Regierung vom 20.08.2013
4. Motion 42.14.05 «Klare Rechtsgrundlagen und einheitliche Vollzugsgrundsätze auch im Brandschutz» vom 26.02.2014 und Antrag der Regierung vom 06.05.2014
5. Motion 43.07.05 «Revision der Feuerschutzgesetzgebung» vom 20.02.2007
6. Bericht der Regierung 40.07.08 «Stand und die Entwicklung des Feuerwehrwesens im Kanton» vom 18.12.2007
7. Ergänzungsbericht der Regierung 40.07.08 ««Stand und die Entwicklung des Feuerwehrwesens im Kanton» vom 04.02.2014
8. Zusatzbericht der Regierung zu 22.15.09 «zu den ergänzenden Fragen zu Stand und Entwicklung des Feuerwehrwesens» vom 11.08.2015
9. Auszug aus dem Bericht der vorberatenden Kommission 22.15.09 «II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz» vom 08.04.2016, Ziff. 4 «Zusatzbericht der Regierung zu den ergänzenden Fragen zu Stand und Entwicklung des Feuerwehrwesens (Seiten 1, 11,12)
10. FSG Totalrevision – relevante Konfliktthemen aus Sicht FWZSSG vom 19.06.2018

Beilagen vor der Sitzung nachgereicht

11. Antworten GVA auf Fragen voKo-Präsident vom 05.06.2018
12. Auswertung der Vernehmlassung zum FSG

Beilagen während der Sitzung abgegeben

13. Präsentation Brandschutz
14. Präsentation Feuerwehr
15. a) Handout Löschwasser
b) Präsentation Löschwasser
16. Präsentation Kaminfegerwesen
17. Antrag der Regierung zu Art. 39, Haftungsnorm Feuerwehreinsatz

Geht an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2: gö, tb)
- Sicherheits- und Justizdepartement (GS: 3)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (4)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GS Mat / re)